

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

Nr. 24 München, den 22. November 2006

---

Datum	Inhalt	Seite
7.11.2006	Bekanntmachung der Neufassung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes ..... 2021-1/2-I	834
7.11.2006	Wahlordnung für die Gemeinde- und die Landkreiswahlen (Gemeinde- und Landkreiswahlordnung - GLKrWO) ..... 2021-1/2-1-I	852

---

2021-1/2-I

## Bekanntmachung der Neufassung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Vom 7. November 2006

Auf Grund des § 10 des Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 405) wird nachstehend der Wortlaut des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (BayRS 2021-1/2-I) in der vom **1. September 2006 an geltenden Fassung** bekannt gemacht, die erstmals für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2008 anzuwenden ist.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. § 15 des Zweiten Bayerischen Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24. April 2001 (GVBl S. 140),
2. § 8 des Gesetzes zur Stärkung elektronischer Verwaltungstätigkeiten vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962),

3. § 3 des Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 419) und

4. das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 405).

München, den 7. November 2006

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2021-1/2-I

## Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006

### Inhaltsübersicht

Erster Teil

**Allgemeine Bestimmungen**

Abschnitt I

**Wahlrecht, Stimmrecht**

- Art. 1 Wahlrecht  
Art. 2 Ausschluss vom Wahlrecht  
Art. 3 Stimmrecht

### Abschnitt II

**Wahlorgane, Beschwerdeausschuss**

- Art. 4 Wahlorgane  
Art. 5 Wahlleiter, Wahlausschuss  
Art. 6 Wahlvorsteher, Wahlvorstand, Briefwahlvorsteher, Briefwahlvorstand  
Art. 7 Wahlhorenamt  
Art. 7a Gemeindefreie Gebiete  
Art. 8 Beschwerdeausschuss

## Abschnitt III

**Vorbereitung und Durchführung der Wahl,  
Sicherung der Wahlfreiheit**

- Art. 9 Wahltag  
 Art. 10 Zusammentreffen mehrerer Wahlen und Abstimmungen  
 Art. 11 Wahlkreis, Stimmbezirke  
 Art. 12 Wählerverzeichnisse  
 Art. 13 Erteilung von Wahlscheinen  
 Art. 14 Briefwahl  
 Art. 15 Dauer der Abstimmung  
 Art. 16 Stimmzettel, Wahlscheine, Briefwahlunterlagen  
 Art. 17 Grundsatz der Öffentlichkeit  
 Art. 18 Abstimmungsgeheimnis  
 Art. 19 Feststellung des Wahlergebnisses  
 Art. 20 Unzulässige Beeinflussung, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen, Wahlgeheimnis

## Zweiter Teil

**Wahl der Gemeinderatsmitglieder und der Kreisräte**

## Abschnitt I

**Grundsätze**

- Art. 21 Wählbarkeit für das Amt des Gemeinderatsmitglieds und des Kreisrats  
 Art. 22 Wahlrechtsgrundsätze  
 Art. 23 Wahlzeit

## Abschnitt II

**Wahlvorschläge**

- Art. 24 Wahlvorschlagsrecht  
 Art. 25 Inhalt und Form der Wahlvorschläge  
 Art. 26 Verbindung von Wahlvorschlägen  
 Art. 27 Unterstützung von Wahlvorschlägen  
 Art. 28 Eintragung in Unterstützungslisten, Eintragungsscheine  
 Art. 29 Aufstellung der sich bewerbenden Personen  
 Art. 30 Beauftragte für die Wahlvorschläge  
 Art. 31 Einreichung der Wahlvorschläge  
 Art. 32 Zulassung der Wahlvorschläge  
 Art. 33 Bekanntmachung und Reihenfolge der Wahlvorschläge

## Abschnitt III

**Verhältnisswahl**

- Art. 34 Stimmzahl und Vergabe der Stimmen  
 Art. 35 Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge

- Art. 36 Verteilung der Sitze an die sich bewerbenden Personen  
 Art. 37 Listennachfolger

## Abschnitt IV

**Mehrheitswahl**

- Art. 38 Mehrheitswahl

## Dritter Teil

**Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats**

## Abschnitt I

**Grundsätze**

- Art. 39 Wählbarkeit für das Amt des ersten Bürgermeisters und des Landrats  
 Art. 40 Wahlrechtsgrundsätze  
 Art. 41 Amtszeit des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters  
 Art. 42 Amtszeit des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters und des Landrats  
 Art. 43 Beginn und Verlängerung der Amtszeit, Beauftragter  
 Art. 44 Festsetzung eines abweichenden Wahltermins

## Abschnitt II

**Wahlvorschläge, Wahlergebnis**

- Art. 45 Wahlvorschläge  
 Art. 46 Wahlergebnis, Stichwahl, Wiederholungswahl

## Vierter Teil

**Annahme der Wahl, Amtsverlust**

- Art. 47 Annahme der Wahl  
 Art. 48 Amtshindernisse, Amtsverlust, Nachrücken  
 Art. 49 Amtsverlust bei Partei- oder Vereinsverbot

## Fünfter Teil

**Überprüfung der Wahl**

- Art. 50 Wahlprüfung  
 Art. 51 Wahlanfechtung  
 Art. 52 Rechtsweg, Nachwahl, Neuwahl

## Sechster Teil

**Kosten, Wahlstatistik, Vollzugsvorschriften**

- Art. 53 Freistellungs- und Erstattungsanspruch  
 Art. 54 Kosten

Art. 55	Feststellung der Einwohnerzahl, Fristen und Termine
Art. 56	Wahlstatistik
Art. 57	Ordnungswidrigkeiten
Art. 58	Vollzugsvorschriften

## Siebter Teil

## Schlussbestimmungen

Art. 59	Schriftform
Art. 60	Inkrafttreten, Aufhebung anderer Gesetze
Art. 61	Übergangsregelung

## Erster Teil

## Allgemeine Bestimmungen

## Abschnitt I

## Wahlrecht, Stimmrecht

## Art. 1

## Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt bei Gemeinde- und Landkreiswahlen sind alle Personen, die am Wahltag

1. Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,
4. nicht nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

(3) <sup>1</sup>Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. <sup>2</sup>Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. <sup>3</sup>Bei der Berechnung der Frist nach Abs. 1 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

(4) Wer das Wahlrecht in einer Gemeinde oder in einem Landkreis infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in den Wahlkreis zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wahlberechtigt.

## Art. 2

## Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nach deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

## Art. 3

## Stimmrecht

(1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
2. bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk innerhalb des Landkreises, zu dem die Gemeinde gehört, die den Wahlschein ausgestellt hat; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe nur in dieser Gemeinde erfolgen,
3. durch Briefwahl.

(4) <sup>1</sup>Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. <sup>2</sup>Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

## Abschnitt II

## Wahlorgane, Beschwerdeausschuss

## Art. 4

## Wahlorgane

(1) <sup>1</sup>Die Wahlorgane sind Organe der Gemeinde oder des Landkreises. <sup>2</sup>Sie sind an Weisungen der übrigen Organe der Gebietskörperschaften nicht gebunden. <sup>3</sup>Die Bestimmungen über die Fachaufsicht

bleiben unberührt. <sup>4</sup>Eine Ersatzvornahme nach Art. 113 GO und Art. 99 LKrO ist ohne vorhergehende Weisung und Androhung mit Fristsetzung zulässig. <sup>5</sup>Die Gemeinde oder der Landkreis ist vor der Ersatzvornahme anzuhören; dabei ist Gelegenheit zu geben, binnen einer angemessenen Frist rechtmäßig zu entscheiden.

(2) Wahlorgane sind

1. ein Wahlleiter und ein Wahlausschuss für die Gemeindewahlen sowie ein Wahlleiter und ein Wahlausschuss für die Landkreiswahlen,
2. ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Stimmbezirk,
3. ein oder mehrere Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände.

(3) Niemand darf die Tätigkeit von mehreren Wahlorganen ausüben oder in mehr als einem Wahlorgan Mitglied oder stellvertretende Person sein.

(4) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(5) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Wahlorgane beginnt mit ihrer Berufung. <sup>2</sup>Sie endet mit dem Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags; bei einer nicht mit der Gemeinderatswahl verbundenen Wahl des ersten Bürgermeisters oder bei einer nicht mit der Kreistagswahl verbundenen Wahl des Landrats endet sie mit dem Beginn von dessen Amtszeit.

#### Art. 5

##### Wahlleiter, Wahlausschuss

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinderat beruft den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen. <sup>2</sup>Der Kreistag oder an seiner Stelle der Kreisausschuss beruft den Landrat, den Stellvertreter des Landrats, einen seiner weiteren Stellvertreter, einen sonstigen Kreisrat oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landratsamts zum Wahlleiter für die Landkreiswahlen. <sup>3</sup>Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen. <sup>4</sup>Zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen oder zu dessen Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder für diese Wahlen Beauftragter eines Wahlvorschlags oder dessen Stellvertretung ist; entsprechendes gilt bei Landkreiswahlen. <sup>5</sup>Die Berufung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Wahlausschusses sind der Wahlleiter als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Wahlberechtigte als Beisitzer. <sup>2</sup>Für jeden Beisitzer beruft er eine stellvertretende Person. <sup>3</sup>Bei der Auswahl der Beisitzer sind nach Möglichkeit die

Parteien und die Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Gemeinderats- oder Kreistagswahl erhaltenen Stimmzahlen zu berücksichtigen und die von ihnen rechtzeitig vorgeschlagenen Wahlberechtigten zu berufen. <sup>4</sup>Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Keine Partei oder Wählergruppe darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlleiter bestellt einen Schriftführer für den Wahlausschuss. <sup>2</sup>Dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

#### Art. 6

##### Wahlvorsteher, Wahlvorstand, Briefwahlvorsteher, Briefwahlvorstand

(1) Die Wahlvorsteher, die Briefwahlvorsteher und ihre Stellvertretung werden von der Gemeinde berufen.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder der Wahlvorstände (Briefwahlvorstände) sind der Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteher) als vorsitzendes Mitglied, eine mit seiner Stellvertretung betraute Person sowie mindestens drei Beisitzer, die die Gemeinde entsprechend Art. 5 Abs. 2 Satz 3 aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten oder der wahlberechtigten Gemeindebediensteten beruft. <sup>2</sup>Die Gemeinde bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer und dessen Stellvertretung.

(3) Bildet die Gemeinde nur einen Stimmbezirk, übernimmt der Wahlvorstand die Geschäfte des Briefwahlvorstands.

(4) <sup>1</sup>Die Gemeinden sind befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen und Briefwahlvorständen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen und Briefwahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Abstimmungen verarbeitet und genutzt werden, sofern die betroffene Person der Verarbeitung oder Nutzung nicht widersprochen hat. <sup>3</sup>Die betroffene Person ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. <sup>4</sup>Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden: Familienname, Vorname, akademische Grade, Tag der Geburt, Anschriften, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion.

(5) <sup>1</sup>Auf Ersuchen der Gemeinde sind zur Sicherstellung der Durchführung der Wahl die Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke sowie der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Familienname, Vorname, akademischen Graden, Tag der Geburt, Anschriften und Telefonnummern zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände wahlberechtigte Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. <sup>2</sup>Die ersuchte Stelle hat die Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.

## Art. 7

## Wahlehrenamt

(1) Bei Wahlehrenämtern entscheidet die Gemeinde, beim Wahlausschuss für die Landkreiswahlen der Landkreis, ob ein wichtiger Grund nach Art. 19 GO oder Art. 13 LKrO vorliegt.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlorgane, ihre Mitglieder, die Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten Art. 20 GO und Art. 14 LKrO.

(3) Die Gemeinde, beim Wahlausschuss für die Landkreiswahlen der Landkreis, kann eine angemessene Entschädigung gewähren.

## Art. 7a

## Gemeindefreie Gebiete

In gemeindefreien Gebieten werden bei Landkreiswahlen die Gemeindeaufgaben von derjenigen kreisangehörigen Gemeinde wahrgenommen, die für das gemeindefreie Gebiet als Meldebehörde zuständig ist.

## Art. 8

## Beschwerdeausschuss

<sup>1</sup>Bei jeder Regierung wird ein Beschwerdeausschuss gebildet. <sup>2</sup>Dieser besteht aus

1. dem Regierungspräsidenten oder einem von ihm bestellten Mitglied mit der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt als vorsitzendem Mitglied,
2. einem vom Präsidenten des für den Regierungsbezirk zuständigen Verwaltungsgerichts benannten Mitglied aus dem Kreis der berufsmäßigen Richter dieses Gerichts und
3. einem vom Präsidenten des für den Sitz der Regierung zuständigen Oberlandesgerichts benannten Mitglied aus dem Kreis der berufsmäßigen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

<sup>3</sup>Für die Mitglieder nach Nrn. 2 und 3 ist je ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. <sup>4</sup>Die Benennung gilt für die Dauer von sechs Jahren; sie kann aus wichtigem Grund geändert werden.

## Abschnitt III

**Vorbereitung und Durchführung der Wahl,  
Sicherung der Wahlfreiheit**

## Art. 9

## Wahltag

(1) Wahlen finden an einem Sonntag statt.

(2) <sup>1</sup>Die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen finden jeweils an einem Sonntag im Monat

März statt. <sup>2</sup>Die Staatsregierung setzt spätestens sechs Monate vor dem Wahltag den Tag für die Wahlen fest.

## Art. 10

## Zusammentreffen mehrerer Wahlen und Abstimmungen

(1) <sup>1</sup>Am Tag einer Bezirkswahl, Landtagswahl, Bundestagswahl, Europawahl, einer Abstimmung über einen Volksentscheid oder während der Eintragsfrist für ein Volksbegehren dürfen keine Gemeinde- oder Landkreiswahlen oder sonstige Abstimmungen stattfinden. <sup>2</sup>Am Tag einer Gemeinde- oder Landkreiswahl dürfen keine sonstigen Abstimmungen stattfinden.

(2) <sup>1</sup>Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern. <sup>2</sup>Sie können zugelassen werden, wenn gegen die Durchführbarkeit der Wahl oder der Abstimmung keine Bedenken bestehen und eine Beeinflussung der Wahl oder der Abstimmung nicht zu befürchten ist.

## Art. 11

## Wahlkreis, Stimmbezirke

(1) Bei Gemeindewahlen bildet jede Gemeinde, bei Landkreiswahlen bildet jeder Landkreis einen Wahlkreis.

(2) <sup>1</sup>Wahlkreise können in Stimmbezirke eingeteilt werden. <sup>2</sup>Die Einteilung erfolgt jeweils durch die Gemeinde. <sup>3</sup>Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern sind in Stimmbezirke einzuteilen.

(3) <sup>1</sup>Kein Stimmbezirk darf mehr als 2500 Wahlberechtigte umfassen. <sup>2</sup>Die Zahl der Wahlberechtigten eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Personen gewählt haben.

## Art. 12

## Wählerverzeichnisse

(1) Die Gemeinden legen für jeden allgemeinen Stimmbezirk ein neues Wählerverzeichnis an und tragen darin die Wahlberechtigten von Amts wegen oder auf Antrag ein.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinden halten die Wählerverzeichnisse an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Wahltag zur Einsicht bereit (Einsichtsfrist). <sup>2</sup>Einsicht nehmen darf zur Prüfung der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses jede wahlberechtigte Person

1. zu den zu ihrer Person eingetragenen Daten,

2. zu Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen, wenn sie Tatsachen glaubhaft macht, aus denen sich insoweit eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Dieses Recht besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahl-

berechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß Art. 34 Abs. 5 des Meldegesetzes eingetragen ist.

(3) <sup>1</sup>Beschwerden wegen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse können innerhalb der Einsichtsfrist, gegen die Ablehnung von Anträgen auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 13. Tag vor dem Wahltag schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde eingelegt werden. <sup>2</sup>Falls diese nicht abhilft, hat sie die Beschwerde unverzüglich, jedoch spätestens bis zum zehnten Tag vor dem Wahltag, der Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. <sup>3</sup>Die Rechtsaufsichtsbehörde hat spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag über die Beschwerde zu entscheiden. <sup>4</sup>Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Verwaltungsrechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. <sup>5</sup>Das Vorverfahren nach § 68 VwGO entfällt. <sup>6</sup>Die Klage hat für die Durchführung des sonstigen Wahlverfahrens keine aufschiebende Wirkung.

#### Art. 13

##### Erteilung von Wahlscheinen

(1) Wer glaubhaft macht, verhindert zu sein, in dem Stimmbezirk abzustimmen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder wer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält von der Gemeinde auf Antrag einen Wahlschein.

(2) <sup>1</sup>Gegen die Versagung eines Wahlscheins kann spätestens am sechsten Tag vor dem Wahltag Beschwerde an die Rechtsaufsichtsbehörde erhoben werden. <sup>2</sup>Diese hat spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag über die Beschwerde zu entscheiden. <sup>3</sup>Art. 12 Abs. 3 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.

#### Art. 14

##### Briefwahl

(1) <sup>1</sup>Bei der Briefwahl hat die stimmberechtigte Person der Gemeinde im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. den Wahlschein und
2. die Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag

zu übersenden. <sup>2</sup>Der Wahlbrief muss bei der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingehen. <sup>3</sup>Art. 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Auf dem Wahlschein hat die wählende Person oder die Person ihres Vertrauens an Eides statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet worden sind.

#### Art. 15

##### Dauer der Abstimmung

- (1) Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

(2) Trifft eine Gemeinde- oder Landkreiswahl mit einer anderen Wahl zusammen, deren Abstimmung über 18 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die andere Wahl bestimmten Uhrzeit.

(3) In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, kann bei Gemeindewahlen die Abstimmung vorzeitig beendet werden, wenn alle Stimmberechtigten abgestimmt haben und nicht zugleich andere Wahlen oder Abstimmungen stattfinden.

#### Art. 16

##### Stimmzettel, Wahlscheine, Briefwahlunterlagen

<sup>1</sup>Für die Gemeindewahlen und die Landkreiswahlen sind in ganz Bayern einheitliche amtliche Stimmzettel zu verwenden. <sup>2</sup>Die Stimmzettel für die Gemeindewahlen sind von der Gemeinde, die Stimmzettel für die Landkreiswahlen vom Landkreis zu beschaffen. <sup>3</sup>Für die Beschaffung der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen (Wahlbriefumschläge, Wahlumschläge und Merkblätter) sorgen bei den Gemeindewahlen und bei den mit diesen verbundenen Landkreiswahlen die Gemeinden, bei den sonstigen Landkreiswahlen die Landkreise.

#### Art. 17

##### Grundsatz der Öffentlichkeit

- (1) Die Durchführung der Abstimmung ist öffentlich.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlausschüsse, die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. <sup>3</sup>Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss, der Wahlvorstand und der Briefwahlvorstand können Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum, dem Abstimmungsraum oder dem Auszählraum verweisen. <sup>2</sup>Stimmberechtigten im Abstimmungsraum ist zuvor Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

#### Art. 18

##### Abstimmungsgeheimnis

<sup>1</sup>Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass die abstimmende Person die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. <sup>2</sup>Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses sicherstellen.

#### Art. 19

##### Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand leitet die Durchführung der

Abstimmung, entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest.

(2) <sup>1</sup>Der Briefwahlvorstand entscheidet über die Zulassung oder die Zurückweisung der Wahlbriefe. <sup>2</sup>Er entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis der Briefwahl für seinen Bereich fest. <sup>3</sup>Wurden weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen, entscheidet ein von der Gemeinde bestimmter Wahlvorstand über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen aus der Briefwahl zusammen mit den im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen und stellt ein gemeinsames Ergebnis fest.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis für den Wahlkreis fest. <sup>2</sup>Er ist befugt, die Stimmresultate einschließlich der Auswertung der Stimmzettel und der Entscheidungen der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände sowie die Entscheidungen über die Wählbarkeit zu berichtigen. <sup>3</sup>Der Wahlleiter verkündet das Wahlergebnis.

#### Art. 20

##### Unzulässige Beeinflussung, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen, Wahlgeheimnis

(1) Während der Abstimmungszeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder durch Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Abstimmenden verboten.

(2) Vor Ablauf der Abstimmungszeit dürfen Ergebnisse von Befragungen über den Inhalt der Stimmrechtsausübung, die nach der Stimmabgabe vorgenommen wurden, nicht veröffentlicht werden.

(3) Den mit der Durchführung der Wahl betrauten Behörden und den Wahlorganen ist es untersagt, den Inhalt der Stimmrechtsausübung in irgendeiner Weise zu beeinflussen oder das Wahlgeheimnis zu verletzen.

#### Zweiter Teil

##### Wahl der Gemeinderatsmitglieder und der Kreisräte

#### Abschnitt I

##### Grundsätze

#### Art. 21

##### Wählbarkeit für das Amt des Gemeinderatsmitglieds und des Kreisrats

(1) Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds oder eines Kreisrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

1. Unionsbürger im Sinn von Art. 1 Abs. 2 ist,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. sich seit mindestens sechs Monaten im Wahlkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhält; Art. 1 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag

1. nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet oder
4. sich als

a) erster Bürgermeister in seiner Gemeinde als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied,

b) Oberbürgermeister einer kreisfreien Gemeinde als Kreisrat,

c) Landrat in einer kreisfreien Gemeinde als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied,

d) Landrat als Kreisrat

bewirbt, wenn seine Amtszeit nicht mit der Wahlzeit des zu wählenden Gemeinderats oder Kreistags übereinstimmt. Das gilt nicht, wenn im Einzelfall aus besonderen Umständen darauf geschlossen werden kann, dass das Ehrenamt tatsächlich angetreten wird.

#### Art. 22

##### Wahlrechtsgrundsätze

(1) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und die Kreisräte werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl nach den Grundsätzen eines verbesserten Verhältniswahlrechts gewählt.

(2) Wird in einem Wahlkreis kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen, findet Mehrheitswahl statt.

#### Art. 23

##### Wahlzeit

(1) Die Wahlzeit der bei allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen neu gewählten Gemeinderäte und Kreistage beträgt sechs Jahre und beginnt jeweils an dem der Wahl folgenden 1. Mai.

(2) <sup>1</sup>Endet die Wahlzeit im Sinn des Abs. 1 durch bestandskräftige Entscheidung vorzeitig, wird für den Rest der Wahlzeit neu gewählt. <sup>2</sup>Liegt das vorzeitige Ende jedoch innerhalb der letzten zwei Jahre der Wahlzeit, wird der Gemeinderat oder der Kreistag bis zum Ablauf der Wahlzeit der nächsten allgemeinen

Wahlen neu gewählt. <sup>3</sup>Die Wahlen sollen innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft der Entscheidung stattfinden; den Wahltermin setzt die Rechtsaufsichtsbehörde fest. <sup>4</sup>Wahlen, die zwischen dem einer allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahl vorausgehenden 1. Dezember und den allgemeinen Wahlen abzuhalten wären, finden zusammen mit diesen Wahlen statt. <sup>5</sup>Die Wahlzeit des neugewählten Gemeinderats oder des Kreistags beginnt in den Fällen der Sätze 1 bis 3 mit der Annahme der Wahl durch alle Mitglieder, spätestens am 29. Tag nach dem Wahltag.

(3) Bis zum Zusammentritt des neugewählten Gemeinderats führt der erste Bürgermeister die Geschäfte, bis zum Zusammentritt des neugewählten Kreistags der Landrat.

## Abschnitt II

### Wahlvorschläge

#### Art. 24

##### Wahlvorschlagsrecht

(1) <sup>1</sup>Wahlvorschläge können von Parteien und von Wählergruppen eingereicht werden (Wahlvorschlagsträger). <sup>2</sup>Der Begriff der Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). <sup>3</sup>Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeinde- oder an Landkreiswahlen zu beteiligen. <sup>4</sup>Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat oder im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfung, ob eine Wählergruppe mit einer bereits im letzten Gemeinderat oder im letzten Kreistag auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags vertretenen Wählergruppe übereinstimmt, richtet sich nach folgenden Gesichtspunkten:

1. War eine organisierte Wählergruppe bereits bei Einreichung des Wahlvorschlags zur vorhergehenden Wahl nach bürgerlichem Recht organisiert, gelten die Grundsätze des bürgerlichen Rechts.
2. In den übrigen Fällen ist die Übereinstimmung dann gegeben, wenn mindestens sechs Wahlberechtigte den jetzigen Wahlvorschlag unterzeichnet haben oder sich auf ihm bewerben, die auch den früheren Wahlvorschlag unterzeichnet oder sich auf ihm beworben haben. Erfüllen mehrere Wählergruppen diese Voraussetzungen, stimmt diejenige Wählergruppe mit der im letzten Gemeinderat oder im letzten Kreistag vertretenen Wählergruppe überein, die die größte Anzahl an übereinstimmenden unterzeichnenden oder sich bewerbenden Personen hat.

<sup>2</sup>Wird ein Nachweis über die Organisation bei der Einreichung des Wahlvorschlags nicht erbracht, gilt die Wählergruppe als nicht organisiert.

(3) <sup>1</sup>Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. <sup>2</sup>Ein Mehrfachauftreten

eines Wahlvorschlagsträgers liegt nur dann vor, wenn

1. ein Wahlvorschlagsträger mehrere Wahlvorschläge mit demselben Kennwort einreicht,
2. ein Wahlvorschlagsträger mehrere Wahlvorschläge für verschiedene Teile des Wahlkreises einreicht und die räumliche Trennung im Kennwort zum Ausdruck bringt,
3. mehrere Wahlvorschläge von derselben Versammlung aufgestellt worden sind,
4. ein Wahlvorschlagsträger durch seine Organe einen weiteren Wahlvorschlag sonst beherrschend betreibt.

<sup>3</sup>Das Handeln von Untergliederungen eines Wahlvorschlagsträgers ist diesem zuzurechnen. <sup>4</sup>Der Wahlvorschlagsträger hat nach Aufforderung dem Wahlleiter mitzuteilen, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet, falls ein Mehrfachauftreten festgestellt wird; unterlässt er diese Mitteilung, sind die Wahlvorschläge für ungültig zu erklären.

#### Art. 25

##### Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) <sup>1</sup>Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 41. Tag vor dem Wahltag wahlberechtigt und nicht sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags sind. <sup>2</sup>Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; Art. 24 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Jeder Wahlvorschlag darf höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. <sup>2</sup>In Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern und bei Mehrheitswahl kann die Zahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhöht werden.

(3) <sup>1</sup>Jede sich bewerbende Person darf nur für einen Wahlvorschlag aufgestellt werden. <sup>2</sup>Sie muss hierzu ihre Zustimmung schriftlich erteilen; Art. 24 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr zurückgenommen werden.

(4) <sup>1</sup>Im Wahlvorschlag kann auch bestimmt werden, dass dieselbe sich bewerbende Person auf dem Stimmzettel zweimal oder dreimal aufgeführt wird. <sup>2</sup>Auf dem Stimmzettel erscheinen die dreifach aufzuführenden sich bewerbenden Personen zuerst und die zweifach aufzuführenden vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

(5) <sup>1</sup>Jeder Wahlvorschlag muss den Namen des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort tragen. <sup>2</sup>Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. <sup>3</sup>Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung hinzuzufügen, wenn dies zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist; der Wahlausschuss hat dem Kennwort eine weitere Bezeichnung hinzuzufügen, wenn dies der Wahlvor-

schlagsträger trotz Aufforderung durch den Wahlleiter unterlassen hat.

#### Art. 26

##### Verbindung von Wahlvorschlägen

<sup>1</sup>Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist zulässig, wenn alle Wahlvorschläge in gleicher Weise untereinander verbunden sind. <sup>2</sup>Die Listenverbindung ist auf dem Stimmzettel kenntlich zu machen.

#### Art. 27

##### Unterstützung von Wahlvorschlägen

(1) <sup>1</sup>Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen über die nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Unterschriften hinaus von weiteren Wahlberechtigten unterstützt werden. <sup>2</sup>Neue Wahlvorschlagsträger benötigen keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. <sup>3</sup>Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

(2) Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

(3) Die Zahl der Wahlberechtigten, die den Vorschlag zusätzlich unterstützen müssen, beträgt

##### 1. bei Gemeinderatswahlen

###### a) in Gemeinden mit bis zu

1 000 Einwohnern	40
2 000 Einwohnern	50
3 000 Einwohnern	60
5 000 Einwohnern	80
10 000 Einwohnern	120
20 000 Einwohnern	180
30 000 Einwohnern	190
50 000 Einwohnern	215
100 000 Einwohnern	340
150 000 Einwohnern	385,

###### b) in den Städten

Augsburg	470
Nürnberg	610
München	1 000;

##### 2. bei Kreistagswahlen

###### a) in Landkreisen mit bis zu

100 000 Einwohnern	340
150 000 Einwohnern	385
200 000 Einwohnern	430,

###### b) in Landkreisen mit mehr als

200 000 Einwohnern	470.
--------------------	------

#### Art. 28

##### Eintragung in Unterstützungslisten, Eintragungsscheine

(1) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, werden für jeden Wahlvorschlag von den Wahlleitern am Tag nach der Einreichung bis 12 Uhr des 41. Tags vor dem Wahltag bei Gemeindewahlen und bei Landkreiswahlen in den Gemeinden Unterstützungslisten aufgelegt. <sup>2</sup>Art. 20 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, haben sich dazu in der Gemeinde, in der sie spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist wahlberechtigt sind, in Unterstützungslisten einzutragen; ausgeschlossen sind sich bewerbende Personen und Ersatzleute von Wahlvorschlägen sowie Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen oder einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben. <sup>2</sup>Art. 24 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

(3) <sup>1</sup>Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. <sup>2</sup>Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. <sup>3</sup>Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. <sup>4</sup>Die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein außerdem an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen.

(4) <sup>1</sup>Gegen die Versagung eines Eintragungsscheins kann spätestens am sechsten Tag vor Ablauf der Eintragsfrist Beschwerde an die Rechtsaufsichtsbehörde erhoben werden. <sup>2</sup>Diese hat spätestens am vierten Tag vor dem letzten Tag der Eintragsfrist über die Beschwerde zu entscheiden. <sup>3</sup>Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Verwaltungsrechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. <sup>4</sup>Das Vorverfahren nach § 68 VwGO entfällt. <sup>5</sup>Die Klage hat für die Durchführung des sonstigen Wahlverfahrens keine aufschiebende Wirkung.

#### Art. 29

##### Aufstellung der sich bewerbenden Personen

(1) <sup>1</sup>Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe

aufzustellenden sich bewerbenden Personen müssen in einer zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einberufenen Versammlung von dem im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigten Anhängern der Partei oder der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. <sup>2</sup>Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. <sup>3</sup>Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. <sup>4</sup>Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Wahltag stattfinden.

(2) <sup>1</sup>In Wahlkreisen mit mehreren Stimmbezirken können die sich bewerbenden Personen durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung aufgestellt werden; die Delegierten müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. <sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellte Versammlung sein, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

(3) Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

(4) <sup>1</sup>Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. <sup>3</sup>Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen; Art. 24 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

#### Art. 30

##### Beauftragte für die Wahlvorschläge

(1) <sup>1</sup>In jedem Wahlvorschlag soll ein Beauftragter und seine Stellvertretung bezeichnet werden; fehlt diese Bezeichnung, gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Beauftragter, die zweite als Stellvertretung. <sup>2</sup>Der Beauftragte und die stellvertretende Person müssen wahlberechtigt sein.

(2) <sup>1</sup>Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte oder seine Stellvertretung berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. <sup>2</sup>Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

(3) Der Beauftragte und seine Stellvertretung können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit derjenigen, die den Wahlvorschlag unterzeichnet haben, gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

#### Art. 31

##### Einreichung der Wahlvorschläge

<sup>1</sup>Die Wahlvorschläge sind spätestens bis 18 Uhr des 52. Tags vor dem Wahltag einzureichen; ihre Zurücknahme ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig. <sup>2</sup>Wurde bis zu diesem Zeitpunkt kein oder nur ein Wahlvorschlag eingereicht, können Wahlvorschläge noch bis 18 Uhr des 45. Tags vor dem Wahltag nachgereicht werden. <sup>3</sup>Wurde bis zum Ende dieser Nachfrist nur ein Wahlvorschlag eingereicht, kann dieser bis 18 Uhr des 41. Tags vor dem Wahltag auf doppelt so viele sich bewerbende Personen ergänzt werden, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind; eine mehrfache Auf- führung sich bewerbender Personen wird dann gegenstandslos. <sup>4</sup>In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern dürfen nachgereichte Wahlvorschläge unter Beachtung des Art. 25 Abs. 4 über die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder hinaus nur so viele weitere sich bewerbende Personen enthalten, wie der Wahlvorschlag aufweist, der bis zum 52. Tag vor dem Wahltag eingereicht worden ist.

#### Art. 32

##### Zulassung der Wahlvorschläge

(1) <sup>1</sup>Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge nach Eingang unverzüglich auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. <sup>2</sup>Stellt er Mängel fest, benachrichtigt er unverzüglich die Beauftragten und fordert sie auf, diese, soweit möglich, bis 18 Uhr des 41. Tags vor dem Wahltag zu beseitigen. <sup>3</sup>Ergeben sich Zweifel an der Gültigkeit des Wahlvorschlags, hat der Wahlleiter den Beauftragten aufzufordern, Unterlagen oder Erklärungen innerhalb dieser Frist nachzureichen, die geeignet sind, die Bedenken gegen die Zulassung des Wahlvorschlags auszuräumen.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss tritt am 40. Tag vor dem Wahltag zusammen und beschließt über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge und über die Zulässigkeit von Listenverbindungen. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist in der Sitzung bekannt zu geben.

(3) <sup>1</sup>Hat der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt, hat er das dem Beauftragten dieses Wahlvorschlags unverzüglich, möglichst noch am selben Tag mitzuteilen. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidung kann der betroffene Wahlvorschlagsträger Einwendungen bis 18 Uhr des 34. Tags vor dem Wahltag erheben. <sup>3</sup>Der Wahlausschuss muss auf diese Einwendungen hin und kann von Amts wegen bis 24 Uhr des 33. Tags vor dem Wahltag über die Gültigkeit von Wahlvorschlägen nochmals beschließen. <sup>4</sup>Bis zur abschließenden Entscheidung des Wahlausschusses können behebbare Mängel der eingereichten Wahlvorschläge noch beseitigt werden.

(4) <sup>1</sup>Hilft der Wahlausschuss Einwendungen nicht ab oder wird ein Beschluss, der die Gültigkeit eines Wahlvorschlags festgestellt hat, von Amts wegen geändert, entscheidet auf Antrag des betroffenen Wahlvorschlagsträgers der Beschwerdeausschuss. <sup>2</sup>Der Antrag ist bis 18 Uhr des 31. Tags vor dem Wahltag schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen. <sup>3</sup>Der Beschwerdeausschuss entscheidet bis 24 Uhr des 27. Tags vor dem Wahltag;

dem Wahlleiter ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>4</sup>Im Übrigen können Beschlüsse des Wahlausschusses nur bei der Überprüfung der Wahl nachgeprüft werden; Art. 19 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

#### Art. 33

##### Bekanntmachung und Reihenfolge der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter hat die vom Wahlausschuss oder vom Beschwerdeausschuss zugelassenen Wahlvorschläge zusammengefasst spätestens am 26. Tag vor dem Wahltag bekannt zu machen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Bekanntmachung werden die Wahlvorschläge in folgender Reihenfolge genannt:

1. Die Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern nach der Zahl der bei der letzten Landtagswahl auf sie entfallenen Sitze,
2. die Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern nach der Zahl der bei der letzten Gemeinderatswahl oder bei der letzten Kreistagswahl auf sie entfallenen Sitze,
3. die übrigen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Kennworte.

<sup>2</sup>Bei gleicher Sitzzahl richtet sich die Reihenfolge nach der Zahl der Stimmen. <sup>3</sup>Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen richtet sich die Reihenfolge nach der Partei oder der Wählergruppe, die im Kennwort an erster Stelle steht.

#### Abschnitt III

##### Verhältniswahl

#### Art. 34

##### Stimmzahl und Vergabe der Stimmen

Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, wird das Stimmrecht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen ausgeübt:

1. Die stimmberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern hat sie, falls von der Möglichkeit des Art. 25 Abs. 2 Satz 2 Gebrauch gemacht wird, bis zu doppelt so viele Stimmen.
2. Die stimmberechtigte Person kann ihre Stimmen nur sich bewerbenden Personen geben, deren Namen in einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten sind.
3. Die stimmberechtigte Person kann durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen. Eine unveränderte Annahme liegt nicht vor, wenn die stimmberechtigte Person außerdem in einem oder mehreren Wahlvorschlägen einzelnen sich bewerbenden Personen Stimmen gibt.

4. Die stimmberechtigte Person kann innerhalb der ihr zustehenden Stimmzahl einer sich bewerbenden Person bis zu drei Stimmen geben.

5. Die stimmberechtigte Person kann innerhalb der ihr zustehenden Stimmzahl ihre Stimmen sich bewerbenden Personen aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

#### Art. 35

##### Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge

(1) <sup>1</sup>Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche für die in den einzelnen sowie in den verbundenen Wahlvorschlägen aufgeführten sich bewerbenden Personen abgegeben worden sind. <sup>2</sup>Stimmen, die für eine nicht wählbare Person abgegeben worden sind, sind ungültig; hat die Person die Wählbarkeit erst nach Zulassung des Wahlvorschlags verloren, werden die Stimmen jedoch hinsichtlich der Sitzverteilung als gültig gewertet.

(2) <sup>1</sup>Bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge werden die Gesamtstimmzahlen, die für die einzelnen oder, soweit Listenverbindungen bestehen, für die verbundenen Wahlvorschläge festgestellt worden sind, nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstteilungszahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind. <sup>2</sup>Jedem Wahlvorschlag oder jeder Verbindung von Wahlvorschlägen wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, wie er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. <sup>3</sup>Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz fällt dieser dem Wahlvorschlag zu, dessen in Betracht kommende sich bewerbende Person die größere Stimmzahl aufweist; sonst entscheidet das Los.

(3) <sup>1</sup>Innerhalb verbundener Wahlvorschläge werden die nach Abs. 1 auf sie entfallenen Sitze auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche für die in den Wahlvorschlägen aufgestellten sich bewerbenden Personen abgegeben worden sind. <sup>2</sup>Abs. 2 gilt dabei entsprechend.

(4) Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als er sich bewerbende Personen enthält, bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

#### Art. 36

##### Verteilung der Sitze an die sich bewerbenden Personen

<sup>1</sup>Die einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den darin enthaltenen sich bewerbenden wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zugewiesen. <sup>2</sup>Haben mehrere sich bewerbende Personen die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet das Los.

#### Art. 37

##### Listennachfolger

(1) <sup>1</sup>Die nicht gewählten sich bewerbenden Perso-

nen und die gewählten sich bewerbenden Personen, die nach Art. 31 Abs. 3 GO oder nach Art. 24 Abs. 3 LKrO das Amt nicht antreten können oder ausscheiden, sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Listennachfolger; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. <sup>2</sup>Bei einem verbundenen Wahlvorschlag sind die Listennachfolger aus demselben Wahlvorschlag in der Reihenfolge nach Satz 1 zu nehmen.

(2) <sup>1</sup>Über das Nachrücken eines Listennachfolgers ist in dem Zeitpunkt zu entscheiden, in dem der Listennachfolger zum Nachrücken berufen ist. <sup>2</sup>Kann er zu diesem Zeitpunkt das Amt nicht antreten oder müsste er ausscheiden, wird er auf der Liste der Listennachfolger gestrichen; das gilt nicht für Listennachfolger, die nach Art. 31 Abs. 3 GO, Art. 24 Abs. 3 LKrO oder nach Art. 48 Abs. 3 das Amt nicht antreten können.

#### Abschnitt IV

### Mehrheitswahl

#### Art. 38

#### Mehrheitswahl

(1) <sup>1</sup>Wird kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen, ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene sich bewerbende Personen und ohne das Recht der Stimmenthäufung auf eine sich bewerbende Person zu wählen. <sup>2</sup>Die stimmberechtigte Person hat doppelt so viele Stimmen, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind.

(2) <sup>1</sup>Gewählt sind höchstens so viele Personen, wie Sitze zu vergeben sind. <sup>2</sup>Die Reihenfolge der Gewählten richtet sich nach deren Stimmzahlen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. <sup>3</sup>Für Listennachfolger gilt Art. 37 mit Ausnahme von dessen Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

#### Dritter Teil

### Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats

#### Abschnitt I

### Grundsätze

#### Art. 39

#### Wählbarkeit für das Amt des ersten Bürgermeisters und des Landrats

(1) Für das Amt des ersten Bürgermeisters und des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag

1. Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,

2. das 21. Lebensjahr vollendet hat,

3. sich im Fall der Bewerbung um das Amt des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters seit mindestens sechs Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhält; Art. 1 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Nicht wählbar ist, wer am Wahltag

1. nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

2. infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,

3. sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftaft oder in Sicherungsverwahrung befindet,

4. von einem deutschen Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts rechtskräftig verurteilt worden ist,

5. nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt, oder

6. nachweisbar dienstunfähig ist.

<sup>2</sup>Zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

#### Art. 40

#### Wahlrechtsgrundsätze

(1) Der erste Bürgermeister und der Landrat werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl von den Wahlberechtigten aus dem Kreis der vom Wahlausschuss zugelassenen sich bewerbenden Personen gewählt.

(2) Wird kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen, wird die Wahl ohne Bindung an eine vorgeschlagene sich bewerbende Person durchgeführt.

(3) Jede stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme.

#### Art. 41

#### Amtszeit des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters

(1) Der ehrenamtliche erste Bürgermeister wird zugleich mit dem Gemeinderat auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

(2) Endet das Beamtenverhältnis des bisherigen ersten Bürgermeisters während der Wahlzeit des Gemeinderats, findet eine Neuwahl eines ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters vorbehaltlich Art. 43 Abs. 2 für den Rest der Wahlzeit des Gemeinderats statt.

## Art. 42

Amtszeit des berufsmäßigen  
ersten Bürgermeisters und des Landrats

(1) <sup>1</sup>Der berufsmäßige erste Bürgermeister und der Landrat werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. <sup>2</sup>Sie werden zugleich mit dem Gemeinderat oder dem Kreistag gewählt, wenn der Beginn ihrer Amtszeit mit dem Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags zusammenfällt.

(2) <sup>1</sup>Endet das Beamtenverhältnis des bisherigen ersten Bürgermeisters oder des bisherigen Landrats während der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags, findet eine Neuwahl eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters oder eines Landrats vorbehaltlich Art. 43 Abs. 2 für den Rest der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags statt, es sei denn, die Amtszeit würde weniger als vier Jahre betragen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn das Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft eintritt.

(3) <sup>1</sup>Ist ein berufsmäßiger erster Bürgermeister für eine über das Ende der Wahlzeit des Gemeinderats oder ein Landrat für eine über das Ende der Wahlzeit des Kreistags hinaus reichende Amtszeit gewählt, kann der Gemeinderat auf Antrag des ersten Bürgermeisters oder der Kreistag auf Antrag des Landrats bis zu dem der nächsten allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahl vorausgehenden 30. September beschließen, dass die Amtszeit vorzeitig mit dem Ablauf der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags endet. <sup>2</sup>Der Beschluss ist amtlich bekannt zu machen.

## Art. 43

Beginn und Verlängerung der Amtszeit,  
Beauftragter

(1) Die Amtszeit eines ersten Bürgermeisters oder eines Landrats beginnt am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit der bisher das Amt innehabenden Person.

(2) Beginnt die Amtszeit innerhalb der letzten zwei Jahre der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags, endet sie mit dem Ablauf der folgenden Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags.

(3) <sup>1</sup>Ist zu Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats noch kein erster Bürgermeister oder zu Beginn der Wahlzeit des Kreistags noch kein Landrat im Amt, kann die Rechtsaufsichtsbehörde ein Gemeinderatsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ersten Bürgermeisters oder einen Kreisrat mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Landrats beauftragen. <sup>2</sup>Der Beauftragte hat sich auf laufende und auf unaufschiebbare Geschäfte zu beschränken.

## Art. 44

## Festsetzung eines abweichenden Wahltermins

(1) <sup>1</sup>Endet die Amtszeit eines ersten Bürgermeisters nicht mit der Wahlzeit des Gemeinderats oder die Amtszeit eines Landrats nicht mit der Wahlzeit des Kreistags, setzt die Rechtsaufsichtsbehörde den Wahl-

termin fest. <sup>2</sup>Steht schon vorher fest, wann die Amtszeit endet, soll die Wahl innerhalb der letzten drei Monate, beim Zusammentreffen mehrerer Wahlen oder Abstimmungen im Sinn von Art. 10 innerhalb der letzten sechs Monate dieser Amtszeit stattfinden. <sup>3</sup>Im Übrigen soll die Wahl innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Amtszeit abgehalten werden. <sup>4</sup>Endet die Amtszeit infolge einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung, beginnt die Frist ab Rechtskraft oder Bestandskraft der Entscheidung.

(2) <sup>1</sup>Verliert eine sich bewerbende Person die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, findet die Wahl nicht statt. <sup>2</sup>Ob die Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Wahlausschuss. <sup>3</sup>Die Wahl ist nachzuholen. <sup>4</sup>Die Nachholungswahl soll innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der ausgefallenen Wahl stattfinden. <sup>5</sup>Den Wahltermin setzt die Rechtsaufsichtsbehörde fest. <sup>6</sup>Die Wahl ist auf der Grundlage des bisherigen Wahlverfahrens durchzuführen. <sup>7</sup>Die Wählerverzeichnisse sind jedoch auf den neuesten Stand zu bringen. <sup>8</sup>Neue Wahlvorschläge können eingereicht werden.

(3) Wahlen, die zwischen dem einer allgemeinen Gemeinde und Landkreiswahl vorausgehenden 1. Dezember und den allgemeinen Wahlen abzuhalten wären, finden zusammen mit diesen Wahlen statt.

## Abschnitt II

## Wahlvorschläge, Wahlergebnis

## Art. 45

## Wahlvorschläge

(1) <sup>1</sup>Für die Aufstellung, Einreichung, Zulassung, Bekanntmachung und Reihenfolge von Wahlvorschlägen für den ersten Bürgermeister und den Landrat gelten die Vorschriften des Zweiten Teils, Abschnitt II, mit Ausnahme des Art. 26 und des Art. 32 Abs. 4 Sätze 1 bis 3, entsprechend. <sup>2</sup>Bei der Anwendung des Art. 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 ist auch für die Wahl des ersten Bürgermeisters auf die Zahl der bei der letzten Gemeinderatswahl und für die Wahl des Landrats auf die Zahl der bei der letzten Kreistagswahl erhaltenen Sitze abzustellen.

(2) Ein neuer Wahlvorschlagsträger bedarf unbeschadet des Art. 27 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 auch dann keiner Unterstützungsunterschriften, wenn er im Gemeinderat oder im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten war.

(3) Wird eine sich bewerbende Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern aufgestellt, ist sie in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen zu wählen.

## Art. 46

## Wahlergebnis, Stichwahl, Wiederholungswahl

(1) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abge-

gebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Erhält niemand diese Mehrheit, findet am zweiten Sonntag nach dem Wahltag eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. <sup>3</sup>Erhalten mehr als eine Person die zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. <sup>4</sup>Die Stichwahlteilnehmer können vor der Stichwahl zurücktreten, bei der Wahl zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister jedoch nur aus wichtigem Grund im Sinn von Art. 19 Abs. 1 Satz 3 GO.

(2) <sup>1</sup>Die Stichwahl findet nicht statt, wenn

1. mehr als zwei Personen die höchste Stimmzahl erhalten haben,
2. einer der Stichwahlteilnehmer die Wählbarkeit verliert oder
3. einer der Stichwahlteilnehmer wirksam zurückgetreten ist.

<sup>2</sup>Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Wahlausschuss. <sup>3</sup>Die Wahl ist zu wiederholen.

(3) <sup>1</sup>Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. <sup>2</sup>Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält. <sup>3</sup>Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

(4) Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei einer Wahl ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

(5) Für die Wiederholungswahl gelten Art. 44 Abs. 2 Sätze 4 bis 8 entsprechend.

#### Vierter Teil

### Annahme der Wahl, Amtsverlust

#### Art. 47

##### Annahme der Wahl

(1) <sup>1</sup>Der Wahlleiter verständigt unverzüglich die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. <sup>2</sup>Verständigung und Erklärung müssen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung, bei Landkreiswahlen beim Landratsamt, gegeben werden. <sup>3</sup>Bei der Verständigung der zu einem Ehrenamt Gewählten ist darauf hinzuweisen, dass die Ablehnung der Wahl nur aus wichtigem Grund im Sinn von Art. 19 Abs. 1 Satz 3 GO, Art. 13 Abs. 1 Satz 3 LKrO zulässig ist, und dass die Ablehnung ohne wichtigen Grund bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen als Annahme gilt. <sup>4</sup>Die zu Gemeinderatsmitgliedern und zu Kreisräten Gewählten müssen zudem ihre Bereitschaft zur Eidesleistung oder zur Ablegung eines Gelöbnisses nach Art. 31 Abs. 4 GO, Art. 24 Abs. 4 LKrO erklären.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl kann nur vorbehaltlos angenommen werden; der Annahmeerklärung beigefügte Vorbehalte oder Bedingungen sind unwirksam. <sup>2</sup>Lehnt eine

zum Gemeinderatsmitglied oder zum Kreisrat gewählte Person die Eidesleistung oder die Ablegung eines Gelöbnisses ab, gilt die Wahl als abgelehnt.

(3) <sup>1</sup>Bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen gilt die Wahl als angenommen, wenn sie nicht wirksam abgelehnt wurde. <sup>2</sup>Bei Bürgermeister- und Landratswahlen gilt die Wahl als abgelehnt, wenn sie nicht wirksam angenommen wurde.

(4) <sup>1</sup>Über eine Ablehnung der Wahl einer zu einem Ehrenamt gewählten Person entscheidet der Wahlausschuss; Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO und Art. 13 Abs. 1 Satz 4 LKrO finden Anwendung. <sup>2</sup>Bei einer wirksamen Ablehnung einer in den Gemeinderat oder in den Kreistag gewählten Person verständigt der Wahlleiter unverzüglich den Listennachfolger entsprechend Abs. 1. <sup>3</sup>Wird die Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Landrat abgelehnt oder gilt sie nach Abs. 3 Satz 2 als abgelehnt, findet eine Neuwahl statt. <sup>4</sup>Für diese gilt Art. 44 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Wahltermin innerhalb von drei Monaten nach Ablehnung der Wahl liegen soll.

#### Art. 48

##### Amtshindernisse, Amtsverlust, Nachrücken

(1) <sup>1</sup>Eine in den Gemeinderat oder in den Kreistag gewählte Person kann ihr Amt nicht antreten, ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied oder ein Kreisrat verliert sein Amt

1. bei Verlust der Wählbarkeit,
2. bei Verweigerung der Eidesleistung oder des Ablegens des Gelöbnisses,
3. in den Fällen des Art. 31 Abs. 3 GO oder des Art. 24 Abs. 3 LKrO; das gilt nicht bei der Wahl zum weiteren Bürgermeister oder zum Stellvertreter des Landrats.

<sup>2</sup>In diesem Fall rückt ein Listennachfolger nach.

(2) <sup>1</sup>Eine zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister gewählte Person kann in den Fällen des Art. 31 Abs. 3 GO ihr Amt nicht antreten. <sup>2</sup>In diesem Fall findet eine Neuwahl entsprechend Art. 44 statt.

(3) Ein erster Bürgermeister kann nicht gleichzeitig ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied, ein Landrat nicht gleichzeitig Kreisrat sein.

(4) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss stellt ein Amtshindernis fest und entscheidet über das Nachrücken des Listennachfolgers. <sup>2</sup>Ist die Amtszeit des Wahlausschusses beendet, stellt der Gemeinderat oder der Kreistag ein Amtshindernis oder einen Amtsverlust fest und entscheidet über das Nachrücken des Listennachfolgers. <sup>3</sup>Für den Listennachfolger gilt Art. 47 entsprechend.

#### Art. 49

##### Amtsverlust bei Partei- oder Vereinsverbot

(1) <sup>1</sup>Erklärt das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 21 des Grundgesetzes eine Partei für verfas-

sungswidrig, verlieren die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte, die auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden sind oder die der für verfassungswidrig erklärten Partei zur Zeit der Verkündung der Entscheidung angehören, mit der Verkündung der Entscheidung ihr Amt, soweit nicht in der Entscheidung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt beim Verbot einer Wählergruppe nach Vereinsrecht; an die Stelle der Verkündung der Entscheidung tritt deren Bestandskraft.

(2) <sup>1</sup>Soweit ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte nach Abs. 1 ihr Amt verloren haben, bleiben die freigewordenen Sitze unbesetzt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Ausgeschiedenen auf Grund eines Wahlvorschlags einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer nicht verbotenen Wählergruppe gewählt waren; in diesem Fall rücken die nächstfolgenden Listennachfolger dieses Wahlvorschlags nach, soweit nicht auch auf diese die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen.

(3) <sup>1</sup>Im Fall des Abs. 2 Satz 1 verringert sich die gesetzliche Mitgliederzahl des Gemeinderats oder des Kreistags für den Rest der Wahlzeit entsprechend. <sup>2</sup>Eine Neuverteilung der verbleibenden Sitze findet nicht statt.

(4) Den Verlust des Amtes stellt die Rechtsaufsichtsbehörde fest.

#### Fünfter Teil

### Überprüfung der Wahl

#### Art. 50

#### Wahlprüfung

(1) Die Rechtsaufsichtsbehörde prüft von Amts wegen die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen sowie das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis.

(2) <sup>1</sup>Wurden Wahlvorschriften verletzt, hat die Rechtsaufsichtsbehörde das Wahlergebnis zu berichtigen, wenn

1. bei der Bürgermeisterwahl oder der Landratswahl eine andere Person das Amt erhalten hätte,
2. bei der Gemeinderatswahl oder der Kreistagswahl die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge anders wäre, andere Personen das Amt erhalten hätten, andere Personen Listennachfolger wären oder die Reihenfolge der Listennachfolger anders wäre; dies gilt auch im Fall des Art. 35 Abs. 1 Satz 2.

<sup>2</sup>Wären bei Einhaltung der Wahlvorschriften lediglich andere Stimmzahlen festzustellen, kann sie das Wahlergebnis berichtigen. <sup>3</sup>Sie ist befugt, die Auswertung der Stimmzettel einschließlich der Entscheidungen der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände zu berichtigen.

(3) Wurden Wahlvorschriften verletzt und ist es möglich, dass es dadurch zu einer unrichtigen Sitzverteilung, Ämterverteilung oder Listennachfolge im

Sinn des Abs. 2 Satz 1 gekommen ist, die nicht berichtigt werden kann, hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Wahl für ungültig zu erklären.

(4) <sup>1</sup>Berichtigung und Ungültigerklärung sind nur innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung des Wahlergebnisses zulässig. <sup>2</sup>Ist auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen, dass die Wahl zu berichtigen oder für ungültig zu erklären ist, bedarf es aber noch einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts, kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist verlängern.

(5) Eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Berichtigung oder Ungültigerklärung berührt nicht die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse und vorgenommener Amtshandlungen.

(6) <sup>1</sup>Ist die Wahlzeit und die Amtszeit des Gemeinderats und des ersten Bürgermeisters oder des Kreistags und des Landrats beendet, führt ein von der Rechtsaufsichtsbehörde eingesetzter Beauftragter die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neugewählten ersten Bürgermeisters, des neugewählten Landrats oder eines Stellvertreters. <sup>2</sup>Der Beauftragte hat sich auf laufende und auf unaufschiebbare Geschäfte zu beschränken.

#### Art. 51

#### Wahlanfechtung

<sup>1</sup>Jede wahlberechtigte Person, bei der Wahl eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters oder eines Landrats auch jede in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgeführte sich bewerbende Person, kann innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl durch schriftliche Erklärung wegen der Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften bei der Rechtsaufsichtsbehörde anfechten. <sup>2</sup>Für die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde gilt Art. 50 entsprechend. <sup>3</sup>Berichtigt die Rechtsaufsichtsbehörde ein Wahlergebnis von Amts wegen oder erklärt sie eine angefochtene Wahl von Amts wegen für ungültig, ist die Entscheidung auch auf die Wahlanfechtung zu erstrecken.

#### Art. 52

#### Rechtsweg, Nachwahl, Neuwahl

(1) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Verwaltungsrechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. <sup>2</sup>Das Vorverfahren nach § 68 VwGO entfällt.

(2) <sup>1</sup>Ist die Ungültigerklärung einer Wahl bestandskräftig geworden, setzt die Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich einen neuen Wahltermin fest. <sup>2</sup>Dieser ist möglichst innerhalb eines Jahres seit dem Tag der für ungültig erklärten Wahl zu legen und soll spätestens drei Monate nach Bestandskraft der Ungültigerklärung der Wahl liegen. <sup>3</sup>Wenn zwischen dem Tag der für ungültig erklärten Wahl und dem neuen Wahltermin nicht mehr als ein Jahr liegt, findet eine Nachwahl statt. <sup>4</sup>Kann die Wahl nicht innerhalb eines Jahres seit dem Tag der für ungültig erklärten Wahl durchgeführt werden, findet eine Neuwahl statt.

(3) <sup>1</sup>Bei der Nachwahl ist das Wahlverfahren insoweit zu wiederholen, als Wahlrechtsverstöße zur Ungültigerklärung geführt haben. <sup>2</sup>Die Rechtsaufsichtsbehörde kann die Nachwahl auf die Abstimmung in allen oder in einzelnen Stimmbezirken oder auf die Briefwahl beschränken, wenn die zur Ungültigerklärung führenden Wahlrechtsverstöße sich nur dort ausgewirkt haben können. <sup>3</sup>Im Fall des Abs. 7 Sätze 2 und 3 ist eine Beschränkung nicht möglich.

(4) Wahlberechtigt bei der Nachwahl ist, wer das Wahlrecht am Tag der Nachwahl besitzt; die Wählerverzeichnisse sind auf den neuesten Stand zu bringen.

(5) <sup>1</sup>Wurde die Nachwahl auf die Abstimmung in Stimmbezirken beschränkt, ist wahlberechtigt, wer in diesen Stimmbezirken wahlberechtigt ist und bei der für ungültig erklärten Wahl keinen Wahlschein erhalten hat. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist auch wahlberechtigt, wer bei der für ungültig erklärten Wahl die Stimme im Abstimmungsraum eines dieser Stimmbezirke mit Wahlschein abgegeben hat, wenn er das Wahlrecht in der Zwischenzeit nicht verloren hat.

(6) Wurde die Nachwahl auf die Briefwahl beschränkt, ist nur wahlberechtigt, wer bei der für ungültig erklärten Wahl einen Wahlschein erhalten hat und die Stimme nicht mit dem Wahlschein in einem Abstimmungsraum abgegeben hat.

(7) <sup>1</sup>Bei der Nachwahl ist wählbar, wer die Wählbarkeit am Tag der Nachwahl noch besitzt. <sup>2</sup>Sich bewerbende Personen können innerhalb einer Woche nach Bestandskraft der Ungültigerklärung von der Bewerbung zurücktreten, bei Bewerbung um ein Ehrenamt jedoch nur aus wichtigem Grund im Sinn von Art. 19 Abs. 1 Satz 3 GO und Art. 13 Abs. 1 Satz 3 LKrO. <sup>3</sup>Die Erklärung muss schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung, bei Landkreiswahlen beim Landratsamt, gegeben werden. <sup>4</sup>Ob die sich bewerbenden Personen die Wählbarkeit noch besitzen oder ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss bis 24 Uhr des zweiten Tags nach Ablauf der Frist nach Satz 2. <sup>5</sup>Stehen keine sich bewerbenden Personen mehr zur Verfügung, findet eine Neuwahl statt.

(8) <sup>1</sup>Eine Nachwahl wird von denjenigen Wahlorganen durchgeführt, die bereits bei der für ungültig erklärten Wahl im Amt waren, wenn das Wahlverfahren nicht insgesamt zu wiederholen ist; eine fehlerhafte Besetzung ist zu bereinigen. <sup>2</sup>Das Gesamtergebnis der Wahl ist neu festzustellen.

## Sechster Teil

### Kosten, Wahlstatistik, Vollzugsvorschriften

#### Art. 53

##### Freistellungs- und Erstattungsanspruch

(1) <sup>1</sup>Arbeitnehmer, die zu Mitgliedern des Wahlvorstands berufen werden, sind zur Arbeitsleistung nicht verpflichtet, soweit ihre Mitwirkung zur Ermittlung des Wahlergebnisses erforderlich ist. <sup>2</sup>Ihre Abwesen-

heit haben sie unter Vorlage einer Bescheinigung der Gemeinde dem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen. <sup>3</sup>Dieser ist verpflichtet, ihnen für die in Satz 1 bestimmte Zeit das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, das sie ohne ihre Tätigkeit im Wahlvorstand erzielt hätten. <sup>4</sup>Den Arbeitgebern sind auf Antrag die nach Satz 3 zu erbringenden Leistungen einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit von der Gemeinde zu erstatten. <sup>5</sup>Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Wahltag bei der Gemeinde zu stellen.

(2) Für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt Abs. 1 mit Ausnahme der Sätze 4 und 5.

(3) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann anderen Wahlvorstandsmitgliedern auf Antrag eine pauschalierte Ersatzleistung für den Verdienstaufschlag oder sonstigen Nachteil gewähren, der ihnen während der in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Zeit entstanden ist. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten Art. 20a Abs. 2 Nrn. 2 und 3 GO.

#### Art. 54

##### Kosten

(1) Die Kosten der Gemeindewahlen tragen die Gemeinden.

(2) <sup>1</sup>Die Kosten der Landkreiswahlen tragen die Landkreise. <sup>2</sup>Die Gemeinden tragen jedoch die Kosten für die Bereitstellung der Wahlräume und für die Beschaffung und die Herstellung der für die Wahl nötigen Gegenstände.

(3) Ist eine Landkreiswahl mit einer Gemeindewahl verbunden, gelten die Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, dass Aufwendungen, die nicht getrennt einer der beiden Wahlen zugeordnet werden können, Gemeinde und Landkreis je zur Hälfte tragen.

(4) Sind Gemeinden Mitglieder einer Verwaltungsgemeinschaft, trägt diese an Stelle der Gemeinden die Kosten.

(5) Soweit Kosten zu erstatten sind, können diese nach einem festen Betrag je stimmberechtigte Person abgegolten werden.

#### Art. 55

##### Feststellung der Einwohnerzahl, Fristen und Termine

(1) <sup>1</sup>Soweit nach diesem Gesetz die Einwohnerzahl in Betracht kommt, ist der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung, der vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung früher als sechs Monate vor dem Wahltag veröffentlicht wurde, zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Das gilt auch für die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder und Kreisräte; Art. 31 Abs. 2 Satz 4 GO und Art. 24 Abs. 2 Satz 2 LKrO bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen und Termine ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen

Samstag, Sonntag oder gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. <sup>2</sup>Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind behördliche Änderungen von Fristen sowie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

#### Art. 56

##### Wahlstatistik

(1) <sup>1</sup>Die Ergebnisse der Wahlen sind vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung statistisch zu bearbeiten. <sup>2</sup>Die Gemeinden und die Landkreise übermitteln dem Landesamt die dafür erforderlichen Angaben.

(2) <sup>1</sup>Gemeinden mit einer räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen getrennten mit der Durchführung statistischer Aufgaben betrauten Stelle können durch diese Stelle für geeignete Stimmbezirke auch nach Geschlecht und nach Altersgruppen gegliederte Statistiken der stimmberechtigten und der wählenden Personen unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge erstellen. <sup>2</sup>Die Trennung der Abstimmung nach Geschlecht und Altersgruppe ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen wählenden Personen dadurch nicht erkennbar wird. <sup>3</sup>Auswertungen für einzelne Stimmbezirke dürfen nicht veröffentlicht werden.

#### Art. 57

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen Art. 20 Abs. 1, auch in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 Satz 2, Abstimmende oder Unterzeichnende beeinflusst, behindert oder belästigt.

(2) Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann belegt werden, wer entgegen Art. 20 Abs. 2 vor Ablauf der Abstimmungszeit Ergebnisse von Befragungen über den Inhalt der Stimmrechtsausübung, die nach der Stimmabgabe vorgenommen wurden, veröffentlicht.

#### Art. 58

##### Vollzugsvorschriften

<sup>1</sup>Das Staatsministerium des Innern erlässt durch Rechtsverordnung die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften. <sup>2</sup>Es kann darin insbesondere Bestimmungen treffen über

1. den Begriff des Aufenthalts im Sinn des Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3,
2. die Bildung der Wahlorgane und der Beschwerdeausschüsse,
3. die Einteilung der Stimmbezirke,
4. die Anlegung der Wählerverzeichnisse und die Eintragung der Wahlberechtigten,

5. die Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen,
6. die Einrichtung der Wahlräume,
7. die Gestaltung der Stimmzettel, wobei auch Regelungen zur barrierefreien Teilnahme an Wahlen für blinde, erblindete und stark sehbehinderte Wähler und zur Einbeziehung von Blindenvereinigungen in Herstellung und Verteilung von Stimmzettelschablonen samt Kostenerstattung getroffen werden können,
8. die Aufstellung, die Einreichung, die Unterstützung, den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge mit den dazugehörigen Unterlagen, ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln sowie ihre Zulassung oder ihre Zurückweisung,
9. die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlhandlung,
10. die Durchführung der Briefwahl und die Zulassung oder die Zurückweisung von Wahlbriefen,
11. die Wahl in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, in Klöstern, in Justizvollzugsanstalten,
12. die möglichen Arten der Stimmvergabe und deren Gültigkeit oder Ungültigkeit,
13. die Feststellung und die Bekanntmachung des Wahlergebnisses,
14. die Annahme der Wahl und den Amtsverlust,
15. die Wahlprüfung und die Wahlanfechtung,
16. die Neuwahl und die Nachwahl,
17. die Kosten der Wahl,
18. die Gestaltung von Vordrucken und
19. die Wahlstatistik.

#### Siebter Teil

##### Schlussbestimmungen

#### Art. 59

##### Schriftform

Soweit in diesem Gesetz und in der hierzu erlassenen Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei dem zuständigen Wahlorgan oder der zuständigen Stelle der Wahlorganisation im Original vorliegen.

#### Art. 60

##### Inkrafttreten, Aufhebung anderer Gesetze

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1994 in Kraft. <sup>1</sup>

(2) *(gegenstandslos)*

## Art. 61

## Übergangsregelung

(1) Dieses Gesetz ist erstmals für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2008 anzuwenden.

(2) Für vorher stattfindende Gemeinde- und Landkreiswahlen sind die Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2000 (GVBl S. 198, BayRS 2021-1/2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 419), sowie Art. 17 Abs. 2 Nr. 12 Bayerisches Datenschutzgesetz vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498, BayRS 204-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), weiterhin anzuwenden.

---

<sup>1)</sup> Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 10. August 1994 (GVBl S. 747). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungsgesetze ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

2021-1/2-1-I

## Wahlordnung für die Gemeinde- und die Landkreiswahlen (Gemeinde- und Landkreiswahlordnung – GLKrWO)

Vom 7. November 2006

Auf Grund des Art. 58 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl S. 834, BayRS 2021-1/2-I) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Wahlordnung:

### Inhaltsübersicht

#### Erster Teil

#### Wahlrecht

- § 1 Schwerpunkt der Lebensbeziehungen

#### Zweiter Teil

#### Wahlorgane, Beschwerdeausschuss

- § 2 Wahllehrenamt  
 § 3 Bildung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände  
 § 4 Beweglicher Wahlvorstand  
 § 5 Einberufung des Wahlausschusses, der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände  
 § 6 Tätigkeit der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände  
 § 7 Unparteilichkeit und Verschwiegenheit  
 § 8 Hilfskräfte  
 § 9 Beschlüsse des Wahlausschusses und der Wahlvorstände  
 § 10 Niederschriften  
 § 11 Beschwerdeausschuss

#### Dritter Teil

#### Vorbereitung der Wahl

#### Abschnitt I

#### Stimmbezirke, Wählerverzeichnisse

- § 12 Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen  
 § 13 Bildung der allgemeinen Stimmbezirke, Sonderstimmbezirke  
 § 14 Inhalt und Form der Wählerverzeichnisse  
 § 15 Eintragung in das Wählerverzeichnis  
 § 16 Benachrichtigung der Wahlberechtigten  
 § 17 Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen  
 § 18 Einsicht in die Wählerverzeichnisse  
 § 19 Beschwerden gegen die Wählerverzeichnisse

- § 20 Berichtigung der Wählerverzeichnisse.

- § 21 Abschluss der Wählerverzeichnisse

#### Abschnitt II

#### Erteilung der Wahlscheine

- § 22 Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins  
 § 23 Wahlscheinanträge  
 § 24 Erteilung von Wahlscheinen  
 § 25 Erteilung von Wahlscheinen an Wahlberechtigte in Einrichtungen  
 § 26 Wahlscheinverzeichnis  
 § 27 Versendung von Wahlscheinen  
 § 28 Ungültigkeit und Verlust von Wahlscheinen  
 § 29 Beschwerde gegen die Versagung des Wahlscheins

#### Abschnitt III

#### Stimmzettel, Wahlscheine, Briefwahlunterlagen

- § 30 Äußere Beschaffenheit der Stimmzettel  
 § 31 Form und Inhalt der Stimmzettel  
 § 32 Herstellung der Stimmzettel, der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen  
 § 33 Wahlunterlagen bei Zusammentreffen mehrerer Wahlen

#### Vierter Teil

#### Wahlvorschläge

- § 34 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen  
 § 35 Einreichung der Wahlvorschläge  
 § 36 Unterstützungslisten  
 § 37 Eintragung  
 § 38 Abschluss und Weiterleitung der Unterstützungslisten  
 § 39 Grundsätze für die Aufstellung der Wahlvorschläge  
 § 40 Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder und der Kreisräte  
 § 41 Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats  
 § 42 Niederschrift über die Aufstellungsversammlung

- § 43 Angaben in den Wahlvorschlägen
- § 44 Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung)
- § 45 Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge
- § 46 Ergänzung von Wahlvorschlägen
- § 47 Mängelbeseitigung
- § 48 Einwendungen, Weiterleitung an den Beschwerdeausschuss
- § 49 Zurücknahme von Wahlvorschlägen
- § 50 Ungültige Wahlvorschläge
- § 51 Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge
- § 52 Ordnungszahlen

#### Fünfter Teil

### Durchführung der Abstimmung, Sicherung der Wahlfreiheit, Briefwahl

#### Abschnitt I

#### Bekanntmachung und Ausstattung

- § 53 Wahlbekanntmachung
- § 54 Abstimmungsräume
- § 55 Wahlzellen
- § 56 Wahlurnen
- § 57 Wahltisch
- § 58 Ausstattung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände

#### Abschnitt II

#### Abstimmung

- § 59 Eröffnung der Abstimmung
- § 60 Stimmabgabe im Abstimmungsraum
- § 61 Zurückweisung von Abstimmenden
- § 62 Stimmabgabe behinderter Stimmberechtigter
- § 63 Vermerk über die Stimmabgabe
- § 64 Stimmabgabe mit Wahlschein
- § 65 Schluss der Abstimmung
- § 66 Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken
- § 67 Stimmabgabe vor beweglichen Wahlvorständen
- § 68 Stimmabgabe in Justizvollzugsanstalten

#### Abschnitt III

#### Briefwahl

- § 69 Stimmabgabe durch Briefwahl
- § 70 Behandlung der Wahlbriefe
- § 71 Zulassung der Wahlbriefe
- § 72 Behandlung der Wahlbriefe bei weniger als 50 Wahlbriefen
- § 73 Behandlung der Wahlbriefe in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk
- § 74 Prüfung der Wahlumschläge und Auswertung der Stimmzettel bei der Briefwahl

#### Abschnitt IV

### Stimmvergabe bei der Wahl der Gemeinderäte und der Kreistage

- § 75 Stimmvergabe bei Verhältniswahl
- § 76 Stimmvergabe bei Mehrheitswahl

#### Abschnitt V

### Stimmvergabe bei der Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats

- § 77 Stimmvergabe
- § 78 Stichwahl

#### Sechster Teil

### Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

#### Abschnitt I

#### Ermittlung des Ergebnisses

- § 79 Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand
- § 80 Zählung der Stimmberechtigten und der Wähler
- § 81 Auszählung der Stimmen für die Bürgermeister- und die Landratswahl
- § 82 Auszählung der Stimmen für die Gemeinderats- und die Kreistagswahl

#### Abschnitt II

#### Ungültigkeit der Stimmvergabe

- § 83 Ungültigkeit der Stimmvergabe bei allen Wahlen
- § 84 Ungültigkeit der Stimmvergabe für die Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats
- § 85 Ungültigkeit der Stimmvergabe bei Verhältniswahl
- § 86 Ungültigkeit der Stimmvergabe bei Mehrheitswahl

#### Abschnitt III

#### Feststellung des Ergebnisses

- § 87 Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand
- § 88 Schnellmeldungen
- § 89 Übersendung der Wahlunterlagen
- § 90 Vorbereitung der Feststellung des Wahlergebnisses
- § 91 Losentscheid
- § 92 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 93 Anzeige und Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde
- § 94 Meldungen der Wahlergebnisse

#### Siebter Teil

#### Ablehnung der Wahl, Nachwahlen

- § 95 Ablehnung der Wahl, Ausscheiden, Rücktritt
- § 96 Nachwahlen

#### Achter Teil

#### Kostenerstattung, Bekanntmachungen, Wahlunterlagen

- § 97 Kostenerstattung durch den Landkreis
- § 98 Bekanntmachungen
- § 99 Sicherung der Wahlunterlagen
- § 100 Vernichtung der Wahlunterlagen

## Neunter Teil

## Schlussbestimmungen

§ 101 Anlagen

§ 102 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 103 Übergangsregelung

Anlagen 1 bis 18

## Erster Teil

## Wahlrecht

## § 1

## Schwerpunkt der Lebensbeziehungen

<sup>1</sup>Der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen Verheirateter, die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie leben, ist regelmäßig die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie; das gilt ebenso für eingetragene Lebenspartnerschaften und für Unverheiratete, die bei ihrer Familie wohnen. <sup>2</sup>Im Übrigen ist der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen regelmäßig am Ort der Wohnung, von der aus eine Person ihrer Erwerbstätigkeit oder ihrer Ausbildung nachgeht.

## Zweiter Teil

## Wahlorgane, Beschwerdeausschuss

## § 2

## Wahlehrenamt

Die Übernahme eines Wahlehrenamts können ablehnen

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags oder eines Landtags,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen oder aus einem sonstigen wichtigen Grund gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

## § 3

## Bildung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde bildet auch bei Landkreiswahlen für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand.

<sup>2</sup>Bei mehreren Stimmbezirken bildet sie mindestens einen Briefwahlvorstand.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde beruft die Mitglieder der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände möglichst aus dem Kreis der Wahlberechtigten des betreffenden Stimmbezirks; dabei sollen die Vorschläge der Parteien und der Wählergruppen berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, soweit Gemeindebedienstete berufen werden; diese müssen nicht im Wahlkreis wahlberechtigt sein.

(3) Die Gemeinde hat die Mitglieder der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände rechtzeitig vor dem Wahltag so über ihre Aufgaben zu unterrichten, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Abstimmung, der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe sowie der Ermittlung und der Feststellung des Stimmergebnisses gesichert ist.

## § 4

## Beweglicher Wahlvorstand

<sup>1</sup>Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und in Klöstern soll die Gemeinde bewegliche Wahlvorstände bilden. <sup>2</sup>Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Stimmbezirks oder seiner Stellvertretung und zwei Beisitzern des Wahlvorstands. <sup>3</sup>Die Gemeinde kann auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Stimmbezirks des Wahlkreises mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

## § 5

## Einberufung des Wahlausschusses, der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände

(1) <sup>1</sup>Der Wahlleiter bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen des Wahlausschusses. <sup>2</sup>Er lädt die Beisitzer unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen und weist dabei darauf hin, dass der Ausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist. <sup>3</sup>Ort und Zeit der Sitzungen des Wahlausschusses sind bekannt zu machen.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde teilt den Mitgliedern der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände ihre Berufung rechtzeitig mit, beruft sie unter Angabe von Ort und Zeit ein und fordert sie zum rechtzeitigen Erscheinen am Wahltag auf. <sup>2</sup>Werden Arbeitnehmer als Mitglieder der Wahlvorstände oder der Briefwahlvorstände während ihrer Arbeitszeit benötigt, übermittelt ihnen die Gemeinde gleichzeitig die nach Art. 53 Abs. 1 GLKrWG für die Freistellung von der Arbeitsleistung notwendige Bescheinigung; diese soll einen Hinweis auf den Erstattungsanspruch der privaten Arbeitgeber und die Frist für die Antragstellung enthalten.

## § 6

## Tätigkeit der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände

(1) <sup>1</sup>Die Wahlvorstände treten rechtzeitig vor

Beginn der Abstimmung im Abstimmungsraum zusammen. <sup>2</sup>Die Briefwahlvorstände treten in den von der Gemeinde zugewiesenen und geeignet ausgestatteten Räumen zusammen. <sup>3</sup>Die Wahlvorsteher und die Briefwahlvorsteher leiten die Tätigkeit der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände und sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

(2) <sup>1</sup>Während der Abstimmung und bei der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe müssen mindestens drei Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher, der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertretung, anwesend sein. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung und der Feststellung des Ergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstands oder des Briefwahlvorstands anwesend sein. <sup>3</sup>Fehlende Mitglieder sind namens der Gemeinde vom Wahlvorsteher oder vom Briefwahlvorsteher durch Wahlberechtigte der Gemeinde zu ersetzen.

## § 7

### Unparteilichkeit und Verschwiegenheit

(1) Die Gemeinde weist die Wahlvorsteher und die Briefwahlvorsteher sowie ihre Stellvertretung vor Beginn der Wahlhandlung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

(2) Der Wahlleiter, die Wahlvorsteher und die Briefwahlvorsteher weisen die Beisitzer und die Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

(3) Die Mitglieder der Wahlorgane dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

## § 8

### Hilfskräfte

<sup>1</sup>Zu den Arbeiten des Wahlausschusses, der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände können Hilfskräfte beigezogen werden. <sup>2</sup>Diese sind nicht Mitglieder.

## § 9

### Beschlüsse des Wahlausschusses und der Wahlvorstände

(1) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

(2) Der Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) ist beschlussfähig, wenn der Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteher) und der Schriftführer oder ihre Stellvertretung sowie mindestens ein Beisitzer anwesend sind.

(3) Entscheidungen werden durch Beschluss getroffen, sofern nicht der Wahlleiter, die Wahlvorsteher oder die Briefwahlvorsteher allein zuständig sind.

## § 10

### Niederschriften

(1) <sup>1</sup>Über die Verhandlungen der Wahlorgane fertigen die Schriftführer eine gesonderte Niederschrift für jede Wahl. <sup>2</sup>Übernimmt der Wahlvorstand die Geschäfte des Briefwahlvorstands, fertigt er nur eine Niederschrift für die Urnen- und die Briefwahl.

(2) Die Beschlüsse sind mit Ausnahme der Beschlüsse über die Gültigkeit der Stimmzettel, der Wahlbriefe und der Wahlscheine in die Niederschrift aufzunehmen; soweit sie nicht einstimmig gefasst werden, ist das Stimmenverhältnis anzugeben.

(3) <sup>1</sup>Niederschriften des Wahlausschusses sind vom Schriftführer und vom Wahlleiter, die Niederschriften der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen; bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage können sie in elektronischer Form erstellt und ausgedruckt werden. <sup>2</sup>Verweigern Mitglieder die Unterschrift, ist das unter Angabe des Grundes zu vermerken.

## § 11

### Beschwerdeausschuss

(1) <sup>1</sup>Die Regierung bildet den Beschwerdeausschuss für Gemeinderats- und für Kreistagswahlen. <sup>2</sup>Sie stellt aus dem Kreis ihrer Bediensteten eine Person für die Schriftführung und bei Bedarf Hilfskräfte zur Verfügung.

(2) <sup>1</sup>Der Beschwerdeausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen.

(3) <sup>1</sup>Ort und Zeit der Sitzung sind bekannt zu machen. <sup>2</sup>Hierfür genügt ein Aushang im Eingangsbereich des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat. <sup>3</sup>Ort und Zeit der Sitzung sind auch im betroffenen Wahlkreis bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup>Der Beschwerdeausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. <sup>3</sup>Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(5) <sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied gibt die Entscheidung des Beschwerdeausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt. <sup>2</sup>Das vorsitzende Mitglied ist befugt, Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

(6) <sup>1</sup>Über die Verhandlungen des Beschwerdeausschusses führt der Schriftführer eine Niederschrift. <sup>2</sup>Soweit Beschlüsse nicht einstimmig gefasst werden, ist das Stimmenverhältnis anzugeben. <sup>3</sup>Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied und vom Schriftführer zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Der Wahlleiter und der Beauftragte des betroffenen Wahlvorschlags erhalten einen Auszug aus der Sitzungsniederschrift mit der Entscheidung und den Gründen.

(7) <sup>1</sup>Der Wahlleiter teilt dem vorsitzenden Mitglied des Beschwerdeausschusses den Wahltag unverzüglich mit, wenn dieser nicht am Tag der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen liegt. <sup>2</sup>Das vorsitzende Mitglied unterrichtet die Mitglieder des Beschwerdeausschusses vorsorglich vom Termin einer möglicherweise notwendigen Sitzung.

(8) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung.

### Dritter Teil

## Vorbereitung der Wahl

### Abschnitt I

#### Stimmbezirke, Wählerverzeichnisse

##### § 12

#### Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen

Der Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen ist zulässig bei

1. der Vorbereitung der Wahl,
2. der Durchführung der Wahl mit Ausnahme der Stimmabgabe sowie
3. bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses und bei der Erstellung von Statistiken.

##### § 13

#### Bildung der allgemeinen Stimmbezirke, Sonderstimmbezirke

(1) Die allgemeinen Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, dass die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird.

(2) <sup>1</sup>Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Personen, die zur Ausübung ihres Stimmrechts keinen Abstimmungsraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, soll die Gemeinde Sonderstimmbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden. <sup>2</sup>Mehrere Einrichtungen können zu einem Sonderstimmbezirk zusammengefasst werden.

(3) Für die Durchführung der Landkreiswahlen melden die Gemeinden dem Landratsamt die Anzahl und die Bezeichnung der Stimmbezirke und der Briefwahlvorstände.

##### § 14

#### Inhalt und Form der Wählerverzeichnisse

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Unterlagen

für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind, dass sie rechtzeitig angelegt werden können. <sup>2</sup>Die Gemeinden haben sich gegenseitig alles, was für die Anlegung der Wählerverzeichnisse von Bedeutung ist oder zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten in den Wählerverzeichnissen führen kann, mitzuteilen.

(2) Bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen sind gemeinsame Wählerverzeichnisse anzulegen.

(3) <sup>1</sup>In die Wählerverzeichnisse sind die Wahlberechtigten nach Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung einzutragen. <sup>2</sup>Die Wählerverzeichnisse werden unter fortlaufenden Nummern in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen angelegt. <sup>3</sup>Sie können auch nach Gemeindeteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden. <sup>4</sup>Sie enthalten je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen. <sup>5</sup>Bei allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen sind sechs Spalten für Vermerke über die Stimmabgabe vorzusehen. <sup>6</sup>Ein unterschiedliches Stimmrecht ist zu kennzeichnen.

##### § 15

#### Eintragung in das Wählerverzeichnis

(1) In das Wählerverzeichnis sind von Amts wegen alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 35. Tag vor dem Wahltag (Stichtag) in der Gemeinde den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen haben.

(2) <sup>1</sup>Bei Gemeinde- und bei Landkreiswahlen bleibt eine im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, die den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen innerhalb derselben Gemeinde in einen anderen Stimmbezirk verlegt, im Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen, in dem sie am Stichtag den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen hatte. <sup>2</sup>Sie ist bei der Anmeldung über diese Regelung zu unterrichten.

(3) <sup>1</sup>Bei Landkreiswahlen wird eine im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, die den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen vor Beginn der Einsichtsfrist für das Wählerverzeichnis in eine andere Gemeinde desselben Landkreises verlegt, bei der Zuzugsgemeinde nur auf Antrag eingetragen. <sup>2</sup>Sie ist bei der Anmeldung über diese Regelung zu unterrichten. <sup>3</sup>Wird die wahlberechtigte Person auf ihren Antrag eingetragen, benachrichtigt die Zuzugsgemeinde hiervon unverzüglich die Wegzugsgemeinde, die die wahlberechtigte Person in ihrem Wählerverzeichnis streicht. <sup>4</sup>Wenn bei der Wegzugsgemeinde eine Mitteilung über den Ausschluss vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich eingeht, benachrichtigt sie hiervon unverzüglich die Zuzugsgemeinde, die die wahlberechtigte Person in ihrem Wählerverzeichnis streicht.

(4) Wer in der Gemeinde nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder fristgerecht erhobener Beschwerde in das Wählerverzeichnis eingetragen; er muss nachweisen, dass er sich am Wahltag seit mindestens drei Monaten ununterbrochen mit dem Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen in der Gemeinde, bei Landkreiswahlen im Landkreis, aufhält.

(5) <sup>1</sup>Wahlberechtigte, die sich in einer Justizvollzugsanstalt oder entsprechenden Einrichtung befinden und nicht von Amts wegen in ein Wählerverzeichnis einzutragen sind, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis derjenigen Gemeinde eingetragen, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung befindet. <sup>2</sup>Die Gemeinde hat spätestens am Stichtag die Leitung der Justizvollzugsanstalt oder der entsprechenden Einrichtung auf diese Regelung und auf die Notwendigkeit der Unterrichtung der betroffenen Personen hinzuweisen.

(6) <sup>1</sup>Ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis kann bis zum 21. Tag vor dem Wahltag gestellt werden. <sup>2</sup>Über den Antrag ist spätestens bis zum Ende der Einsichtsfrist zu entscheiden. <sup>3</sup>Wenn die Voraussetzungen für die Eintragung in das Wählerverzeichnis nachträglich entfallen, ist der Antrag zurückzuziehen; § 20 bleibt unberührt.

(7) <sup>1</sup>Die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Tags der Geburt und des Geburtsorts sowie der Anschrift bei der Gemeinde zu beantragen. <sup>2</sup>Die Schriftform gilt durch Telegramm, Fernschreiben, Fernkopie, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

(8) <sup>1</sup>Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung den Antrag nicht persönlich unterzeichnen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. <sup>2</sup>Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.

## § 16

### Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) <sup>1</sup>Spätestens am Tag vor Beginn der Einsichtsfrist benachrichtigt die Gemeinde jede wahlberechtigte Person, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist. <sup>2</sup>Wahlberechtigte, die ab Beginn der Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, werden unverzüglich nach der Eintragung benachrichtigt.

(2) Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten

1. den Familiennamen, die Vornamen und die Anschrift der wahlberechtigten Person,
2. Angaben darüber, für welche Wahlen das Stimmrecht besteht,
3. die Angabe des Wahltags und der Abstimmungszeit,
4. die Angabe des Abstimmungsraums und den Hinweis, ob der Raum barrierefrei zu erreichen ist,
5. die Nummer, unter der die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
6. die Aufforderung, dass die Wahlbenachrichtigung und der Personalausweis, von ausländischen Unionsbürgern ein Identitätsausweis, oder der Reisepass zur Abstimmung mitzubringen sind,

7. den Hinweis, dass die Wahlbenachrichtigung einen Wahlschein nicht ersetzt und daher nicht zur Abstimmung in einem anderen als dem angegebenen Abstimmungsraum berechtigt,

8. eine Belehrung über die Möglichkeit, die Erteilung eines Wahlscheins und die Übersendung der für die Briefwahl beizufügenden Unterlagen zu beantragen. Sie muss mindestens Hinweise darüber enthalten,

a) dass der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn die wahlberechtigte Person in einem anderen Abstimmungsraum ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen will,

b) unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein erteilt wird,

c) dass der Wahlschein von einer anderen als der wahlberechtigten Person nur beantragt werden kann, wenn eine gesonderte schriftliche Vollmacht vorgelegt wird.

(3) Der Wahlbenachrichtigung ist ein Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins beizufügen.

(4) Wahlberechtigte, die nach § 15 Abs. 4 und 5 in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

## § 17

### Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen

Die Gemeinde macht spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag bekannt,

1. von wem, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen, wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
2. dass bei der Gemeinde innerhalb der Einsichtsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde wegen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt werden kann,
3. dass Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag eine Wahlbenachrichtigung zugeht,
4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können,
5. wie durch Briefwahl abgestimmt wird.

## § 18

### Einsicht in die Wählerverzeichnisse

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde hält die Wählerverzeichnisse während der allgemeinen Dienststunden mindestens in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht bereit.

<sup>2</sup>Wird das Wählerverzeichnis in elektronischer Form geführt, genügt es, wenn die Einsicht durch ein Datensichtgerät ermöglicht wird. <sup>3</sup>Es ist sicherzustellen, dass Bemerkungen im Klartext gelesen werden können. <sup>4</sup>Das Datensichtgerät darf nur von Gemeindebediensteten bedient werden.

(2) <sup>1</sup>Innerhalb der Einsichtsfrist dürfen Wahlberechtigte im Zusammenhang mit der Prüfung des Stimmrechts einzelner bestimmter Personen Auszüge aus dem Wählerverzeichnis fertigen. <sup>2</sup>Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann die Gemeinde gegen Erstattung der Auslagen Auszüge aus den Wählerverzeichnissen erstellen. <sup>3</sup>Die Auszüge dürfen nur zur Prüfung des Stimmrechts verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden; hierauf hat die Gemeinde hinzuweisen. <sup>4</sup>Eine Herausgabe von maschinell lesbaren Datenträgern oder mittels Datenübertragung ist nicht zulässig.

### § 19

#### Beschwerden gegen die Wählerverzeichnisse

(1) Soweit die in der Beschwerde behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die sich beschwerende Person nötigenfalls die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(2) Will die Gemeinde einer Beschwerde gegen die Eintragung einer anderen Person stattgeben, hat sie dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) <sup>1</sup>Die Gemeinde hat ihre Entscheidung, mit der sie der Beschwerde stattgibt, der sich beschwerenden Person und der betroffenen Person spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag zuzustellen und auf den zulässigen Rechtsbehelf hinzuweisen. <sup>2</sup>Einer auf Eintragung gerichteten Beschwerde gibt die Gemeinde in der Weise statt, dass sie der wahlberechtigten Person nach Berichtigung des Wählerverzeichnisses die Wahlbenachrichtigung zugehen lässt.

(4) <sup>1</sup>Gegen eine der Beschwerde stattgebende Entscheidung steht der betroffenen Person die Beschwerde zur Rechtsaufsichtsbehörde zu. <sup>2</sup>Die Beschwerde ist binnen zwei Tagen nach der Zustellung der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde einzulegen; Abs. 1 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Gemeinde legt die Beschwerde mit den Vorgängen unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde vor.

(5) <sup>1</sup>Abs. 2 gilt entsprechend für die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde. <sup>2</sup>Die Rechtsaufsichtsbehörde hat ihre Beschwerdeentscheidung den Beteiligten zuzustellen und auf den zulässigen Rechtsbehelf hinzuweisen. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist außerdem der Gemeinde bekannt zu geben.

### § 20

#### Berichtigung der Wählerverzeichnisse

(1) <sup>1</sup>Die Wählerverzeichnisse können von Amts wegen bis zu deren Abschluss, bei offensichtlicher Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit auch noch nach deren Abschluss, berichtigt werden. <sup>2</sup>Als Berich-

tigung gilt nicht der Eintrag eines Vermerks über die Ausstellung eines Wahlscheins. <sup>3</sup>Wird eine Eintragung gestrichen, ist die betroffene Person hierüber, soweit möglich, zu benachrichtigen.

(2) <sup>1</sup>Alle nach Abschluss der Wählerverzeichnisse vorgenommenen Berichtigungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern und mit Datum und Unterschrift der Bediensteten, die die Berichtigungen vorgenommen haben, zu versehen. <sup>2</sup>Im automatisierten Verfahren genügt an Stelle der Unterschrift ein Hinweis auf die verantwortlichen Bediensteten.

### § 21

#### Abschluss der Wählerverzeichnisse

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde schließt die Wählerverzeichnisse spätestens am Tag vor dem Wahltag, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor dem Wahltag ab. <sup>2</sup>Sie stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Stimmbezirks fest. <sup>3</sup>Der Abschluss wird beurkundet. <sup>4</sup>Bei automatisierter Führung ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.

(2) Beim Abschluss gemeinsamer Wählerverzeichnisse ist die Zahl der Wahlberechtigten für die Gemeindewahlen, die Landkreiswahlen oder für jede Abstimmung gesondert festzustellen.

### Abschnitt II

#### Erteilung der Wahlscheine

### § 22

#### Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins

(1) Eine wahlberechtigte Person, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn sie

1. sich am Wahltag während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhält, oder
2. ihre Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Stimmbezirks eingetragen worden ist, oder
3. aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder sonst ihres körperlichen Zustands wegen oder wegen Freiheitsentziehung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

(2) Eine wahlberechtigte Person, die nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

1. sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder

2. ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nr. 1 genannten Fristen entstanden ist, oder
3. ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

## § 23

## Wahlscheinanträge

(1) <sup>1</sup>Die Erteilung eines Wahlscheins kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde beantragt werden. <sup>2</sup>Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. <sup>3</sup>Die Schriftform gilt durch Telegramm, Fernschreiben, Fernkopie, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. <sup>4</sup>Der mit der Wahlbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden. <sup>5</sup>Aus dem Antrag muss sich ergeben, ob die Stimmabgabe in einem Stimmbezirk oder durch Briefwahl erfolgen soll.

(2) <sup>1</sup>Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen gesonderten Vollmacht, die zu den Wahlunterlagen genommen wird, nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. <sup>2</sup>Die Vollmacht kann auf dem Vordruck für den Wahlscheinantrag angebracht werden. <sup>3</sup>Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. <sup>4</sup>Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.

(3) <sup>1</sup>Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. <sup>2</sup>In den Fällen des § 22 Abs. 2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. <sup>3</sup>Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Gemeinde vor Erteilung des Wahlscheins den für den Stimmbezirk der wahlberechtigten Person zuständigen Wahlvorsteher zu unterrichten.

(4) Bei Wahlberechtigten, die nach § 15 Abs. 4 und 5 in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, gilt der Antrag oder die Beschwerde zugleich als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins, es sei denn, die wahlberechtigte Person will vor dem Wahlvorstand ihres Stimmbezirks abstimmen.

(5) <sup>1</sup>Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken. <sup>2</sup>Sie sind ebenso wie die rechtzeitig eingegangenen schriftlichen Anträge zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

## § 24

## Erteilung von Wahlscheinen

(1) <sup>1</sup>Wahlscheine dürfen nicht vor dem 34. Tag vor dem Wahltag erteilt werden. <sup>2</sup>Die Wahlscheine werden von der Gemeinde ausgestellt, in deren Wählerverzeichnis die wahlberechtigte Person eingetragen ist oder einzutragen wäre.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlschein muss von der mit der Erteilung beauftragten Person aus dem Kreis der Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden. <sup>2</sup>Wird der Wahlschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, bedarf es keiner Unterschrift; stattdessen kann der Name der beauftragten Person eingedruckt werden. <sup>3</sup>Der Wahlschein muss mit dem Dienstsiegel versehen sein, das eingedruckt werden kann. <sup>4</sup>Auf dem Wahlschein wird die Nummer vermerkt, unter der die wahlberechtigte Person im Wahlscheinverzeichnis und im Wählerverzeichnis eingetragen ist. <sup>5</sup>Bei nicht in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten wird auf dem Wahlschein vermerkt, dass dieser nach § 22 Abs. 2 erteilt worden ist. <sup>6</sup>In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Wählerverzeichnissen „Wahlschein“ oder „W“ einzutragen.

(3) <sup>1</sup>Sind Landkreiswahlen mit Gemeindewahlen verbunden, wird nur ein Wahlschein erteilt. <sup>2</sup>Auf dem Wahlschein ist anzugeben, für welche Wahl er gilt.

(4) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand abstimmen will, sind dem Wahlschein beizufügen

1. ein Stimmzettel für jede Wahl,
2. ein Wahlumschlag für alle Stimmzettel,
3. ein Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und die Wahlscheinnummer oder der Stimmbezirk anzugeben sind und
4. ein Merkblatt zur Briefwahl.

## § 25

Erteilung von Wahlscheinen  
an Wahlberechtigte in Einrichtungen

<sup>1</sup>Die Gemeinde fordert spätestens am achten Tag vor dem Wahltag von den Leitungen

1. der Einrichtungen, für die ein Sonderstimmbezirk gebildet worden ist,
2. der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime oder Klöster, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist,

ein Verzeichnis der Wahlberechtigten aus der Gemeinde, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die am Wahltag in der Einrichtung abstimmen wollen. <sup>2</sup>Sie erteilt diesen Wahlberechtigten Wahlscheine und übersendet sie der Leitung der Einrichtung zur unverzüglichen Aushängung.

## § 26

## Wahlscheinverzeichnis

(1) <sup>1</sup>Über die erteilten Wahlscheine führt die Gemeinde ein Wahlscheinverzeichnis. <sup>2</sup>Es wird getrennt nach Wahlberechtigten, die in den Wählerverzeichnissen eingetragen sind, und solchen, die nicht eingetragen sind, geführt.

(2) <sup>1</sup>Das Verzeichnis wird als Liste oder als Sammlung der Durchschriften der Wahlscheine geführt. <sup>2</sup>Bei verbundenen Wahlen muss aus dem Verzeichnis ersichtlich sein, für welche Wahl die Wahlscheine gelten.

(3) <sup>1</sup>Das Wahlscheinverzeichnis ist zusammen mit den Wählerverzeichnissen abzuschließen. <sup>2</sup>Werden nach Abschluss der Wählerverzeichnisse noch Wahlscheine erteilt, ist darüber ein besonderes Verzeichnis nach den Abs. 1 und 2 zu führen.

### § 27

#### Versendung von Wahlscheinen

(1) <sup>1</sup>Der Wahlschein und die für die Briefwahl beizufügenden Unterlagen werden der wahlberechtigten Person auf Kosten der Gemeinde zugesandt. <sup>2</sup>Die Gemeinde übersendet der wahlberechtigten Person den Wahlschein und die für die Briefwahl beizufügenden Unterlagen auf dem Luftweg, wenn sich aus ihrem Antrag ergibt, dass sie aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn dies sonst geboten erscheint. <sup>3</sup>Der Wahlschein und die für die Briefwahl beizufügenden Unterlagen können auch an die wahlberechtigte Person persönlich oder an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. <sup>4</sup>Anderen Personen dürfen der Wahlschein und die für die Briefwahl beizufügenden Unterlagen nur bei plötzlicher Erkrankung und nur dann ausgehändigt werden, wenn die Zusendung an die wahlberechtigte Person nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. <sup>5</sup>Nahe Familienangehörige oder andere Personen müssen durch schriftliche gesonderte Vollmacht nachweisen, dass sie zur Entgegennahme berechtigt sind. <sup>6</sup>Die Vollmacht kann auf dem Vordruck für den Wahlscheinantrag angebracht werden. <sup>7</sup>Sie ist zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

(2) <sup>1</sup>Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die für die Briefwahl beizufügenden Unterlagen persönlich bei der Gemeinde ab, soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. <sup>2</sup>Dabei ist sicherzustellen, dass die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden können.

### § 28

#### Ungültigkeit und Verlust von Wahlscheinen

(1) <sup>1</sup>Wird eine Person, die bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, ist der Wahlschein insgesamt für ungültig zu erklären. <sup>2</sup>Verlegt jedoch eine Person, die bereits einen Wahlschein erhalten hat, bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen in eine andere Gemeinde desselben Landkreises und ist sie nicht in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde aufgenommen worden, ist der Wahlschein von der Wegzugsgemeinde nur für die Gemeindevahlen für ungültig zu erklären.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der insgesamt oder teilweise für ungültig erklärten Wahlscheine. <sup>2</sup>Darin sind die Namen der betroffenen Personen und die Nummern der für ungültig erklärten Wahlscheine aufzunehmen. <sup>3</sup>Das Wahlscheinverzeichnis ist zu berichtigen.

(3) <sup>1</sup>Die Gemeinde übermittelt das Verzeichnis der insgesamt oder teilweise für ungültig erklärten Wahlscheine allen Wahlvorständen und Briefwahlvorständen der Gemeinde. <sup>2</sup>Ist ein Wahlschein hinsichtlich der Landkreiswahlen für ungültig erklärt worden, verständigt sie das Landratsamt, das über die Gemeinden alle Wahlvorstände des Landkreises über die Ungültigkeit von Wahlscheinen spätestens bis zum Beginn der Abstimmung unterrichtet. <sup>3</sup>Werden Wahlscheine für ungültig erklärt, weil Personen ihr Wahlrecht durch Tod verloren haben, sind nur die betroffenen Briefwahlvorstände der Gemeinde, die die Wahlscheine ausgestellt hat, zu verständigen.

(4) <sup>1</sup>Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. <sup>2</sup>Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. <sup>3</sup>Der nicht zugegangene Wahlschein ist für ungültig zu erklären; Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

### § 29

#### Beschwerde gegen die Versagung des Wahlscheins

(1) <sup>1</sup>Beschwerden gegen die Versagung des Wahlscheins können schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. <sup>2</sup>Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die sich beschwerende Person nötigenfalls die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(2) <sup>1</sup>Die Rechtsaufsichtsbehörde hat ihre Entscheidung der sich beschwerenden Person zuzustellen und auf den zulässigen Rechtsbehelf hinzuweisen. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist außerdem der Gemeinde bekannt zu geben.

### Abschnitt III

#### Stimmzettel, Wahlscheine, Briefwahlunterlagen

### § 30

#### Äußere Beschaffenheit der Stimmzettel

<sup>1</sup>Für die Stimmzettel soll, sofern eine Wahl allein stattfindet, weißes oder weißliches Papier verwendet werden. <sup>2</sup>Im einzelnen Stimmbezirk dürfen die Stimmzettel nach Papierart und Farbe nicht voneinander abweichen. <sup>3</sup>Papierart, Druck, Form und Ausführung der Stimmzettel sind so zu wählen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. <sup>4</sup>Für Zwecke der Wahlstatistik können Unterscheidungsbezeichnungen aufgedruckt werden.

### § 31

#### Form und Inhalt der Stimmzettel

(1) <sup>1</sup>Die Form und der Inhalt der Stimmzettel bestimmen sich nach den amtlichen Stimmzettelmustern, den zugelassenen Wahlvorschlägen und den Vorschriften dieser Verordnung. <sup>2</sup>Die Wahlvorschläge

erhalten auf dem Stimmzettel die gleiche Reihenfolge wie in der Bekanntmachung der Wahlvorschläge. <sup>3</sup>Die Stimmzettel müssen die sich bewerbenden Personen in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise bezeichnen; der Tag der Geburt, das Geschlecht, die Straße und die Hausnummer dürfen nicht angegeben werden. <sup>4</sup>Bei mehrfach aufzuführenden Personen wird der Name wiederholt.

(2) Bei Nachholungswahlen, bei Wiederholungswahlen und bei Nachwahlen werden zwischenzeitlich eingetretene Änderungen bei den Angaben zu den sich bewerbenden Personen auf Antrag des Beauftragten für den Wahlvorschlag, der bis 18 Uhr des 31. Tags vor dem Wahltag beim Wahlleiter eingegangen sein muss, vom Wahlleiter auf den neuesten Stand gebracht.

(3) Bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen ist auf dem Stimmzettel auf die den wählenden Personen zustehende Stimmzahl hinzuweisen.

### § 32

#### Herstellung der Stimmzettel, der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen

(1) <sup>1</sup>Für die Briefwahl sind die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen so rechtzeitig herzustellen, dass sie mit den Wahlscheinen ausgegeben werden können. <sup>2</sup>Die Gemeinden und die Landkreise übermitteln dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung unverzüglich nach Herstellung ein Muster der Stimmzettel; die Einzelheiten legt das Landesamt fest. <sup>3</sup>Einzelne Stimmzettel, Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können zur Information schon vor dem Wahltag an vertrauenswürdige Personen abgegeben werden, nachdem sie durch Aufdruck oder Stempel für die Stimmabgabe unbrauchbar gemacht worden sind.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlscheine und die Briefwahlunterlagen sind ebenfalls amtlich herzustellen. <sup>2</sup>Für die Wahlbriefumschläge ist hellrotes Papier zu verwenden, für die Wahlscheine, die Wahlumschläge und die Merkblätter soll weißes oder weißliches Papier verwendet werden. <sup>3</sup>Die Wahlumschläge und die Wahlbriefumschläge müssen mit Klebstoff versehen sein.

### § 33

#### Wahlunterlagen bei Zusammentreffen mehrerer Wahlen

(1) <sup>1</sup>Sind Gemeinderatswahlen, Bürgermeisterwahlen, Kreistagswahlen oder Landratswahlen verbunden, müssen sich die Stimmzettel für alle Wahlen durch ihre Farbe deutlich unterscheiden. <sup>2</sup>Die Farben bestimmt das Landratsamt.

(2) <sup>1</sup>Treffen Gemeinde- und Landkreiswahlen mit einer anderen Wahl oder einer Abstimmung zusammen, müssen sich die Stimmzettel, die Wahlscheine, die Wahlumschläge und die Merkblätter für die Gemeinde- und Landkreiswahlen durch ihre Farbe und durch Aufdruck der Bezeichnung der Wahl oder der Abstimmung von denen der anderen Wahl oder der Abstimmung deutlich unterscheiden; ein entsprechender Aufdruck ist auch auf den Wahlbrief-

umschlägen anzubringen. <sup>2</sup>Das Staatsministerium des Innern bestimmt die Farbe der Wahlunterlagen für die Gemeinde- und Landkreiswahlen oder der Abstimmungsunterlagen.

### Vierter Teil

#### Wahlvorschläge

### § 34

#### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) <sup>1</sup>Der Wahlleiter macht frühestens am 89. Tag, spätestens am 66. Tag vor dem Wahltag bekannt, welche Wahl durchzuführen ist und wie viele Gemeinderatsmitglieder und Kreisräte zu wählen sind. <sup>2</sup>Er fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis 18 Uhr des 52. Tags vor dem Wahltag auf.

(2) In der Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 1 weist er außerdem darauf hin,

1. dass bei Gemeinderats- oder Kreistagswahlen Mehrheitswahl stattfindet, wenn kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird,
2. dass bei der Wahl des ersten Bürgermeisters oder des Landrats die Wahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen stattfindet, wenn nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird.

(3) In der Aufforderung nach Abs. 1 Satz 2 weist er darauf hin,

1. dass Wahlvorschläge nur von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden dürfen,
2. wie die Wahlvorschlagsträger die Wahlvorschläge aufzustellen haben,
3. welche besonderen Voraussetzungen bei neuen Wahlvorschlagsträgern für die Gültigkeit der Wahlvorschläge gelten,
4. wann und wo der Wahlleiter die Wahlvorschläge entgegennimmt.

(4) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlleiters macht die Gemeinde bekannt, wer sich wann und wo in die Unterstützungslisten eintragen kann und ob die Räume barrierefrei sind. <sup>2</sup>Bei Landkreiswahlen unterrichtet der Wahlleiter für die Landkreiswahlen die Gemeinden rechtzeitig darüber, wann er die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bekannt macht.

### § 35

#### Einreichung der Wahlvorschläge

<sup>1</sup>Wahlvorschläge können erst eingereicht werden, nachdem die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bekannt gemacht worden ist. <sup>2</sup>Sie können dem Wahlleiter zugesandt oder in seinem

Dienstgebäude während der allgemeinen Dienststunden übergeben werden. <sup>3</sup>Wahlvorschläge, die nicht entsprechend diesen Bestimmungen eingehen, sind vom Wahlleiter zurückzuweisen. <sup>4</sup>Der Zeitpunkt der Einreichung ist auf den Wahlvorschlägen zu vermerken.

### § 36

#### Unterstützungslisten

(1) Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung macht bekannt, welche Wahlvorschlagsträger bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben.

(2) Bei Landkreiswahlen teilt der Wahlleiter den Gemeinden unverzüglich mit, für welche Wahlvorschläge Unterstützungslisten aufzulegen sind.

(3) <sup>1</sup>Die Gemeinden bestimmen die Eintragungsräume und die Eintragungszeiten so, dass jede wahlberechtigte Person ausreichend Gelegenheit findet, sich ohne längere Wartezeiten in die Unterstützungslisten einzutragen. <sup>2</sup>Jede Gemeinde richtet mindestens einen Eintragungsraum ein; für ihre Mitgliedsgemeinden richten die Verwaltungsgemeinschaften mindestens einen Eintragungsraum am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft ein. <sup>3</sup>Das Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, ist deutlich zu kennzeichnen. <sup>4</sup>Die Eintragungsräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Eintragung möglichst erleichtert wird.

(4) <sup>1</sup>Die Unterstützungslisten sind mindestens während der allgemeinen Dienststunden aufzulegen. <sup>2</sup>Zusätzlich sind die Unterstützungslisten mindestens zwei Stunden an einem Sonntag, Feiertag oder Samstag und mindestens bis 20 Uhr an einem weiteren Werktag aufzulegen.

### § 37

#### Eintragung

(1) <sup>1</sup>Die Wahlberechtigten haben sich bei der Eintragung auszuweisen. <sup>2</sup>Die Eintragung muss den Familiennamen und den Vornamen, die Anschrift und die Unterschrift enthalten. <sup>3</sup>Auf jedem Blatt der Liste ist das Kennwort des Wahlvorschlags und die Seitenzahl aufzuführen.

(2) Für die Eintragungsscheine gelten folgende Vorschriften über die Erteilung und die Behandlung von Wahlscheinen entsprechend:

1. § 23 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Abs. 2 Sätze 1, 3 und 4, Abs. 5 für die Antragstellung,
2. § 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Sätze 1 bis 4, Abs. 3 für die Erteilung der Eintragungsscheine; im Ver-

zeichnis der Eintragungsberechtigten ist der Vermerk „E“ oder „Eintragungsschein“ einzutragen,

3. § 26 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 für die Anlegung des Verzeichnisses der Eintragungsscheine,
4. § 27 Abs. 1 für die Versendung der Eintragungsscheine,
5. § 28 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 für Ungültigkeit und Verlust von Eintragungsscheinen; Abs. 4 mit der Maßgabe, dass die dort genannte Frist und die Verweisung auf Abs. 3 nicht gelten,
6. § 29 für die Beschwerde gegen die Versagung eines Eintragungsscheins.

(3) <sup>1</sup>Die Hilfspersonen übergeben ihren Eintragungsschein, auch im Fall der Zurückweisung, dem Beauftragten der Gemeinde. <sup>2</sup>In der Bemerkungsspalte der Unterstützungsliste ist die Nummer des Eintragungsscheins einzutragen. <sup>3</sup>Die Gemeinde behält die Eintragungsscheine ein.

(4) Falls die Verzeichnisse der Eintragungsberechtigten als Wählerverzeichnisse fortgeführt werden, dürfen Vermerke über die Erteilung von Eintragungsscheinen und über geleistete Unterstützungsunterschriften nicht mehr erkennbar sein.

(5) <sup>1</sup>Auskünfte über die Zahl der Eintragungen können bereits vor Abschluss der Unterstützungslisten erteilt werden; im Übrigen dürfen aus den Unterstützungslisten keine Auskünfte erteilt und keine Aufzeichnungen zugelassen werden. <sup>2</sup>Zur Eintragung darf nur die laufende Seite vorgelegt werden.

### § 38

#### Abschluss und Weiterleitung der Unterstützungslisten

(1) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Eintragsfrist schließt die Gemeinde die Unterstützungslisten unverzüglich ab. <sup>2</sup>Die Gemeinde bestätigt auf jeder Unterstützungsliste nach der letzten Unterschrift,

1. wie viele Eintragungen die Liste enthält,
2. wie viele und welche Eintragungen aus welchen Gründen für ungültig erachtet werden.

(2) <sup>1</sup>Bei Landkreiswahlen sind die Unterstützungslisten unverzüglich an den Wahlleiter für die Landkreiswahlen weiterzuleiten. <sup>2</sup>Bei mehreren Unterstützungslisten ist eine Aufstellung über die Zahl der in den einzelnen Unterstützungslisten enthaltenen gültigen und für ungültig erachteten Eintragungen und über die Gesamtzahl der in der Gemeinde geleisteten Eintragungen beizufügen.

### § 39

#### Grundsätze für die Aufstellung der Wahlvorschläge

(1) Die Aufstellung der Wahlvorschläge hat nach demokratischen Grundsätzen zu erfolgen.

(2) Dieselbe Person kann sich gleichzeitig für die Wahl zum ersten Bürgermeister, zum ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglied, zum Landrat und zum Kreisrat bewerben.

(3) <sup>1</sup>Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Wahlvorschlagsträger sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen. <sup>2</sup>Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

(4) <sup>1</sup>Die Einberufung der Aufstellungsversammlung muss geeignet sein, alle Teilnahmeberechtigten davon zu unterrichten, dass sich bewerbende Personen aufgestellt werden sollen. <sup>2</sup>Die Teilnahmeberechtigten sind schriftlich durch öffentliche Ankündigung oder einzeln zur Aufstellungsversammlung zu laden; die Ladung muss spätestens am dritten Tag vor dem Tag der Aufstellungsversammlung veröffentlicht oder zugegangen sein. <sup>3</sup>Das Nähere über die Einberufung und die Beschlussfähigkeit legen die Parteien und die Wählergruppen fest; sie können eine von Satz 2 abweichende Festlegung treffen. <sup>4</sup>Verstöße gegen derartige Festlegungen sind wahlrechtlich unbeachtlich, wenn mindestens die in Satz 2 geregelten Anforderungen eingehalten werden.

(5) Wird der Wahlvorschlag durch eine Delegiertenversammlung aufgestellt, kann die Minderheit der Delegierten aus nichtgewählten (so genannten geborenen) Versammlungsgliedern bestehen.

#### § 40

##### Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeinderatsmitglieder und der Kreisräte

(1) <sup>1</sup>Falls die Partei oder die Wählergruppe keine Festlegungen getroffen hat, beschließt die Aufstellungsversammlung zunächst darüber, nach welchem Wahlverfahren die sich bewerbenden Personen gewählt werden sollen. <sup>2</sup>Folgende Wahlverfahren sind insbesondere möglich:

1. Es wird über jede vorgeschlagene sich bewerbende Person einzeln mit „ja“ oder „nein“ geheim abgestimmt.
2. Es werden auf einem vorbereiteten Stimmzettel Stimmen an die dort aufgeführten sich bewerbenden Personen geheim vergeben. Wer an der Abstimmung teilnimmt, hat so viele Stimmen, wie sich bewerbende Personen zu wählen sind, wobei jeder sich bewerbenden Person bis zu drei Stimmen gegeben werden können.
3. Es wird über eine vorbereitete Liste oder über Teile einer solchen Liste von sich bewerbenden Personen im Ganzen in einem Wahlgang (Blockwahl) mit „ja“ oder „nein“ geheim abgestimmt. Änderungsanträge oder Streichungen von Namen müssen zugelassen werden; über Änderungsanträge ist vorweg geheim abzustimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Versammlung stimmt geheim über die Reihenfolge aller sich bewerbenden Personen ab. <sup>2</sup>Falls sich bewerbende Personen mehrfach auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen, ist darüber ebenfalls geheim abzustimmen. <sup>3</sup>Die gesonderte

Abstimmung über die Reihenfolge und die mehrfache Aufführung kann dadurch ersetzt werden, dass bei der Wahl der sich bewerbenden Personen gleichzeitig über ihre Reihenfolge und ihre mehrfache Aufführung abgestimmt wird.

(3) Die Versammlung beschließt, auf welche Weise die Plätze der ausgeschiedenen sich bewerbenden Personen durch Ersatzleute besetzt werden sollen.

#### § 41

##### Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats

(1) <sup>1</sup>Falls die Partei oder die Wählergruppe keine Festlegungen getroffen hat, beschließt die Aufstellungsversammlung zunächst darüber, nach welchem Wahlverfahren die sich bewerbende Person gewählt werden soll. <sup>2</sup>Sofern nichts anderes festgelegt wurde, ist nach Abs. 2 zu verfahren.

(2) <sup>1</sup>Als sich bewerbende Person ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Erhält niemand diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. <sup>3</sup>Erhalten mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit der Personen mit der zweithöchsten Stimmenzahl entscheidet das Los, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. <sup>5</sup>Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. <sup>6</sup>Für das Verfahren beim Losentscheid gilt § 91 entsprechend, wobei an die Stelle des Wahlausschusses die Aufstellungsversammlung tritt.

(3) <sup>1</sup>Die sich bewerbende Person kann statt in einer gemeinsamen Versammlung mehrerer Wahlvorschlagsträger in getrennten Versammlungen aufgestellt werden. <sup>2</sup>Dabei hat die Aufstellungsversammlung zu beschließen, ob und mit welchen weiteren Wahlvorschlagsträgern ein gemeinsamer Wahlvorschlag eingereicht werden kann; sie sollen das gemeinsame Kennwort festlegen. <sup>3</sup>Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte sich bewerbende Person muss schriftlich erklären, ob sie als gemeinsame sich bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

#### § 42

##### Niederschrift über die Aufstellungsversammlung

(1) Die Niederschrift können auch sich bewerbende Personen unterzeichnen, wenn sie an der Aufstellungsversammlung teilgenommen haben.

(2) Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

1. die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
2. Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,

3. die Zahl der teilnehmenden Personen,
4. bei einer Delegiertenversammlung nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 GLKRWG die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
5. der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
6. das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
7. die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
8. auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
9. Angaben über beschlossene Listenverbindungen.

(3) Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

#### § 43

##### Angaben in den Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag muss enthalten:

1. das Kennwort des Wahlvorschlags, wobei Kurzbezeichnungen, bei denen der Name eines Wahlvorschlagsträgers nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, ausreichen; wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligten Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort; enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeister- oder Landratswahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort,
2. bei organisierten Wählergruppen einen Nachweis über die Organisation, falls sie als organisiert behandelt werden soll,
3. Angaben zum Beauftragten und seiner Stellvertretung, falls solche bezeichnet wurden:
  - a) Familienname und Vorname,
  - b) Anschrift,
  - c) bei Landkreiswahlen die Bescheinigung der Gemeinde über deren Wahlrecht,
4. Angaben zu den sich bewerbenden Personen und zu den Ersatzleuten, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat:
  - a) Familienname und Vorname; zulässig ist die Angabe akademischer Grade,
  - b) Tag der Geburt und Geschlecht,
  - c) Beruf oder Stand,
  - d) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen, insbesondere ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags,
  - e) die Anschrift mit amtlichem Namen des Gemeindeteils, falls dieser in den Stimmzettel mit aufgenommen werden soll,
  - f) die Erklärung, dass der Aufnahme des Namens in den Wahlvorschlag zugestimmt wird,
  - g) die Erklärung der sich bewerbenden Person, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
  - h) bei Landkreiswahlen eine Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit,
  - i) bei der Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister eine Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit, wenn die sich bewerbende Person ihren Aufenthalt nicht im Wahlkreis hat,
  - k) bei der Gemeinderats- und der Kreistagswahl die Angabe sämtlicher Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung,
  - l) bei der Gemeinderats- und der Kreistagswahl Angaben darüber, welche Personen zweifach oder dreifach auf dem Stimmzettel aufzuführen sind,
5. Angaben zu den Unterzeichnern des Wahlvorschlags:
  - a) Familienname und Vorname,
  - b) Anschrift,
  - c) bei Landkreiswahlen die Bescheinigung der Gemeinde über deren Wahlrecht,
6. Angaben über beschlossene Listenverbindungen.

#### § 44

##### Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung)

(1) <sup>1</sup>Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist in Aufstellungsversammlungen in geheimer Abstimmung zu beschließen. <sup>2</sup>Ein Wahlvorschlagsträger darf sich nur an einer Listenverbindung beteiligen. <sup>3</sup>Innerhalb einer Listenverbindung muss jeder Wahlvorschlagsträger die Verbindung mit allen übrigen beteiligten Wahlvorschlagsträgern eingehen. <sup>4</sup>Die Verbindung von Wahlvorschlägen kann nur gemeinsam geändert oder aufgehoben werden. <sup>5</sup>Die Beauftragten können durch die Aufstellungsver-

sammlung ermächtigt werden, unter bestimmten Voraussetzungen Listenverbindungen zu ändern oder aufzuheben.

(2) Das Eingehen, die Änderung oder die Aufhebung einer Listenverbindung kann bis 18 Uhr des 41. Tags vor dem Wahltag mitgeteilt werden.

#### § 45

##### Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge

(1) <sup>1</sup>Der Wahlleiter macht frühestens nach 18 Uhr des 52. Tags, spätestens am 51. Tag vor dem Wahltag bekannt, wie viele Wahlvorschläge eingereicht worden sind und welches Kennwort sie tragen. <sup>2</sup>Wurde kein oder nur ein Wahlvorschlag eingereicht, ist in der Bekanntmachung auf die Möglichkeit hinzuweisen, bis 18 Uhr des 45. Tags vor dem Wahltag weitere Wahlvorschläge einzureichen. <sup>3</sup>In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern macht der Wahlleiter außerdem bekannt, wie viele sich bewerbende Personen der bereits eingereichte Wahlvorschlag enthält und dass nachgereichte Wahlvorschläge höchstens diese Bewerberzahl enthalten dürfen. <sup>4</sup>Über die Wahlvorschläge und die angegebenen Listenverbindungen hat der Wahlleiter auf Verlangen allen Beteiligten jederzeit Auskunft zu geben.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern und die Landkreise übermitteln dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung unverzüglich die Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge. <sup>2</sup>Die Einzelheiten legt das Landesamt fest.

#### § 46

##### Ergänzung von Wahlvorschlägen

<sup>1</sup>Liegt bis 18 Uhr des 45. Tags vor dem Wahltag für eine Gemeinderats- oder eine Kreistagswahl nur ein Wahlvorschlag vor, ist der Beauftragte sofort darauf hinzuweisen, dass die Zahl der sich bewerbenden Personen bis 18 Uhr des 41. Tags vor dem Wahltag auf das Doppelte der Zahl der zu wählenden Personen erhöht werden kann. <sup>2</sup>Gleichzeitig ist der Beauftragte darauf aufmerksam zu machen, dass eine mehrfache Aufführung einzelner sich bewerbender Personen gegenstandslos geworden ist.

#### § 47

##### Mängelbeseitigung

(1) Erklärt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig, sind folgende Mängel des Wahlvorschlags bis zur abschließenden Entscheidung des Wahlausschusses behebbbar:

1. fehlende Erklärungen über die Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und über die Wählbarkeit,
2. fehlende Erklärungen von Personen, deren Name auf mehreren Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl enthalten ist, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden oder ob sie bei der Wahl zum Bürger-

meister oder zum Landrat als gemeinsame sich bewerbende Person auftreten wollen,

3. die Unvollständigkeit eines Wahlvorschlags infolge ausgeschiedener sich bewerbender Personen,
4. bei Landkreiswahlen und bei der Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister fehlende erforderliche Bescheinigungen der Gemeinden über die Wählbarkeit,
5. fehlende Erklärungen von Wahlberechtigten, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet oder unterstützt haben, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden,
6. bei Landkreiswahlen fehlende Bescheinigungen der Gemeinden über das Wahlrecht der Unterzeichner von Wahlvorschlägen sowie der Beauftragten und deren Stellvertretung,
7. die fehlende Mitteilung des Wahlvorschlagsträgers, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet, falls ein Mehrfachauftreten festgestellt wird,
8. unwirksame Unterschriften auf Wahlvorschlägen und auf Niederschriften,
9. bei der Gemeinderats- und der Kreistagswahl unrichtige Angaben zur mehrfachen Aufführung sich bewerbender Personen.

(2) Fehlende Unterschriften auf Wahlvorschlägen und auf Niederschriften können nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht nachgebracht werden.

(3) Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

#### § 48

##### Einwendungen, Weiterleitung an den Beschwerdeausschuss

(1) Einwendungen einer betroffenen Partei oder Wählergruppe gegen die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung des Wahlvorschlags sind beim Wahlleiter zu erheben.

(2) Liegt ein Antrag auf Entscheidung des Beschwerdeausschusses vor, übermittelt ihn der Wahlleiter mit den für die Überprüfung durch den Beschwerdeausschuss erforderlichen Unterlagen und seiner Stellungnahme unverzüglich durch Boten dem vorsitzenden Mitglied des Beschwerdeausschusses.

#### § 49

##### Zurücknahme von Wahlvorschlägen

<sup>1</sup>Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. <sup>2</sup>Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsverammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

## § 50

## Ungültige Wahlvorschläge

(1) Ungültig ist ein Wahlvorschlag,

1. wenn er nicht rechtzeitig eingereicht worden ist,
2. wenn er nicht von der vorgeschriebenen Zahl Wahlberechtigter persönlich unterzeichnet ist,
3. wenn sich die erforderliche Zahl von Wahlberechtigten nicht rechtzeitig in die Unterstützungsliste eingetragen hat,
4. wenn die Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nicht beigebracht ist oder sie nicht die vorgeschriebenen Angaben und Unterschriften enthält,
5. wenn der Niederschrift die Anwesenheitsliste nicht beigelegt ist,
6. wenn auf Grund der Niederschrift oder sonstiger Umstände feststeht, dass
  - a) zur Aufstellungsversammlung nicht ordnungsgemäß geladen wurde,
  - b) die Aufstellungsversammlung nicht beschlussfähig war oder
  - c) die Unterzeichner der Niederschrift nicht an der Aufstellungsversammlung teilgenommen haben oder
  - d) bei der Wahl der sich bewerbenden Personen das vorgeschriebene Verfahren nicht beachtet wurde,
7. wenn die sich bewerbende Person bei Bürgermeister- oder Landratswahlen nicht wählbar ist,
8. wenn bei Bürgermeister- und Landratswahlen die vorgeschriebenen Erklärungen der sich bewerbenden Person fehlen,
9. wenn bei Bürgermeister- und Landratswahlen die als Bewerber oder Bewerberin aufgestellte Person erklärt, dass sie sich nicht auf diesem Wahlvorschlag bewerben will,
10. wenn bei Wahlen zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister oder bei Landratswahlen die erforderliche Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit der sich bewerbenden Person fehlt,
11. wenn bei Landkreiswahlen für die vorgeschriebene Zahl der Unterzeichner der Wahlvorschläge die Bescheinigungen der Gemeinde über das Wahlrecht fehlen,
12. wenn sich bei einem festgestellten Mehrfachauftreten der Wahlvorschlagsträger für einen anderen Wahlvorschlag entschieden hat,
13. wenn bei einem festgestellten Mehrfachauftreten die Mitteilung des Wahlvorschlagsträgers, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet, nicht rechtzeitig vorgelegt wurde.

(2) <sup>1</sup>Teilweise ungültig ist ein Wahlvorschlag,

1. soweit darin nichtwählbare Personen aufgeführt sind,
2. soweit die sich bewerbenden Personen nicht deutlich bezeichnet oder nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind,
3. soweit er mehr sich bewerbende Personen enthält, als ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind; sie werden Ersatzleute, soweit dies dem erkennbaren Willen der Aufstellungsversammlung entspricht,
4. soweit sich bewerbende Personen mehr als dreifach aufgeführt sind,
5. soweit auf Grund der Niederschrift oder sonstiger Umstände feststeht, dass die mehrfache Aufführung sich bewerbender Personen nicht dem Ergebnis der Abstimmung entspricht,
6. soweit bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen die vorgeschriebenen Erklärungen der sich bewerbenden Personen fehlen,
7. soweit bei Kreistagswahlen erforderliche Bescheinigungen der Gemeinde über die Wählbarkeit der sich bewerbenden Personen fehlen,
8. soweit bei Landkreiswahlen die Bescheinigungen der Gemeinde über das Wahlrecht der Beauftragten und deren Stellvertretung fehlen.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt für Ersatzleute entsprechend.

(3) Bei der Prüfung formaler Anforderungen an wahrrechtliche Erklärungen ist im Zweifel auf den erkennbaren Willen der Erklärenden abzustellen.

(4) <sup>1</sup>Ein ungültiger Wahlvorschlag ist im Ganzen zurückzuweisen. <sup>2</sup>In einem teilweise ungültigen Wahlvorschlag sind die ungültigen Eintragungen zu streichen. <sup>3</sup>Die Streichungen sind zu beurkunden.

## § 51

## Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

(1) <sup>1</sup>Zugelassene Wahlvorschläge zu Gemeindewahlen sind getrennt von den Wahlvorschlägen zu Landkreiswahlen bekannt zu machen. <sup>2</sup>Wahlvorschläge zu Landkreiswahlen sind auch von jeder Gemeinde bekannt zu geben. <sup>3</sup>Bei den Angaben zu den sich bewerbenden Personen ist statt des Tags der Geburt nur das Jahr der Geburt anzugeben. <sup>4</sup>Weist eine sich bewerbende Person bis 18 Uhr des 41. Tags vor dem Wahltag gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für sie im Melderegister ein Sperrvermerk nach Art. 34 Abs. 5 des Meldegesetzes eingetragen ist, ist an Stelle ihrer Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

(2) Wurde kein Wahlvorschlag zugelassen, ist dies bekannt zu machen.

(3) Hinsichtlich der Stimmvergabe ist auf die Wahlbekanntmachung zu verweisen.

(4) <sup>1</sup>Die Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern und die Landkreise übermitteln dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung unverzüglich die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge. <sup>2</sup>Die Einzelheiten legt das Landesamt fest.

## § 52

## Ordnungszahlen

<sup>1</sup>Wurden mehrere Wahlvorschläge zugelassen, werden diesen vom Wahlausschuss Ordnungszahlen zugeteilt. <sup>2</sup>Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung macht die Ordnungszahlen der Wahlvorschlagsträger, die bei der letzten Landtagswahl mindestens einen Sitz erhalten haben, bekannt. <sup>3</sup>Diese Wahlvorschlagsträger erhalten die bekannt gemachten Ordnungszahlen; Ordnungszahlen von Wahlvorschlagsträgern, für die kein Wahlvorschlag zugelassen wurde, fallen aus. <sup>4</sup>Die sonstigen Wahlvorschlagsträger erhalten die anschließenden Ordnungszahlen in fortlaufender Reihenfolge.

## Fünfter Teil

**Durchführung der Abstimmung, Sicherung der Wahlfreiheit, Briefwahl**

## Abschnitt I

**Bekanntmachung und Ausstattung**

## § 53

## Wahlbekanntmachung

(1) <sup>1</sup>Spätestens am sechsten Tag vor dem Wahltag macht die Gemeinde Beginn und Ende der Abstimmungszeit, die Stimmbezirke und die Abstimmungsräume sowie Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände bekannt. <sup>2</sup>Hinsichtlich der Stimmbezirke mit ihren Abgrenzungen und ihren Abstimmungsräumen wird auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung hingewiesen. <sup>3</sup>Der Bekanntmachung sind die Stimmzettelmuster beizufügen.

(2) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten werden,
2. über wie viele Stimmen die Stimmberechtigten verfügen,
3. wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind,
4. in welcher Weise mit Wahlscheinen gewählt werden kann,
5. in welcher Weise durch Briefwahl gewählt werden kann,
6. dass die wahlberechtigte Person ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann,

7. dass nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, und dass der Versuch strafbar ist.

## § 54

## Abstimmungsräume

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum. <sup>2</sup>Soweit möglich, stellen die Gemeinden Abstimmungsräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung.

(2) <sup>1</sup>Die Abstimmungsräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Stimmberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird. <sup>2</sup>Die Gemeinden teilen frühzeitig und in geeigneter Weise mit, ob die Abstimmungsräume barrierefrei sind.

## § 55

## Wahlzellen

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde richtet in jedem Abstimmungsraum eine oder mehrere Wahlzellen mit Tischen ein, in denen die Abstimmenden ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können. <sup>2</sup>Die Wahlzellen müssen vom Tisch des Wahlvorstands aus überblickt werden können. <sup>3</sup>Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Abstimmungsraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Tisch des Wahlvorstands aus überblickt werden kann.

(2) In den Wahlzellen sollen Schreibstifte gleicher Farbe bereitliegen.

## § 56

## Wahlurnen

(1) Die Gemeinde sorgt für die erforderlichen Wahlurnen.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlurnen müssen mit einem Deckel versehen sein. <sup>2</sup>Ihr Fassungsvermögen muss eine Aufnahme aller zu erwartenden Stimmzettel gewährleisten. <sup>3</sup>Ihre innere Höhe soll in der Regel 90 cm, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden mindestens 35 cm betragen. <sup>4</sup>Im Deckel müssen die Wahlurnen einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf. <sup>5</sup>Sie müssen verschließbar sein.

(3) Für die Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken und vor einem beweglichen Wahlvorstand können kleinere Wahlurnen verwendet werden.

(4) Finden am selben Tag mehrere Wahlen und Abstimmungen statt, soll für jede Wahl und jede Abstimmung eine eigene Wahlurne verwendet werden.

## § 57

## Wahltisch

<sup>1</sup>Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muss von allen Seiten zugänglich sein. <sup>2</sup>An oder auf diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

## § 58

Ausstattung der Wahlvorstände  
und der Briefwahlvorstände

(1) <sup>1</sup>Jeder Wahlvorsteher erhält vor Beginn der Abstimmung

1. das Wählerverzeichnis,
2. das Verzeichnis der eingetragenen Stimmberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
3. das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine und die Nachträge hierzu,
4. amtliche Stimmzettel in ausreichender Anzahl,
5. einen Abdruck der Wahlbekanntmachung nach § 53,
6. je einen Stimmzettel mit dem Aufdruck „Muster“,
7. Vordrucke der Niederschriften für jede Wahl,
8. Vordrucke der Zähllisten,
9. Vordrucke für die Meldung der vorläufigen Ergebnisse,
10. Textausgaben des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung, die die Anlagen zu diesen Vorschriften nicht zu enthalten brauchen,
11. Verschlussmaterial für die Wahlurnen,
12. Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und der Wahlscheine,
13. sonstige erforderliche Hilfsmittel (z. B. Schreibmaterial).

<sup>2</sup>Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage kann auf die Übermittlung der Wahlunterlagen nach Satz 1 Nrn. 7 bis 10 in Papierform verzichtet werden.

(2) Der Abdruck der Wahlbekanntmachung und die Stimmzettelmuster sind durch den Wahlvorstand am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

(3) Jeder Briefwahlvorsteher erhält die Wahlbriefe sowie die in Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 bis 13 aufgeführten Unterlagen; Satz 2 gilt entsprechend.

## Abschnitt II

## Abstimmung

## § 59

## Eröffnung der Abstimmung

(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Abstimmung damit, dass er die Beisitzer und den Schriftführer auf ihre Pflichten hinweist.

(2) <sup>1</sup>Liegt ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine vor, trägt der Wahlvorsteher vor Beginn der Abstimmung im Wählerverzeichnis in der Spalte für die Stimmabgabevermerke „Wahlschein“ oder „W“ ein. <sup>2</sup>Er berichtigt dementsprechend die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses in der vorgesehenen Spalte und bescheinigt das an der vorgesehenen Stelle. <sup>3</sup>Erhält der Wahlvorsteher später die Mitteilung von der Ausstellung von Wahlscheinen, verfährt er entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Abstimmung, dass die Wahlurnen leer sind. <sup>2</sup>Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurnen. <sup>3</sup>Sie dürfen bis zum Schluss der Abstimmung nicht mehr geöffnet werden.

## § 60

## Stimmabgabe im Abstimmungsraum

(1) <sup>1</sup>Die Abstimmenden erhalten beim Betreten des Abstimmungsraums einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl. <sup>2</sup>Der Wahlvorstand kann anordnen, dass die Abstimmenden bei Aushändigung der Stimmzettel ihre Wahlbenachrichtigung vorzeigen.

(2) <sup>1</sup>Die Abstimmenden kennzeichnen ihre Stimmzettel in einer Wahlzelle. <sup>2</sup>Abgesehen von dem Fall, dass sich Abstimmende einer Hilfsperson bedienen, darf sich immer nur eine abstimmende Person und diese nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhalten. <sup>3</sup>Die Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

(3) <sup>1</sup>Danach legen die Abstimmenden dem Wahlvorstand ihre Wahlbenachrichtigung vor. <sup>2</sup>Auf Verlangen, insbesondere wenn sie ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorlegen können, haben sie sich auszuweisen.

(4) <sup>1</sup>Der Schriftführer prüft, ob die abstimmende Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist. <sup>2</sup>Er stellt bei Verbindung von Gemeinde- und Landkreiswahlen fest, für welche Wahl das Stimmrecht gilt. <sup>3</sup>Wenn kein Anlass zur Zurückweisung nach § 61 besteht, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei. <sup>4</sup>Die abstimmende Person legt ihre Stimmzettel in die Wahlurnen; mit Zustimmung der abstimmenden Person kann auch der Wahlvorsteher die Stimmzettel in die Wahlurnen legen. <sup>5</sup>Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen, wenn die Feststellung des Stimmrechts es nicht erfordert, persönliche Angaben zur abstimmenden Person nicht so verlautbaren, dass sie von sonstigen im Abstimmungsraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

## § 61

## Zurückweisung von Abstimmenden

(1) Der Wahlvorsteher hat Abstimmende zurückzuweisen, die

1. nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und keinen gültigen Wahlschein besitzen,
2. keinen Wahlschein vorlegen, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet, es sei denn, es wird festgestellt, dass sie nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen sind,
3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis haben, es sei denn, sie weisen nach, dass sie noch nicht abgestimmt haben,
4. ihre Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder zusammengefaltet haben, oder
5. einen Stimmzettel abgeben wollen, der als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder der mit einem äußeren Merkmal versehen ist.

(2) Glaubt der Wahlvorsteher, das Stimmrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstands Bedenken gegen die Zulassung einer abstimmenden Person zur Stimmabgabe erhoben, beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder die Zurückweisung.

(3) Haben Abstimmende Stimmzettel verschrieben, versehentlich unbrauchbar gemacht oder wurden sie nach Abs. 1 Nrn. 4 oder 5 zurückgewiesen, sind ihnen auf Verlangen neue Stimmzettel auszuhändigen.

## § 62

## Stimmabgabe behinderter Stimmberechtigter

(1) <sup>1</sup>Will sich eine behinderte stimmberechtigte Person bei der Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen, gibt sie dies dem Wahlvorstand bekannt. <sup>2</sup>Hilfsperson kann auch ein von der stimmberechtigten Person bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein.

(2) <sup>1</sup>Hilfeleistung hat sich auf die Wünsche der abstimmenden Person zu beschränken. <sup>2</sup>Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der abstimmenden Person die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. <sup>3</sup>Die Hilfsperson kann nach Anweisung der stimmberechtigten Person den Stimmzettel kennzeichnen, dem Wahlvorsteher übergeben oder in die Urne legen.

(3) Die Hilfsperson muss geheim halten, was sie bei der Hilfeleistung von der Stimmabgabe eines Anderen erfahren hat.

## § 63

## Vermerk über die Stimmabgabe

<sup>1</sup>Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe

neben dem Namen der abstimmenden Person im Wählerverzeichnis in der dafür vorgesehenen Spalte. <sup>2</sup>Finden am selben Tag mehrere Abstimmungen statt, ist die Stimmabgabe für jede Abstimmung besonders zu vermerken.

## § 64

## Stimmabgabe mit Wahlschein

(1) <sup>1</sup>Inhaber eines Wahlscheins weisen sich aus und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher zur Prüfung. <sup>2</sup>Bestehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheins oder über den rechtmäßigen Besitz, klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit auf und beschließt über die Zulassung oder die Zurückweisung. <sup>3</sup>Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein, auch im Fall der Zurückweisung, ein.

(2) <sup>1</sup>Finden am selben Tag mehrere Abstimmungen statt, ist der Wahlschein besonders daraufhin zu prüfen, für welche Abstimmung er gilt. <sup>2</sup>Die Stimmabgabe wird vom Schriftführer in den hierfür im Wahlschein eingedruckten Feldern vermerkt.

## § 65

## Schluss der Abstimmung

(1) <sup>1</sup>Sobald die Abstimmungszeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekannt gegeben. <sup>2</sup>Von da ab dürfen nur noch die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Abstimmungsraum befinden. <sup>3</sup>Der Zutritt zum Abstimmungsraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Stimmberechtigten abgestimmt haben. <sup>4</sup>Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

(2) <sup>1</sup>Ob in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk die Voraussetzungen für eine vorzeitige Beendigung der Abstimmung vorliegen, entscheidet der Wahlvorstand durch Beschluss. <sup>2</sup>Der Beschluss ist in der Niederschrift zu vermerken.

## § 66

## Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken

(1) <sup>1</sup>Zur Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken werden alle in der Einrichtung anwesenden Stimmberechtigten zugelassen, die einen gültigen Wahlschein besitzen. <sup>2</sup>Es ist zulässig, für die verschiedenen Teile eines Sonderstimmbezirks verschiedene Personen als Beisitzer des Wahlvorstands zu bestellen.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinde bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einen geeigneten Abstimmungsraum. <sup>2</sup>Die Gemeinde richtet den Abstimmungsraum her.

(3) Die Gemeinde bestimmt die Abstimmungszeit im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung im Rahmen der allgemeinen Abstimmungszeit nach dem allgemeinen Bedürfnis.

(4) Die Leitung der Einrichtung gibt den Stimm-

berechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt und weist auf die Art und Weise der Stimmabgabe hin.

(5) <sup>1</sup>Der Wahlvorsteher und zwei Beisitzer können sich mit einer verschlossenen Wahlurne und mit Stimmzetteln in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben. <sup>2</sup>Dort nehmen sie die Wahlscheine entgegen und verfahren nach §§ 60 bis 64. <sup>3</sup>Dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch bettlägerige Stimmberechtigte ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen. <sup>4</sup>Der Wahlvorsteher weist die Stimmberechtigten darauf hin, dass sie sich einer Person ihres Vertrauens bedienen können. <sup>5</sup>Nach Schluss der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Abstimmungsraum des Sonderstimmbezirks zu bringen. <sup>6</sup>Dort ist die Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Abstimmungszeit unter Aufsicht des Wahlvorstands verschlossen zu verwahren. <sup>7</sup>Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Sonderstimmbezirks ausgezählt.

#### § 67

##### Stimmabgabe vor beweglichen Wahlvorständen

<sup>1</sup>Die Gemeinde soll im Benehmen mit der Leitung kleinerer Krankenhäuser, kleinerer Alten- oder Pflegeheime und von Klöstern zulassen, dass dort anwesende Stimmberechtigte, die einen gültigen Wahlschein haben, vor einem beweglichen Wahlvorstand abstimmen. <sup>2</sup>Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich dazu mit einer verschlossenen Wahlurne und mit Stimmzetteln in die Einrichtung. <sup>3</sup>§ 66 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

#### § 68

##### Stimmabgabe in Justizvollzugsanstalten

Stimmberechtigte Insassen in Justizvollzugsanstalten können nur durch Briefwahl wählen.

### Abschnitt III

#### Briefwahl

#### § 69

##### Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) <sup>1</sup>Bei der Stimmabgabe durch Briefwahl kennzeichnet die stimmberechtigte Person persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen. <sup>2</sup>Sie unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt mit Datumsangabe, steckt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag. <sup>3</sup>Sie sorgt dafür, dass der Wahlbrief bei der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, bis zum Ablauf der Abstimmungszeit eingeht. <sup>4</sup>Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sorgt die Gemeinde dafür, dass der stimmberechtigten Person keine Portokosten

entstehen. <sup>5</sup>Nach Eingang des Wahlbriefs bei der Gemeinde darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

(2) Soweit Stimmberechtigte einen Wahlschein, einen Stimmzettel oder Briefwahlunterlagen verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht haben, sind ihnen auf Verlangen diese Unterlagen neu auszuhändigen.

(3) Hat eine stimmberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, hat diese durch Unterzeichnen der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.

(4) <sup>1</sup>In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, Justizvollzugsanstalten und Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, dass die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet werden können. <sup>2</sup>Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlasst dessen Ausstattung und gibt den Stimmberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht. <sup>3</sup>Die Gemeinde weist die Leitungen der Einrichtungen spätestens am 13. Tag vor dem Wahltag auf diese Regelungen hin.

#### § 70

##### Behandlung der Wahlbriefe

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluss. <sup>2</sup>Sie vermerkt auf jedem am Wahltag nach Ablauf der Abstimmungszeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag.

(2) Die Gemeinde sorgt für die Bereitstellung und die Ausstattung des Auszählraums und verteilt die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe auf die einzelnen Briefwahlvorstände.

(3) <sup>1</sup>Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden von der Gemeinde ungeöffnet verpackt. <sup>2</sup>Das Paket wird versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist. <sup>3</sup>Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist.

(4) <sup>1</sup>Als verspätet gelten Wahlbriefe nicht, wenn das Staatsministerium des Innern feststellt, dass durch Naturkatastrophen oder sonst durch höhere Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, und die dadurch betroffenen Wahlbriefe nachweislich spätestens am Tag vor dem Wahltag abgesandt worden sind. <sup>2</sup>Sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am 15. Tag nach dem Wahltag, werden die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe ausgesondert und dem Briefwahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Ergebnisses überwiesen, sofern hierdurch das Wahlgeheimnis nicht gefährdet wird.

#### § 71

##### Zulassung der Wahlbriefe

(1) <sup>1</sup>Der Briefwahlvorstand öffnet die Wahlbriefe

einzelnen und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. <sup>2</sup>Wenn der Wahlbrief keinen Anlass zu Bedenken gibt, wird auf dem Wahlschein in den hierfür eingedruckten Feldern ein Stimmabgabevermerk angebracht und dann der Wahlumschlag ungeöffnet in die Briefwahlurne gelegt. <sup>3</sup>Ist bei mit Gemeindewahlen verbundenen Landkreiswahlen eine Person nur für die Landkreiswahlen stimmberechtigt, wird dies auf dem betreffenden Wahlumschlag vermerkt. <sup>4</sup>Die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein gültiger Wahlschein beigelegt ist,
3. die Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben ist,
4. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt ist,
5. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
6. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
8. ein oder mehrere Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlages liegen,
9. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der ein besonderes Merkmal aufweist oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
10. der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt ist,
11. der Wahlbrief von einer Person stammt, die am Wahltag nicht wahlberechtigt ist.

(3) <sup>1</sup>Gibt ein Wahlbrief Anlass zu Bedenken, beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder die Zurückweisung. <sup>2</sup>Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren.

(4) Wurde ein Wahlbrief zurückgewiesen, wird die einsendende Person nicht als wählende Person gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

#### § 72

##### Behandlung der Wahlbriefe bei weniger als 50 Wahlbriefen

(1) Werden weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen, ist die Zahl der in die Briefwahlurne gelegten Wahlumschläge in eine Mitteilung einzutragen, die vom Briefwahlvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) <sup>1</sup>Hat der Briefwahlvorstand die Prüfung der Wahlbriefe beendet, sucht der Briefwahlvorsteher oder sein Stellvertreter mit zwei Beisitzern den Abstimmungsraum des Stimmbezirks auf, der von der Gemeinde bestimmt worden ist, und übergibt dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter die verschlossene Briefwahlurne und die Mitteilung nach Abs. 1. <sup>2</sup>Den Empfang der Briefwahlurne und der Mitteilung hat der Wahlvorsteher des Stimmbezirks oder sein Stellvertreter zu bestätigen.

#### § 73

##### Behandlung der Wahlbriefe in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk

(1) Bildet die Gemeinde nur einen Stimmbezirk, sollen dem Wahlvorstand am Wahltag bis spätestens 8 Uhr die bis dahin eingegangenen Wahlbriefe übergeben werden.

(2) Der Wahlvorstand prüft nach § 71 die Wahlbriefe, ohne dabei den Ablauf der Abstimmung zu behindern, und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in eine besondere Briefwahlurne.

#### § 74

##### Prüfung der Wahlumschläge und Auswertung der Stimmzettel bei der Briefwahl

(1) <sup>1</sup>Nachdem die letzten rechtzeitig eingegangenen Wahlumschläge in die Wahlurne gelegt worden sind, wird diese nach Ablauf der Abstimmungszeit geöffnet. <sup>2</sup>Die Wahlumschläge werden entnommen und ungeöffnet gezählt; die Zahl ist in der Niederschrift zu vermerken. <sup>3</sup>Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung von der Zahl der zugelassenen Wahlscheine, ist das in der Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. <sup>4</sup>Dann werden die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. <sup>5</sup>Enthält ein Wahlumschlag keinen Stimmzettel oder bei verbundenen Wahlen nicht für jede Wahl einen Stimmzettel, wird dies auf dem Wahlumschlag und in der Niederschrift vermerkt und der fehlende Stimmzettel als ungültige Stimmabgabe gewertet. <sup>6</sup>Enthält ein Wahlumschlag Stimmzettel, bei denen laut Vermerk auf dem Wahlumschlag das Stimmrecht nicht gegeben ist, sind diese nicht zu entfalten, sondern auszusondern; die Zahl der ausgesonderten Stimmzettel ist in der Niederschrift zu vermerken. <sup>7</sup>Finden mehrere Wahlen statt, sind die Stimmzettel, mit Ausnahme der Stimmzettel für die Wahl, deren Ergebnis zuerst zu ermitteln ist, in die Urnen für die anderen Wahlen zu legen.

(2) <sup>1</sup>Hat der Briefwahlvorstand weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen oder wurde in der Gemeinde nur ein Stimmbezirk gebildet, öffnet der Wahlvorstand zunächst die Briefwahlurne, bevor er die Wahlurne des Abstimmungsraums zur Stimmzählung öffnet. <sup>2</sup>Die Wahlumschläge werden entnommen und ungeöffnet gezählt; die Zahl ist in der Niederschrift zu vermerken. <sup>3</sup>Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung von der Zahl der in der Mitteilung des Briefwahlvorstands angegebenen Zahl der Wahlumschläge, ist das in der Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. <sup>4</sup>Dann

wird nach Abs. 1 Sätze 4 bis 6 verfahren.<sup>5</sup> Anschließend werden die Stimmzettel in die Wahlurne des Abstimmungsraums gelegt, mit den im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmzetteln vermischt und zusammen mit diesen ausgezählt.<sup>6</sup> Der Vorgang wird in der Niederschrift vermerkt.

(3) Für die Ermittlung und die Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl gelten die Bestimmungen der §§ 79 bis 87 entsprechend.

#### Abschnitt IV

##### Stimmvergabe bei der Wahl der Gemeinderäte und der Kreistage

###### § 75

###### Stimmvergabe bei Verhältniswahl

Bei der Stimmvergabe ist Folgendes zu beachten:

1. Falls Wahlvorschläge in Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern mehr sich bewerbende Personen enthalten, als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, ist für die Berechnung der der stimmberechtigten Person zustehenden Stimmzahl der Wahlvorschlag mit der höchsten Bewerberzahl maßgebend, wobei Mehrfachaufführungen zu berücksichtigen sind.
2. Namen dürfen nicht hinzugefügt werden; Streichungen sind zulässig.
3. Die Stimmvergabe erfolgt dadurch, dass die stimmberechtigte Person den Wahlvorschlag oder die Namen der sich bewerbenden Personen in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kennzeichnet.
4. Will die stimmberechtigte Person häufeln, kennzeichnet sie die sich bewerbende Person so, dass eindeutig ersichtlich ist, ob sie der sich bewerbenden Person zwei oder drei Stimmen geben will.
5. a) Nimmt die stimmberechtigte Person einen Wahlvorschlag durch Kennzeichnung in der Kopfleiste unverändert an, vergibt sie so viele Stimmen, wie der Wahlvorschlag ein- oder mehrfach aufgeführte sich bewerbende Personen enthält.  
b) Nimmt die stimmberechtigte Person Wahlvorschläge unverändert an, die insgesamt weniger sich bewerbende Personen enthalten, als ihr Stimmen zustehen, verzichtet sie auf ihre weiteren Stimmen.
6. a) Kennzeichnet die stimmberechtigte Person einen oder mehrere Wahlvorschläge in der Kopfleiste, gibt sie aber zugleich einzelnen sich bewerbenden Personen Stimmen, gilt die Kennzeichnung in der Kopfleiste nicht als Vergabe von Stimmen, wenn die stimmberechtigte Person durch die Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmzahl voll ausgenutzt hat. Hat sie ihre Gesamtstimmzahl durch Einzelstimmvergabe nicht voll ausgenutzt und nur eine Kopfleiste gekennzeichnet, gilt die Kennzeichnung in der Kopfleiste als Vergabe der noch

nicht ausgenutzten Reststimmen. Diese kommen den nicht gekennzeichneten sich bewerbenden Personen des in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlags in ihrer Reihenfolge von oben nach unten mit Ausnahme der von der stimmberechtigten Person gestrichenen sich bewerbenden Personen zugute; dabei werden auch mehrfach aufgeführte sich bewerbende Personen in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie eine ihrer Mehrfachaufführung entsprechende Stimmzahl noch nicht erhalten haben.

- b) Kennzeichnet die stimmberechtigte Person einen oder mehrere Wahlvorschläge in der Kopfleiste und streicht sie in den gekennzeichneten Wahlvorschlägen einzelne Personen, gilt dies als Einzelstimmvergabe für die nicht gestrichenen Personen.
- c) Kennzeichnet die stimmberechtigte Person keinen oder mehr als einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und gibt sie einzelnen sich bewerbenden Personen weniger Stimmen, als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen.

###### § 76

###### Stimmvergabe bei Mehrheitswahl

(1) Liegt nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, kann die stimmberechtigte Person die auf dem Stimmzettel vorgedruckten sich bewerbenden Personen dadurch wählen, dass sie den Wahlvorschlag oder den Namen der sich bewerbenden Personen in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnet.

(2) Kennzeichnet die stimmberechtigte Person den Wahlvorschlag in der Kopfleiste und streicht sie einzelne Personen, gilt dies als Einzelstimmvergabe für die nicht gestrichenen Personen.

(3) <sup>1</sup>Die stimmberechtigte Person kann Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügt. <sup>2</sup>Falls sie dadurch die ihr zustehende Stimmzahl überschritten hat, hat sie eine entsprechende Anzahl vorgedruckter sich bewerbender Personen zu streichen.

(4) Liegt kein gültiger Wahlvorschlag vor, vergibt die stimmberechtigte Person ihre Stimmen dadurch, dass sie wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich einträgt.

#### Abschnitt V

##### Stimmvergabe bei der Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats

###### § 77

###### Stimmvergabe

(1) <sup>1</sup>Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, kann die stimmberechtigte Person nur eine der vorgedruckten sich bewerbenden Personen wählen. <sup>2</sup>Sie kennzeichnet dazu die sich bewerbende Person in eindeutig

bezeichnender Weise. <sup>3</sup>Streichungen gelten nicht als Stimmvergabe an nicht gestrichene sich bewerbende Personen.

(2) <sup>1</sup>Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann die stimmberechtigte Person die vorgedruckte sich bewerbende Person dadurch wählen, dass sie diese in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnet. <sup>2</sup>Eine andere wählbare Person kann sie dadurch wählen, dass sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich einträgt.

(3) Liegt kein Wahlvorschlag vor, vergibt die stimmberechtigte Person ihre Stimme dadurch, dass sie eine wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich einträgt.

## § 78

### Stichwahl

(1) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss stellt für die Stichwahl unverzüglich die Namen der beiden Personen und die auf sie entfallenen Stimmen fest. <sup>2</sup>Im Anschluss daran hat der Wahlleiter unverzüglich den Inhalt dieser Feststellungen und den Termin der Stichwahl bekannt zu machen. <sup>3</sup>Gleichzeitig verständigt er die Stichwahlteilnehmer und weist darauf hin, unter welchen Voraussetzungen sie vor der Stichwahl zurücktreten können und dass die Rücktrittserklärung bis zum Ablauf des zweiten Tags nach dem Wahltag beim Wahlleiter eingegangen sein muss.

(2) Die Wahlorgane, die bei der ersten Wahl gebildet wurden, sind auch für die Stichwahl zuständig.

## Sechster Teil

### Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

#### Abschnitt I

#### Ermittlung des Ergebnisses

## § 79

### Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand

(1) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand ermittelt das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk in nachstehender Reihenfolge:

1. Stimmen für die Wahl des ersten Bürgermeisters,
2. Stimmen für die Wahl des Landrats,
3. Stimmen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder,
4. Stimmen für die Wahl der Kreisräte.

<sup>2</sup>Der Wahlvorsteher kann, wenn hinsichtlich der Richtigkeit der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses keine Bedenken bestehen, Arbeitsgruppen bilden, die bei der Auszählung der Stimmen nach Wahlvorschlägen einzuteilen sind.

(2) <sup>1</sup>Das Abstimmungsergebnis wird im Abstimmungsraum ermittelt. <sup>2</sup>Wird zur Auszählung der Stimmzettel eine Datenverarbeitungsanlage eingesetzt, kann die Gemeinde bestimmen, dass der Wahlvorstand das Abstimmungsergebnis in einem anderen Raum ermittelt und feststellt.

(3) <sup>1</sup>Mit der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist unmittelbar nach Schluss der Abstimmung zu beginnen. <sup>2</sup>Am Wahlabend ist zumindest das Ergebnis der Bürgermeister- und der Landratswahl zu ermitteln und festzustellen. <sup>3</sup>Kann das gesamte Abstimmungsergebnis nicht für alle Wahlen am Wahlabend ermittelt und festgestellt werden, ist der Zählvorgang am Tag nach der Wahl fortzusetzen.

(4) <sup>1</sup>Wird das Abstimmungsergebnis nach dem Wahltag oder an einem anderen Ort ermittelt und festgestellt, sind die Wahlunterlagen samt den Stimmzetteln bis dahin vom Wahlvorstand in der verschlossenen Wahlurne zu belassen oder zu verpacken, zu versiegeln und unter Verschluss zu verwahren. <sup>2</sup>Der Wahlvorsteher hat in diesen Fällen Zeit und Ort der Ermittlung und der Feststellung des Abstimmungsergebnisses bekannt zu geben und hierauf im Eingangsbereich des Abstimmungsraums durch Anschlag unverzüglich hinzuweisen. <sup>3</sup>Werden diese Unterlagen an einen anderen Ort gebracht, müssen sie von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstands, darunter dem Wahlvorsteher oder seiner Stellvertretung, begleitet werden.

## § 80

### Zählung der Stimmberechtigten und der Wähler

(1) <sup>1</sup>Die Zahl der Stimmberechtigten wird für jede Abstimmung anhand des Wählerverzeichnisses ermittelt. <sup>2</sup>Die Zahl der Personen, die gewählt haben, wird für jede Abstimmung aus den Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis und auf den Wahlscheinen festgestellt.

(2) <sup>1</sup>Vor dem Öffnen der Wahlurne sind alle nicht benutzten Stimmzettel von den Tischen, an denen das Ergebnis ermittelt werden soll, zu entfernen und zu verpacken. <sup>2</sup>Hierauf wird die Wahlurne geleert. <sup>3</sup>Anschließend werden die Stimmzettel entfaltet und gezählt.

(3) <sup>1</sup>Die Zahl der Stimmzettel wird anschließend mit der Zahl der Stimmabgabevermerke und der eingenommenen Wahlscheine, für jede Abstimmung gesondert, verglichen. <sup>2</sup>In Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk wird darüber hinaus die Zahl der zugelassenen Wahlumschläge mit der Zahl der durch Briefwahl eingegangenen Wahlscheine verglichen. <sup>3</sup>Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies in der Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

## § 81

### Auszählung der Stimmen für die Bürgermeister- und die Landratswahl

(1) <sup>1</sup>Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft und dann in folgenden Stapeln getrennt gelegt:

1. gültige Stimmzettel, geordnet nach Wahlvorschlägen,
2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind,
3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

<sup>2</sup>Wahlumschläge aus der Briefwahl, die keinen Stimmzettel für die auszuzählende Wahl enthalten, werden zu Stapel 2 gelegt.

(2) Der Wahlvorsteher prüft zuerst die nicht gekennzeichneten Stimmzettel, sagt jeweils an, dass die Stimme ungültig ist, und legt sie auf einen gesonderten Stapel.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand beschließt dann über die Gültigkeit von Stimmzetteln, die gekennzeichnet sind und Anlass zu Bedenken geben. <sup>2</sup>Der Wahlvorsteher vermerkt auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift, warum eine Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wurde. <sup>3</sup>Die Stimmzettel sind daraufhin gesondert zu den Stapeln nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 2 zu legen.

(4) <sup>1</sup>Anschließend ermitteln zwei Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters unabhängig voneinander durch Zählen der nach Wahlvorschlägen geordneten gültigen Stimmzettel die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Stimmt das Ergebnis dieser beiden Zählungen nicht überein, ist der Zählvorgang zu wiederholen. <sup>3</sup>Es ist auch während der Zählvorgänge darauf zu achten, dass die Stimmzettel nach Wahlvorschlägen getrennt richtig gelegt sind. <sup>4</sup>Außerdem ist die Zahl der ungültigen Stimmzettel zu ermitteln. <sup>5</sup>Das Ergebnis ist in der Niederschrift zu vermerken.

(5) <sup>1</sup>Der Wahlvorsteher vergleicht die nach Abs. 4 ermittelten und in der Wahlniederschrift vermerkten Zahlen der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen mit den nach § 80 Abs. 1 festgestellten Zahlen über die Stimmabgabevermerke. <sup>2</sup>Abweichungen sind sofort aufzuklären.

(6) <sup>1</sup>Wird zur Auszählung der Stimmzettel eine Datenverarbeitungsanlage eingesetzt, kann auf die Bildung von Stapeln verzichtet werden. <sup>2</sup>An Stelle des Vermerks auf der Rückseite des Stimmzettels kann ein Ausdruck darüber erstellt werden, warum die Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wurde, wenn eine eindeutige Zuordnung zum jeweiligen Stimmzettel gewährleistet ist. <sup>3</sup>Der Ausdruck ist vom Wahlvorsteher zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter überwacht, dass die Stimmen ordnungsgemäß erfasst werden. <sup>5</sup>Das Zählen nach Abs. 4 Sätze 1 bis 3 entfällt.

## § 82

### Auszählung der Stimmen für die Gemeinderats- und die Kreistagswahl

(1) <sup>1</sup>Zur Feststellung der Stimmen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und der Kreisräte sind jeweils Zähllisten zu führen. <sup>2</sup>Die Listen sind von den Personen, die die Listen führen, und dem Wahlvorsteher zu unterzeichnen.

(2) <sup>1</sup>Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit

geprüft und dann in folgenden Stapeln getrennt gelegt:

1. nach Wahlvorschlägen geordnete Stimmzettel, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde,
2. nach Wahlvorschlägen geordnete Stimmzettel, die innerhalb nur eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet wurden,
3. Stimmzettel, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet wurden,
4. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind,
5. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

<sup>2</sup>Wahlumschläge aus der Briefwahl, die keinen Stimmzettel für die auszuzählende Wahl enthalten, werden zu Stapel 4 gelegt.

(3) Der Wahlvorsteher prüft zuerst die nicht gekennzeichneten Stimmzettel, sagt jeweils an, dass die Stimme ungültig ist, und legt sie auf einen gesonderten Stapel.

(4) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand beschließt dann über die Gültigkeit von Stimmzetteln, die gekennzeichnet sind und Anlass zu Bedenken geben. <sup>2</sup>Der Wahlvorsteher vermerkt auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift, warum eine Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wurde. <sup>3</sup>Die Stimmzettel sind daraufhin gesondert zu den Stapeln nach Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 oder Abs. 3 zu legen.

(5) <sup>1</sup>Anschließend ermitteln zwei Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters unabhängig voneinander die Zahl der nach Wahlvorschlägen geordneten gültigen Stimmzettel, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde, getrennt nach den einzelnen Wahlvorschlägen. <sup>2</sup>Dabei ist darauf zu achten, dass die Stimmzettel nach Wahlvorschlägen richtig gelegt sind. <sup>3</sup>Das Ergebnis wird für jeden Wahlvorschlag auf die Zähllisten in einer Summe übertragen.

(6) <sup>1</sup>Ein Beisitzer verliest bei den Stimmzetteln, die verändert gekennzeichnet wurden, welche Person wie viele Stimmen erhalten hat. <sup>2</sup>Ein weiterer Beisitzer streicht jede aufgerufene Stimme sofort beim Verlesen in der jeweiligen Zählliste ab und wiederholt den Aufruf. <sup>3</sup>Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter überwacht, dass die Zählliste ordnungsgemäß geführt wird.

(7) <sup>1</sup>Auszählvermerke dürfen auf den Stimmzetteln nur außerhalb der für die Stimmvergabe vorgesehenen Umrandungen und nur mit einem Zählstift vorgenommen werden, der sich farblich eindeutig von den für die Stimmvergabe verwendeten Schreibstiften unterscheidet. <sup>2</sup>Sonstige Änderungen auf den Stimmzetteln sind unzulässig.

(8) <sup>1</sup>Zwei Beisitzer ermitteln unabhängig voneinander in der Zählliste die Gesamtsumme der für jede sich bewerbende Person abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Außerdem ist die Zahl der ungültigen Stimmzettel zu ermitteln. <sup>3</sup>Das Ergebnis ist in der Niederschrift zu vermerken.

(9) <sup>1</sup>Wird zur Auszählung der Stimmzettel eine Datenverarbeitungsanlage eingesetzt, kann auf die Bildung von Stapeln verzichtet werden. <sup>2</sup>An Stelle des Vermerks auf der Rückseite des Stimmzettels kann ein Ausdruck darüber erstellt werden, warum die Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wurde, wenn eine eindeutige Zuordnung zum jeweiligen Stimmzettel gewährleistet ist. <sup>3</sup>Der Ausdruck ist vom Wahlvorsteher zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Zähllisten können in elektronischer Form geführt werden. <sup>5</sup>Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter überwacht, dass die Stimmen ordnungsgemäß erfasst werden. <sup>6</sup>Die Zähllisten sind auszudrucken und vom Wahlvorsteher und von der Person, die die Stimmen erfasst hat, zu unterzeichnen.

## Abschnitt II

### Ungültigkeit der Stimmvergabe

#### § 83

Ungültigkeit der Stimmvergabe bei allen Wahlen

(1) Ungültig ist die Stimmvergabe, wenn der Stimmzettel

1. von einer nicht stimmberechtigten Person gekennzeichnet wurde,
2. nicht amtlich hergestellt ist,
3. nicht gekennzeichnet ist oder bei der Briefwahl in einem Wahlumschlag für die auszuzählende Wahl fehlt,
4. ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist,
5. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist,
6. ein besonderes Merkmal aufweist,
7. außer der vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, welcher die Stimme gegeben wurde, noch Zusätze oder Vorbehalte enthält, es sei denn, dass es sich um die nähere Bezeichnung der Person handelt.

(2) Die Stimmvergabe ist außerdem insoweit ungültig, als

1. der Wille der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
2. Stimmen an nicht wählbare Personen vergeben wurden; soweit sich bewerbende Personen auf dem Stimmzettel aufgeführt sind, haben der Wahlvorstand und der Briefwahlvorstand von deren Wählbarkeit auszugehen.

(3) <sup>1</sup>Mehrere von einer abstimmenden Person zugleich abgegebene gleichartige Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel. <sup>2</sup>Wenn sie verschieden gekennzeichnet sind, ist die Stimmvergabe ungültig.

(4) Werden Stimmzettel nicht an der dafür vorgesehenen Stelle gekennzeichnet, wird die Stimmvergabe nur insoweit ungültig, als der Wille der

abstimmenden Person nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist.

#### § 84

### Ungültigkeit der Stimmvergabe für die Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats

Die Stimmvergabe für die Wahl des ersten Bürgermeisters und für die Wahl des Landrats ist ungültig, wenn Stimmen an mehr als eine Person vergeben wurden.

#### § 85

### Ungültigkeit der Stimmvergabe bei Verhältniswahl

Die Stimmvergabe für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und der Kreisräte ist bei Verhältniswahl ungültig,

1. wenn mehr als ein Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet und dadurch die Gesamtstimmzahl überschritten wurde, hinsichtlich der unveränderten Annahme von Wahlvorschlägen,
2. wenn bei Einzelstimmvergabe die zur Verfügung stehende Gesamtstimmzahl überschritten wurde,
3. soweit eine sich bewerbende Person mehr als drei Stimmen erhalten hat, hinsichtlich der weiteren Stimmen für diese Person; Nrn. 1 und 2 bleiben unberührt.

#### § 86

### Ungültigkeit der Stimmvergabe bei Mehrheitswahl

Die Stimmvergabe für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und der Kreisräte ist bei Mehrheitswahl ungültig,

1. wenn der Stimmzettel mehr Personen enthält, als Stimmen vergeben werden können,
2. wenn die zur Verfügung stehende Gesamtstimmzahl überschritten wurde,
3. soweit eine sich bewerbende Person mehr als einmal auf dem Stimmzettel benannt wurde oder mehr als eine Stimme erhalten hat, hinsichtlich der weiteren Stimmen für diese Person; Nrn. 1 und 2 bleiben unberührt.

## Abschnitt III

### Feststellung des Ergebnisses

#### § 87

### Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand

(1) Nach Auswertung aller Stimmzettel stellt der Wahlvorstand fest:

1. für die Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats

- die Zahl der für die einzelnen Personen abgegebenen gültigen Stimmen,
- die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,

2. für die Wahl des Gemeinderats und des Kreistags

a) bei Verhältniswahl

- die Zahl der für die einzelnen Personen abgegebenen gültigen Stimmen,
- die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,

b) bei Mehrheitswahl

- die Zahl der für die einzelnen Personen abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) <sup>1</sup>Nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses verkündet der Wahlvorsteher diese Zahlen. <sup>2</sup>Anschließend wird die Niederschrift abgeschlossen. <sup>3</sup>Wird eine Datenverarbeitungsanlage verwendet, kann auch der Wahlleiter die nach Abs. 1 ermittelten Zahlen verkünden. <sup>4</sup>Die nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzettel und die nicht gekennzeichneten Stimmzettel sind getrennt zu verpacken und zu versiegeln.

## § 88

### Schnellmeldungen

(1) Die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände melden das von ihnen festgestellte Stimmresultat für die Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats der Gemeinde.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden fassen die Stimmresultate aller Stimmbezirke und der Briefwahlvorstände zu einem Gemeindeergebnis zusammen und melden dieses

1. bei der Wahl des ersten Bürgermeisters dem Landratsamt, Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern zusätzlich an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung,
2. bei der Wahl des Landrats und des Kreistags an den Wahlleiter für die Landkreiswahlen.

(3) Die Landratsämter fassen die von den Gemeinden gemeldeten Resultate zu einem Landkreisergebnis zusammen und melden an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

1. die Resultate der Wahl des Landrats und des Kreistags und
2. die zusammengefassten Resultate der Wahl der ersten Bürgermeister aller kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises.

(4) Die kreisfreien Gemeinden melden die Resultate der Wahl des Oberbürgermeisters und des

Stadtrats an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung.

(5) Die Einzelheiten legt das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung fest.

## § 89

### Übersendung der Wahlunterlagen

(1) <sup>1</sup>Der Wahlvorsteher übersendet bei Gemeindewahlen dem Wahlleiter, bei Landkreiswahlen der Gemeinde

1. die Niederschrift,
2. die Zähllisten für alle Wahlvorschläge und
3. die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel.

<sup>2</sup>Wurde in der Gemeinde nur ein Stimmbezirk gebildet, übersendet der Wahlvorsteher zusätzlich

1. die zurückgewiesenen Wahlbriefe mit Inhalt,
2. die Wahlscheine, über die beschlossen wurde, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden, und
3. die wegen fehlender Stimmberechtigung ausgesonderten Stimmzettel.

<sup>3</sup>Wenn Landkreiswahlen mit Gemeindewahlen verbunden sind, werden die zurückgewiesenen Wahlbriefe und die Wahlscheine, über die beschlossen wurde, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden, der Niederschrift über eine Gemeindewahl beigelegt.

(2) <sup>1</sup>Der Briefwahlvorsteher übersendet bei Gemeindewahlen dem Wahlleiter, bei Landkreiswahlen der Gemeinde

1. die Niederschrift,
2. die Zähllisten für alle Wahlvorschläge,
3. die zurückgewiesenen Wahlbriefe mit Inhalt,
4. die Wahlscheine, über die beschlossen wurde, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden,
5. die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel und
6. die wegen fehlender Stimmberechtigung ausgesonderten Stimmzettel.

<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Hat der Briefwahlvorstand weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen, übersendet der Briefwahlvorsteher nur die in Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 genannten Unterlagen.

(3) Alle übrigen Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände werden der Gemeinde übersandt.

(4) Bei Landkreiswahlen sorgt die Gemeinde dafür, dass die Unterlagen nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 vollständig sind, und übersendet sie anschließend dem Wahlleiter für die Landkreiswahlen.

## § 90

Vorbereitung der Feststellung  
des Wahlergebnisses

(1) <sup>1</sup>Der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, dass die Wahlunterlagen der Stimmbezirke und der Briefwahlvorstände sobald wie möglich bei ihm vorliegen. <sup>2</sup>Die Feststellung des Wahlergebnisses wird in folgender Reihenfolge vorbereitet:

## 1. vom Gemeindewahlleiter:

- a) für die Wahl des ersten Bürgermeisters,
- b) für die Wahl des Gemeinderats,

## 2. vom Landkreiswahlleiter:

- a) für die Wahl des Landrats,
- b) für die Wahl des Kreistags.

(2) Der Wahlleiter ermittelt bei jeder Wahl für den Wahlkreis die Zahl

1. der Stimmberechtigten,
2. der Personen, die gewählt haben,
3. der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
4. der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel,
5. der für jede Person abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Für die Wahl des ersten Bürgermeisters oder des Landrats ermittelt der Wahlleiter außerdem,

1. ob die Person mit der höchsten Stimmenzahl mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und, wenn dies der Fall ist, welche Person damit zum ersten Bürgermeister oder zum Landrat gewählt ist,
2. falls keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, die Personen, zwischen denen eine Stichwahl stattzufinden hat.

(4) Bei der Wahl des Gemeinderats oder des Kreistags ermittelt der Wahlleiter außerdem

## 1. bei Verhältniswahl

- a) die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen durch Zusammenzählen der Stimmen sämtlicher sich bewerbender Personen eines Wahlvorschlags,
- b) die auf Listenverbindungen insgesamt entfallenen Stimmen,
- c) die auf die nicht verbundenen Wahlvorschläge und die Listenverbindungen entfallenden Sitze,
- d) die auf die verbundenen Wahlvorschläge entfallenden Sitze,

e) die Namen und die Reihenfolge der Gewählten und der Listennachfolger,

## 2. bei Mehrheitswahl

die Namen und die Reihenfolge der Gewählten und der Listennachfolger nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen,

## 3. ob auf nicht wählbare Personen entfallene Stimmen bei der Sitzverteilung zu berücksichtigen sind.

(5) <sup>1</sup>Ist der Wahlleiter der Auffassung, dass der Wahlvorstand das Abstimmungsergebnis oder der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl nicht richtig festgestellt hat, bereitet er die Berichtigung vor. <sup>2</sup>Soweit erforderlich, kann der Wahlleiter veranlassen, dass hierzu der Wahlvorstand oder der Briefwahlvorstand einberufen wird, damit dieser das Ergebnis erneut ermittelt und feststellt.

(6) Der Wahlleiter kann das nach den Abs. 1 bis 5 ermittelte vorläufige Ergebnis unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuss veröffentlichen.

(7) Der Wahlleiter ermittelt nach Ablauf der Frist für die Erklärung über die Annahme der Wahl,

1. welche der gewählten Personen die Wahl angenommen haben,
2. bei welchen dieser Personen Amtshindernisse vorliegen,
3. welche Person welches Amt erhält.

## § 91

## Losentscheid

<sup>1</sup>Falls ein Losentscheid erforderlich ist, betraut der Wahlausschuss durch Beschluss eines seiner Mitglieder mit der Herstellung, ein anderes mit der Ziehung des Loses; keines von beiden darf eine sich bewerbende Person sein. <sup>2</sup>Die sich bewerbenden Personen und das mit der Ziehung betraute Mitglied dürfen bei der Herstellung des Loses nicht anwesend sein. <sup>3</sup>Bei der Ziehung des Loses dürfen zwar die sich bewerbenden Personen, nicht jedoch das mit der Herstellung betraute Mitglied anwesend sein.

## § 92

Feststellung, Verkündung und  
Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Nach Abschluss seiner Ermittlungen beruft der Wahlleiter den Wahlausschuss unverzüglich zu einer Sitzung ein, in der der Wahlausschuss das Wahlergebnis für den Wahlkreis feststellt.

(2) <sup>1</sup>Nach Abschluss der Feststellung durch den Wahlausschuss verkündet der Wahlleiter das Wahlergebnis. <sup>2</sup>Dieses ist mit allen Feststellungen bekannt zu machen; das Gleiche gilt, wenn das Wahlergebnis von der Rechtsaufsichtsbehörde berichtigt worden ist.

## § 93

Anzeige und Vorlage  
an die Rechtsaufsichtsbehörde

<sup>1</sup>Das Wahlergebnis ist unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. <sup>2</sup>Nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses sind sämtliche Wahlunterlagen mit Ausnahme der Wählerverzeichnisse, der Wahlscheinverzeichnisse, der Wahlscheine, der schriftlichen Wahlscheinanträge, der Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine, der Vollmachten für die Beantragung und die Abholung von Wahlscheinen, der Eintragungsscheine, der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen, der nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzettel und der nicht gekennzeichneten Stimmzettel der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

## § 94

## Meldungen der Wahlergebnisse

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinden und die Landkreise übermitteln dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung die festgestellten Wahlergebnisse

1. bei der Wahl des Gemeinderats und des Kreistags mit der Anzahl der gewählten Frauen, jedoch ohne die Namen der gewählten Personen und der Listennachfolger,
2. bei der Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats mit Angabe des Familiennamens und des Vornamens, des Tags der Geburt, des Geschlechts, des Berufs, des Tags des ersten Amtsantritts sowie mit Angaben darüber, ob der erste Bürgermeister ehrenamtlich oder berufsmäßig tätig ist.

<sup>2</sup>Die Einzelheiten legt das Landesamt fest.

(2) <sup>1</sup>Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung veröffentlicht die Wahlergebnisse; statt dem Tag der Geburt ist nur das Jahr der Geburt der ersten Bürgermeister und der Landräte zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Es übermittelt dem Staatsministerium des Innern ein Verzeichnis mit den Angaben nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

## Siebter Teil

## Ablehnung der Wahl, Nachwahlen

## § 95

Ablehnung der Wahl,  
Ausscheiden, Rücktritt

(1) <sup>1</sup>Die Erklärung, dass die Wahl abgelehnt wird, kann nur bis zur Entscheidung des Wahlausschusses über die Ablehnung widerrufen werden. <sup>2</sup>Hält der Wahlausschuss eine Ablehnung für unwirksam, hat er festzustellen, dass die Wahl als angenommen gilt.

(2) Nach Feststellung des Wahlergebnisses bis zum Beginn der Wahlzeit gilt für den Rücktritt einer zum ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglied gewählten Person Art. 19 Abs. 1 der Gemeindeordnung oder einer zum Kreisrat gewählten Person Art. 13 Abs. 1 der Landkreisordnung entsprechend; für den Rück-

tritt des ersten Bürgermeisters und des Landrats gelten Art. 19 und 20 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Ein zum ersten Bürgermeister gewähltes Gemeinderatsmitglied verliert sein Amt mit Beginn der Amtszeit als erster Bürgermeister. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für einen zum Landrat gewählten Kreisrat.

(4) Ist die Amtszeit des Wahlleiters beendet, verständigt der erste Bürgermeister oder der Landrat die Listennachfolger.

## § 96

## Nachwahlen

(1) Wird die Nachwahl auf der Grundlage der zugelassenen Wahlvorschläge durchgeführt, sind sich bewerbende Personen, die von ihrer Bewerbung wirksam zurückgetreten sind oder die die Wählbarkeit nicht mehr besitzen, in den Stimmzettel nicht aufzunehmen; für sie rücken Ersatzleute nach.

(2) <sup>1</sup>Ist die Nachwahl auf die Abstimmung in einzelnen Stimmbezirken beschränkt, darf deren Einteilung nicht verändert werden. <sup>2</sup>Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis für diese Stimmbezirke eingetragen sind, in denen die Nachwahl stattfindet, die aber mit Wahlschein in einem dieser Stimmbezirke gewählt haben, erhalten ebenfalls eine Wahlbenachrichtigung. <sup>3</sup>Wahlberechtigte, die bei der für ungültig erklärten Wahl einen Wahlschein erhalten haben, sind aus den Wählerverzeichnissen der betroffenen Stimmbezirke zu streichen, sofern sie ihre Stimme nicht mit Wahlschein in einem Abstimmungsraum eines dieser Stimmbezirke abgegeben haben.

(3) Ist die Nachwahl auf die Briefwahl beschränkt, ist zusätzlich für die Abstimmung mindestens ein Stimmbezirk zu bilden.

## Achter Teil

Kostenerstattung, Bekanntmachungen,  
Wahlunterlagen

## § 97

## Kostenerstattung durch den Landkreis

(1) <sup>1</sup>Der Erstattungsbetrag wird vom Landratsamt festgesetzt. <sup>2</sup>Dabei werden insbesondere die Kosten für folgende Leistungen berücksichtigt:

1. wenn eine Landkreiswahl nicht mit einer Gemeindewahl verbunden ist,
  - a) Entschädigungen für Mitglieder der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände,
  - b) Vergütungen für Dienstleistungen von in der Gemeinde beschäftigten Hilfskräften,
  - c) Erstattungen und Ersatzleistungen nach Art. 53 GLKrWG,
  - d) Anlegung der Wählerverzeichnisse,

- e) Bekanntmachungen der Gemeinde,
  - f) Beschaffung und Versendung der Wahlbenachrichtigungen,
  - g) Versendung der Wahlscheine und der für die Briefwahl beizufügenden Unterlagen,
  - h) Freimachung der Wahlbriefumschläge,
  - i) Beförderungsentgelte für nicht freigemachte Wahlbriefe,
  - k) Unterrichtung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände,
  - l) Beschaffung und Auflegung von Unterstützungslisten;
2. wenn eine Landkreiswahl mit einer Gemeindewahl verbunden ist,
- a) Leistungen nach Nr. 1 Buchst. a bis k sowie für die Beschaffung und die Herstellung der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen zur Hälfte,
  - b) Beschaffung von Unterstützungslisten für die Landkreiswahlen.

(2) Wenn der Landkreis von der Möglichkeit Gebrauch macht, die für die Landkreiswahlen den Gemeinden und den Verwaltungsgemeinschaften zu erstattenden Kosten nach einem festen Betrag je Person, die für die Landkreiswahl stimmberechtigt war, zu bemessen, werden die durchschnittlichen Kosten angesetzt.

#### § 98

##### Bekanntmachungen

Soweit eine Bekanntmachung ohne nähere Verfahrensbestimmungen vorgeschrieben ist, erfolgt die Bekanntmachung

1. der Gemeinde und des Wahlleiters für die Gemeindewahlen durch öffentlichen Anschlag an möglichst mehreren Stellen der Gemeinde oder entsprechend den Vorschriften, die für die Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde gelten,
2. des Wahlleiters für die Landkreiswahlen durch öffentlichen Anschlag im Gebäude des Landratsamts oder entsprechend den Vorschriften, die für die Bekanntmachung von Satzungen des Landkreises gelten.

#### § 99

##### Sicherung der Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) <sup>1</sup>Auskünfte aus Wählerverzeichnissen, Wahlscheinverzeichnissen und Verzeichnissen der für ungültig erklärten Wahlscheine dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilt werden, wenn sie für den Empfänger im

Zusammenhang mit der Abstimmung erforderlich sind. <sup>2</sup>Ein solcher Anlass liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, bei Wahlprüfungsangelegenheiten und bei wahlstatistischen Arbeiten vor.

(3) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Abstimmung oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.

#### § 100

##### Vernichtung der Wahlunterlagen

(1) Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten.

(2) <sup>1</sup>Wählerverzeichnisse, schriftliche Wahlscheinanträge, Vollmachten für die Beantragung und die Abholung von Wahlscheinen, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine, Unterstützungslisten für Wahlvorschläge sowie eingenommene Eintragungsscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Abstimmung zu vernichten. <sup>2</sup>Die Rechtsaufsichtsbehörde kann eine längere Verwahrungszeit anordnen, soweit diese Unterlagen für ein schwebendes Verfahren über die Wahlanfechtung, die Berichtigung oder die Ungültig-erklärung der Wahl oder zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

(3) <sup>1</sup>Die übrigen Wahlunterlagen können nach Ablauf der Wahlzeit oder der Amtszeit vernichtet werden. <sup>2</sup>Die Rechtsaufsichtsbehörde kann vorzeitig die Vernichtung der nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzettel, der nicht gekennzeichneten Stimmzettel und der Wahlscheine zulassen, soweit sie nicht mehr für ein schwebendes Verfahren über die Wahlanfechtung, die Berichtigung oder die Ungültig-erklärung der Wahl oder zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

(4) Die Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes bleiben unberührt.

#### Neunter Teil

##### Schlussbestimmungen

#### § 101

##### Anlagen

<sup>1</sup>Die beiliegenden **Anlagen** sind Bestandteil dieser Verordnung. <sup>2</sup>Sie sind verbindlich, soweit sich aus der Verordnung nichts anderes ergibt.

#### § 102

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. November 2006 tritt die Wahlordnung für die Gemeinde- und die Landkreiswahlen (Gemeinde- und Landkreiswahlordnung – GLKrWO) vom 5. April 2000 (GVBl S. 213, BayRS 2021-1/2-1-I) außer Kraft.

### § 103

#### Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung ist erstmals für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2008 anzuwenden.

(2) Für Wahlen, die vor den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2008 stattfinden, ist die Wahlordnung für die Gemeinde- und die Landkreiswahlen (Gemeinde- und Landkreiswahlordnung – GLKrWO) vom 5. April 2000 (GVBl S. 213, BayRS 2021-1/2-1-I) weiterhin anzuwenden.

München, den 7. November 2006

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

**Anlagenverzeichnis zur GLKrWO****Anlage 1** (zu § 17)

Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen

**Anlage 2** (zu § 24)

Wahlschein

**Anlage 3** (zu §§ 30 bis 32)

Stimmzettelmuster für die Wahl des Gemeinderats, wenn mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen

**Anlage 4** (zu §§ 30 bis 32)

Stimmzettelmuster für die Wahl des Gemeinderats, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt

**Anlage 5** (zu §§ 30 bis 32)

Stimmzettelmuster für die Wahl des Gemeinderats, wenn kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt

**Anlage 6** (zu §§ 30 bis 32)

Stimmzettelmuster für die Wahl des ersten Bürgermeisters, wenn mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen

**Anlage 7** (zu §§ 30 bis 32)

Stimmzettelmuster für die Wahl des ersten Bürgermeisters, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt

**Anlage 8** (zu §§ 30 bis 32)

Stimmzettelmuster für die Wahl des ersten Bürgermeisters, wenn kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt

**Anlage 9** (zu §§ 30 bis 32)

Stimmzettelmuster für die Bürgermeister-Stichwahl

**Anlage 10** (zu § 34)

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

**Anlage 11** (zu § 37)

Eintragungsschein

**Anlage 12** (zu § 45)

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats

**Anlage 13** (zu § 45)

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des ersten Bürgermeisters

**Anlage 14** (zu § 51)

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats

**Anlage 15** (zu § 51)

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ersten Bürgermeisters

**Anlage 16** (zu § 53)

Wahlbekanntmachung

**Anlage 17** (zu § 92)

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Gemeinderats

**Anlage 18** (zu § 92)

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des ersten Bürgermeisters

Gemeinde
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

## Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl des  Gemeinderats,  ersten Bürgermeisters,  
 Kreistags,  Landrats  
am \_\_\_\_\_

1. Die Wählerverzeichnisse für die Stimmbezirke werden an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom \_\_\_\_\_ (20. Tag vor dem Wahltag) bis zum \_\_\_\_\_ (16. Tag vor dem Wahltag) von Montag bis Freitag in der Zeit von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr am \_\_\_\_\_ in der Zeit von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr am \_\_\_\_\_ in der Zeit von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr  
(Dienststelle, Anschrift und Zimmer Nr.)  
in \_\_\_\_\_ für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach Art. 34 Abs. 5 des Meldegesetzes eingetragen ist.
2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.  
Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am \_\_\_\_\_ (21. Tag vor dem Wahltag) eine Wahlbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.
5. Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
  - 5.1 bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
  - 5.2 bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen,
  - 5.3 durch Briefwahl, wenn ihm eine Stimmabgabe im Wahlkreis nicht möglich ist.
6. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
  - 6.1 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, wenn sie
    - 6.1.1 sich am Wahltag während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhalten, oder

- 6.1.2 ihre Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt haben und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Stimmbezirks eingetragen worden sind, oder
- 6.1.3 aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder sonst ihres körperlichen Zustands wegen oder wegen Freiheitsentziehung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.
- 6.2 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn
- 6.2.1 sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt haben, oder
- 6.2.2 ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nr. 6.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
- 6.2.3 ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen wurden.

7. Der Wahlschein kann bis zum \_\_\_\_\_ (2. Tag vor dem Wahltag), 15 Uhr,  
(Dienststelle, Anschrift, Zimmer Nr.)

bei \_\_\_\_\_

schriftlich oder mündlich, **nicht aber fernmündlich**, beantragt werden. Der mit der Wahlbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 6.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

8. Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der Grund für die Erteilung eines Wahlscheins muss im Antrag glaubhaft gemacht werden.
9. Wahlberechtigte, die im Wahlscheinantrag nicht angeben, dass sie vor einem Wahlvorstand abstimmen wollen, erhalten mit dem Wahlschein zugleich
- einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
  - einen Wahlumschlag für alle Stimmzettel,
  - einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Wahlumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.
10. Der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Wahlberechtigten persönlich oder an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden: Anderen Personen dürfen der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der Abstimmungsraum wegen plötzlicher Erkrankung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann und wenn die Zusendung an die Wahlberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Nahe Familienangehörige oder andere Beauftragte müssen durch schriftliche gesonderte Vollmacht nachweisen, dass sie zur Entgegennahme berechtigt sind.
11. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
12. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Datum

Unterschrift

Angeschlagen am: _____	abgenommen am: _____
	(Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: _____	im _____

**Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!**

Gemeinde
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

**WAHLSCHEIN**  
für die <sup>\*)</sup>

Stimmabgabe-  
vermerk

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> Gemeinderatswahl  | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Bürgermeisterwahl | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Kreistagswahl     | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Landratswahl      | <input type="checkbox"/> |

am \_\_\_\_\_

Wahlschein Nr. \_\_\_\_\_

Wählerverzeichnis Nr. \_\_\_\_\_

oder Wahlschein gem. § 22 Abs. 2 GLKrWO

Der/Die obengenannte Stimmberechtigte

geboren am	Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) - Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt -
------------	---

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage des Personalausweises, bei ausländischen Unionsbürgern/Unionsbürgerinnen unter Vorlage eines Identitätsausweises, oder des Reisepasses durch **Stimmabgabe**
  - bei der **Gemeinderatswahl** und bei der **Bürgermeisterwahl** in jedem **Abstimmungsraum der Gemeinde**
  - bei der **Kreistagswahl** und bei der **Landratswahl** in jedem **Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises**; gilt der Wahlschein **zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen**
- durch **Briefwahl**.

Datum \_\_\_\_\_

(Dienstsiegel)

Unterschrift der/des mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Bediensteten;  
kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins entfallen

**Achtung Briefwähler und Briefwählerinnen!**

Nachstehende "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" bitte nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken.

**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**

**Ich weiß, dass die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt gemäß § 156 des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist.**

Ich versichere der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde an Eides statt, dass ich den/die beigefügten Stimmzettel

**persönlich** gekennzeichnet habe.

**als Hilfsperson** gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe

Einer Hilfsperson darf sich bei der Stimmabgabe nur bedienen, wer des Lesens unkundig ist oder wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie unterzeichnet auch die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Außerdem muss die Hilfsperson geheim halten, was sie bei der Hilfestellung von der Stimmvergabe erfahren hat.

Datum \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift der wählenden Person (Vor- und Familienname)

Unterschrift der Hilfsperson (Vor- und Familienname)

**Weitere Angaben zur Hilfsperson in Blockschrift**  
Vor- und Familienname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Wohnort

\*) Die Kennzeichnung der betreffenden Wahl mittels Ankreuzen kann durch alleinigen Eindruck der betreffenden Wahl einschließlich des Kästchens für den Stimmabgabevermerk ersetzt werden.

Anlage 3 (zu §§ 30 bis 32 GLKrWO)

Stimmzettelmuster für die Wahl des Gemeinderats,  
wenn mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen

Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat .....<sup>2)</sup> Stimmen.  
Kein Bewerber oder keine Bewerberin darf mehr als 3 Stimmen erhalten, auch dann nicht, wenn sie mehrfach aufgeführt sind.

(Aufdruck des Gemeindegiegs)

Stimmzettel

zur Wahl des Gemeinderats in

am

1)

Wahlvorschlag Nr. 1 <sup>3)</sup>	Kennwort <sup>4)</sup>
Burghäuser Fritz, Kunstformer, Gemeinderatsmitglied <sup>4) 5)</sup>	
Schröder Holke, selbständige Kauffrau	
Dr. Müller Georg, Arzt, Kreisrat	
Storch Renate, Gastwirtin, Kreisrätin	
Böhm Andreas, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats	
Alexandros Stavros, Kraftfahrer	
Schöckel Hans, Vertreter	
Almer Karin, Dipl.-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsmittelfrau	
Stangl Josef, Dipl.-Volkswirt, Versicherungsvertreter	
Moser Franz sen., Techniker	
Obermüller Paula, Hausfrau	
Huber Franz, Bankangestellter, Bezirksrat	
Sauer Hermann, Installateur	

Wahlvorschlag Nr. 2	Kennwort
201 Dr. Straßer Maria, Professorin	
Dr. Straßer Maria, Professorin	
Dr. Straßer Maria, Professorin	
202 Wutz Karl, Bauarbeiter, zweiter Bürgermeister, Kreisrat	
Wutz Karl, Bauarbeiter, zweiter Bürgermeister, Kreisrat	
Wutz Karl, Bauarbeiter, zweiter Bürgermeister, Kreisrat	
203 Leroux Marie, Innenarchitektin	
Leroux Marie, Innenarchitektin	
204 Brandl Johann jun., Schlosser	
Brandl Johann jun., Schlosser	
205 Palm Ida, Hausfrau	
206 Deimel Charlotte, Studentin	
207 Glotz Georg, Metzgermeister	

Wahlvorschlag Nr. 3	Kennwort
301 Nicklas Isoldo, Buchhändlerin, Mitglied des Landtags	
Nicklas Isoldo, Buchhändlerin, Mitglied des Landtags	
302 Bals Max, Fabrikant, Kreisrat	
Bals Max, Fabrikant, Kreisrat	
303 Englert Kurt, Kaufmann	
304 Lambertozi Gabriella, Übersetzerin	
305 Kettner Wilhelm, Autohändler	
Schneek Max, Kaufmann	
307 Vollberg Anna, Angestellte	
308 Vöt Hermann, Rechtsanwalt	
309 Metzbior Georg, Studentin, Kreisheimatpfleger	
310 Jansen Gottfried, Dipl.-Ingenieur, Bauleiter	
311 Trautmann Karola, Angestellte	

Wahlvorschlag Nr. 5	Kennwort
501 Lempert Fritz, Uhrmacher, Gemeinderatsmitglied	
Lempert Fritz, Uhrmacher, Gemeinderatsmitglied	
Lempert Fritz, Uhrmacher, Gemeinderatsmitglied	
502 Wagner Rosa, Photographin	
Wagner Rosa, Photographin	
Wagner Rosa, Photographin	
503 Offner Hans, Pensionist, Archivpfleger	
Offner Hans, Pensionist, Archivpfleger	
Offner Hans, Pensionist, Archivpfleger	
504 Gugler Maria, Bibliothekarin, Kreisrätin	
Gugler Maria, Bibliothekarin, Kreisrätin	
Gugler Maria, Bibliothekarin, Kreisrätin	
505 Bradfield Mary, Kurschnein	

Folgende Listenverbindungen wurden eingegangen: Der Wahlvorschlag Nr. .... mit dem Wahlvorschlag Nr. .... sowie der Wahlvorschlag Nr. .... mit dem Wahlvorschlag Nr. ....

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

- 1) Angegeben ist der Name der Gemeinde; bei Kreisstagswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.
- 2) Die jeweils mögliche Stimmenzahl ist einzudrucken.
- 3) Ordnungszahlen der Wahlvorschläge.
- 4) Für die Auszählung der Stimmen können Stichworte angegeben werden. Die Stimmzettel müssen im Wahlkreis einheitlich sein.
- 5) Angaben zur Person der Bewerber oder der Bewerberinnen; Familienname, Vorname, Beruf oder Stand; mögliche weitere Angaben: akademische Grade, kommunale Ehrenämter; sonstige Ämter, amtlicher Name des Gemeindegiegs.

\*) Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Kreisstags entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landratsamts anzubringen; bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

Anlage 4 (zu §§ 30 bis 32 GLKrWO)

**Stimmzettelmuster für die Wahl des Gemeinderats, \*)  
wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt**

Das Format beträgt mindestens DIN A 4  
Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

(Aufdruck des Gemeindeg Siegels)

Jeder Wähler und jede Wählerin hat \_\_\_\_<sup>1)</sup> Stimmen.  
Es können auch andere wählbare Personen als die aufgeführten  
durch handschriftliche Eintragung in die freien Zeilen gewählt werden.  
Jede Person darf nur **eine** Stimme erhalten.

**Stimmzettel**  
**zur Wahl des Gemeinderats**  
in \_\_\_\_\_<sup>2)</sup>  
am \_\_\_\_\_

<input type="radio"/>	Kennwort ..... <sup>3)</sup>
<input type="radio"/>	1 Zöllner Gisela, M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin <sup>3)4)</sup>
<input type="radio"/>	2 Wolf Sebastian, Schreinermeister, Ortssprecher
<input type="radio"/>	3 Nagel Irene, Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht
<input type="radio"/>	4 Müller Thomas, Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats
<input type="radio"/>	5 Kolb Max, Elektriker
<input type="radio"/>	6 Kääriäläinen Eva, Lehrerin
<input type="radio"/>	7 Dr. Bauer Alex, Arzt für Allgemeinmedizin
<input type="radio"/>	8 Singer Renate, Sekretärin, Jugendschöföin am Amtsgericht
<input type="radio"/>	9 Stadler Michael, Vermessungstechniker
<input type="radio"/>	10 Zenker Hilda, Diplombiologin, Kauffrau
<input type="radio"/>	11 Forstner Wilhelm, Handelsvertreter
<input type="radio"/>	12 Huber Josef, Zimmerer
<sup>5)</sup>	
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

- 1) Die jeweils maßgebende Stimmzahl ist einzudrucken.
- 2) Anzugeben ist der Name der Gemeinde; bei Kreistagswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.
- 3) Für die Auszählung der Stimmen können Strichcodes angebracht werden. Die Stimmzettel müssen im Wahlkreis einheitlich sein.
- 4) Angaben zur Person der Bewerber oder der Bewerberinnen: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, mögliche weitere Angaben: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, amtlicher Name des Gemeindeteils.
- 5) Die Zahl der Leerzeilen richtet sich nach der Stimmzahl.

<sup>\*)</sup> Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Kreistags entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landratsamts anzubringen. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

## Anlage 5 (zu §§ 30 bis 32 GLKrWO)

**Stimmzettelmuster für die Wahl des Gemeinderats,<sup>1)</sup>  
wenn kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt**

Das Format beträgt mindestens DIN A 4

Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

(Aufdruck des Gemeindegewissels)

Jeder Wähler und jede Wählerin hat \_\_\_\_\_<sup>1)</sup> Stimmen;  
dementsprechend können bis zu \_\_\_\_\_ wählbare Personen auf dem  
Stimmzettel handschriftlich eingetragen werden.  
Jede Person darf nur **eine** Stimme erhalten.

**Stimmzettel  
zur Wahl des Gemeinderats**in \_\_\_\_\_<sup>2)</sup>

am \_\_\_\_\_

**Gemeinderatsmitglieder sollen werden:**

- 1 \_\_\_\_\_<sup>3)</sup>  
(Familiennam, Vorname, Beruf oder Stand)
- 2 \_\_\_\_\_  
(Familiennam, Vorname, Beruf oder Stand)
- 3 \_\_\_\_\_  
(Familiennam, Vorname, Beruf oder Stand)
- 4 \_\_\_\_\_  
(Familiennam, Vorname, Beruf oder Stand)
- 5 \_\_\_\_\_  
(Familiennam, Vorname, Beruf oder Stand)
- 6 \_\_\_\_\_  
(Familiennam, Vorname, Beruf oder Stand)
- 7 \_\_\_\_\_  
(Familiennam, Vorname, Beruf oder Stand)
- 8 \_\_\_\_\_  
(Familiennam, Vorname, Beruf oder Stand)
- 9 \_\_\_\_\_  
(Familiennam, Vorname, Beruf oder Stand)
- 10 \_\_\_\_\_  
(Familiennam, Vorname, Beruf oder Stand)
- 11 \_\_\_\_\_  
(Familiennam, Vorname, Beruf oder Stand)
- 12 \_\_\_\_\_  
(Familiennam, Vorname, Beruf oder Stand)
- 13 \_\_\_\_\_  
(Familiennam, Vorname, Beruf oder Stand)
- 14 \_\_\_\_\_  
(Familiennam, Vorname, Beruf oder Stand)

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

1) Die jeweils maßgebende Stimmenzahl ist einzudrucken.

2) Anzugeben ist der Name der Gemeinde; bei Kreistagswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.

3) Die Zahl der Leerzeilen richtet sich nach der Stimmenzahl.

<sup>\*)</sup> Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Kreistags entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landratsamts anzubringen.

## Anlage 6 (zu §§ 30 bis 32 GLKrWO)

**Stimmzettelmuster für die Wahl des ersten Bürgermeisters,<sup>\*)</sup>  
wenn mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen**

Das Format beträgt mindestens DIN A 4  
Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

(Aufdruck des Gemeindesiegels)

Auf dem Stimmzettel darf nur  
**ein** Bewerber<sup>1)</sup> oder **eine** Bewerberin<sup>1)</sup> angekreuzt werden.

**Stimmzettel**  
**zur Wahl des ersten Bürgermeisters**

in \_\_\_\_\_<sup>2)</sup>

am \_\_\_\_\_

Wahlvorschlag Nr.1 <sup>3)</sup> Kennwort <sup>4)</sup> .....	<b>Huber Josef</b> , Landwirt, Feldgeschworener <sup>5)</sup>	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.2 Kennwort .....	<b>Zöllner Gisela</b> , M.A., erste Bürgermeisterin	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.3 Kennwort .....	<b>Wolf Sebastian</b> , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.4 Kennwort .....	<b>Nagel Irene</b> , Hausfrau ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht	<input type="radio"/>

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

- 1) Falls nur Bewerber oder falls nur Bewerberinnen zur Auswahl stehen, ist der Text anzupassen.
- 2) Anzugeben ist der Name der Gemeinde; bei Landratswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.
- 3) Ordnungszahlen der Wahlvorschläge.
- 4) Für die Auszählung der Stimmen können Strichcodes angebracht werden. Die Stimmzettel müssen im Wahlkreis einheitlich sein.
- 5) Angaben zur Person der Bewerber oder der Bewerberinnen: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand; mögliche weitere Angaben: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, amtlicher Name des Gemeindeteils.

<sup>\*)</sup> Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Landrats entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landratsamts anzubringen. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

## Anlage 7 (zu §§ 30 bis 32 GLKrWO)

**Stimmzettelmuster für die Wahl des ersten Bürgermeisters, \*)  
wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt**

Das Format beträgt mindestens DIN A 4

Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

(Aufdruck des Gemeindesiegels)

**Stimmzettel  
zur Wahl des ersten Bürgermeisters**

in \_\_\_\_\_ 1)

am \_\_\_\_\_

**Sie können  
entweder**

den vorgeschlagenen Bewerber 2) ankreuzen,

Kennwort 3) .....	<b>Maier Alois, Landwirt 4)</b>	<input type="radio"/>
----------------------	---------------------------------	-----------------------

**oder**

eine andere wählbare Person  
nachstehend handschriftlich eintragen.

<b>Erster Bürgermeister soll werden:</b>	
Familienname	Vorname
Beruf oder Stand	

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

- 1) Anzugeben ist der Name der Gemeinde; bei Landratswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.
- 2) Bei einer Bewerberin ist der Text anzupassen.
- 3) Für die Auszählung der Stimmen können Strichcodes angebracht werden.
- 4) Angaben zur Person des Bewerbers oder der Bewerberin: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand; mögliche weitere Angaben: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, amtlicher Name des Gemeindeteils.

\*) Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Landrats entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landratsamts anzubringen. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

## Anlage 8 (zu §§ 30 bis 32 GLKrWO)

**Stimmzettelmuster für die Wahl des ersten Bürgermeisters, \*)  
wenn kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt**

Das Format beträgt mindestens DIN A 4  
Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

(Aufdruck des Gemeindesiegels)

Auf dem Stimmzettel eine wählbare Person handschriftlich eintragen!

**Stimmzettel**  
**zur Wahl des ersten Bürgermeisters**

in \_\_\_\_\_ 1)

am \_\_\_\_\_

<b>Erster Bürgermeister soll werden:</b>	
Familienname	Vorname
Beruf oder Stand	

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

1) Anzugeben ist der Name der Gemeinde; bei Landratswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.

\*) Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Landrats entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landratsamts anzubringen.

Anlage 9 (zu §§ 30 bis 32 GLKrWO)

**Stimmzettelmuster für die Bürgermeister-Stichwahl <sup>\*)</sup>**

Das Format beträgt mindestens DIN A 4  
Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

(Aufdruck des Gemeindesiegels)

Auf dem Stimmzettel darf nur  
**ein** Bewerber <sup>1)</sup> oder **eine** Bewerberin <sup>1)</sup> angekreuzt werden!

**Stimmzettel**  
**zur Bürgermeister-Stichwahl**

in \_\_\_\_\_ <sup>2)</sup>

am \_\_\_\_\_

Wahlvorschlag Nr. 1 <sup>3)</sup>  Kennwort <sup>4)</sup> .....	Wahlvorschlag Nr. 4  Kennwort .....
<b>Huber Josef</b> , Landwirt, Feldgeschworener <sup>5)</sup>  	<b>Nagel Irene</b> , Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht  

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

- 1) Falls nur Bewerber oder falls nur Bewerberinnen zur Auswahl stehen, ist der Text anzupassen.
- 2) Anzugeben ist der Name der Gemeinde; bei Landratswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.
- 3) Ordnungszahlen der Wahlvorschläge.
- 4) Für die Auszählung der Stimmen können Strichcodes angebracht werden. Die Stimmzettel müssen im Wahlkreis einheitlich sein.
- 5) Angaben zur Person der Bewerber oder der Bewerberinnen: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand; mögliche weitere Angaben: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, amtlicher Name des Gemeindetils.

<sup>\*)</sup> Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Landrats entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landratsamts anzubringen. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

Der Wahlleiter der Gemeinde
Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

**Bekanntmachung**  
**über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**  
**für die Wahl des  Gemeinderats  ersten Bürgermeisters <sup>\*)</sup>**

in der Gemeinde \_\_\_\_\_, Landkreis \_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

**1. Durchzuführende Wahl:**

Am Sonntag, dem \_\_\_\_\_, findet die Wahl

von \_\_\_\_\_ Gemeinderatsmitgliedern

des  ehrenamtlichen  berufsmäßigen ersten Bürgermeisters

statt.

**2. Wahlvorschlagsträger**

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

**3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am

Donnerstag, dem \_\_\_\_\_ (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr,

dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden

(Dienstgebäude)

im \_\_\_\_\_, Zimmer Nr. \_\_\_\_\_ übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl

– des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,

– des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl

– des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,

– des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

**4. Wählbarkeit zum Gemeinderatsmitglied**

4.1 Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag

– Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;

– das 18. Lebensjahr vollendet hat;

– sich seit mindestens 6 Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist.

<sup>\*)</sup> Das Muster gilt für die Wahl des Landrats und des Kreistags entsprechend. In Städten sind die Begriffe anzupassen. Findet eine der genannten Wahlen allein statt, sind die Ausführungen zur anderen Wahl zu streichen.

Bei Landkreiswahlen ist zusätzlich erforderlich:

Beschneidungen der Gemeinde über die Wählbarkeit der sich bewerbenden Personen und der Ersatzleute,

Beschneidungen der Gemeinde über das Wahlrecht der Beauftragten und ihrer Stellvertretung sowie der Unterzeichner der Wahlvorschläge.

**5. Wählbarkeit zum ersten Bürgermeister**

- 5.1 Für das Amt des ersten Bürgermeisters ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
  - das 21. Lebensjahr vollendet hat;
  - wenn sie sich für die Wahl zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister bewirbt, sich seit mindestens 6 Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhält; wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar. Für die Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch eine Person gewählt werden, die ihren Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.
- 5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

**6. Aufstellungsversammlungen**

- 6.1 Alle von einer Partei oder von einer Wählergruppe aufzustellenden sich bewerbenden Personen müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung frühestens 15 Monate vor dem Wahltag von den im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigten Anhängern der Partei oder der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.
- In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken können die sich bewerbenden Personen auch durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung aufgestellt werden; die Delegierten müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellte Versammlung sein, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.
- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Bürgermeisterwahl siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 6.4 Bei Gemeinderatswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.
- 6.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:
- Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als gemeinsame sich bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
- 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- 6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte sich bewerbende Person muss gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als gemeinsame sich bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

**7. Niederschriften über die Versammlung**

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
  - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
  - die Zahl der teilnehmenden Personen,
  - bei einer Delegiertenversammlung nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den Mitgliedern gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
  - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
  - das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
  - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
  - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
  - bei der Gemeinderatswahl Angaben über eingegangene Listenverbindungen.

- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

## 8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Gemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern kann die Zahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder erhöht werden.

(Anzahl)

In unserer Gemeinde darf daher ein Wahlvorschlag höchstens \_\_\_\_\_ sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten. Ferner ist erforderlich die im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage enthaltene Erklärung der sich bewerbenden Personen, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters muss ferner eine Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit der sich bewerbenden Person enthalten, wenn diese ihren Aufenthalt nicht im Wahlkreis hat. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

Bei Gemeinderatswahlen kann jede sich bewerbende Person nur in einem Wahlvorschlag enthalten sein. Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

- 8.3 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

- 8.4 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Bürgermeisterwahl kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.5 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.
- 8.6 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen.

## 9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am \_\_\_\_\_ (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften müssen auf dem Wahlvorschlag persönlich abgegeben werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

**10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge**

- 10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden,

(Anzahl)

sondern zusätzlich von mindestens \_\_\_\_\_ Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

- 10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:
- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
  - Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
  - Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.
- 10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.
- 10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.
- 10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

**11. Listenverbindungen bei der Gemeinderatswahl**

Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist in Aufstellungsversammlungen in geheimer Abstimmung zu beschließen. Ein Wahlvorschlagsträger darf sich nur an einer Listenverbindung beteiligen. Innerhalb einer Listenverbindung muss jeder Wahlvorschlagsträger die Verbindung mit allen übrigen beteiligten Wahlvorschlagsträgern eingehen. Das Eingehen, die Änderung oder die Aufhebung einer Listenverbindung kann bis \_\_\_\_\_ (41. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, mitgeteilt werden.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen kann nur gemeinsam geändert oder aufgehoben werden.

Bei der Bürgermeisterwahl ist eine Verbindung von Wahlvorschlägen unzulässig (siehe jedoch Nr. 6.5).

**12. Zurücknahme von Wahlvorschlägen**

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum \_\_\_\_\_ (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Datum

Unterschrift

Angeschlagen am: _____	abgenommen am: _____
	(Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: _____	im _____

**Verlorene Eintragungsscheine werden nicht ersetzt!**

Gemeinde
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

## EINTRAGUNGSSCHEIN

### für kranke oder körperlich behinderte Personen

zur Eintragung in eine Unterstützungsliste für die<sup>1)</sup>

- Gemeinderatswahl  
 Bürgermeisterwahl  
 Kreistagswahl  
 Landratswahl

am

Eintragungsschein Nr. \_\_\_\_\_

Eintragungsschein-Verzeichnis Nr. \_\_\_\_\_

Der / Die obengenannte Wahlberechtigte

geboren am	Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) - Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt -
------------	---

kann sich mit diesem Eintragungsschein durch Beauftragung einer Hilfsperson, die den Eintragungsschein abzugeben und ihren Personalausweis, bei ausländischen Unionsbürgern/Unionsbürgerinnen ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorzulegen hat, in einem Eintragungsraum der obengenannten Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft in die Unterstützungsliste eines Wahlvorschlags eintragen.

Datum

(Dienststempel)

Unterschrift der/des mit der Erteilung des Eintragungsscheins beauftragten Bediensteten;  
kann bei automatischer Erstellung des Eintragungsscheins entfallen

**Beauftragung einer Hilfsperson**Ich unterstütze für die<sup>2)</sup>

- Gemeinderatswahl  
 Bürgermeisterwahl  
 Kreistagswahl  
 Landratswahl

den Wahlvorschlag (Kennwort oder Name des unterstützten Wahlvorschlags)

Vor- und Familienname sowie Anschrift der Hilfsperson

und beauftrage \_\_\_\_\_  
sich für mich gegen Abgabe des Eintragungsscheins und unter Vorlage des Personalausweises, bei ausländischen Unionsbürgern/Unionsbürgerinnen unter Vorlage eines Identitätsausweises, oder des Reisepasses, in einem Eintragungsraum der obengenannten Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft in die Unterstützungsliste für diesen Wahlvorschlag einzutragen.

Datum

Unterschrift (Vor- und Familienname)

**Versicherung an Eides statt**

Ich versichere der obengenannten Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft an Eides statt, dass ich wegen **Krankheit** oder **körperlicher Behinderung** nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage bin, einen Eintragungsraum der obengenannten Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen. Ich weiß, dass die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt gemäß § 156 des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist.

Datum

Unterschrift (Vor- und Familienname)

<sup>1)</sup> Die Kennzeichnung der betreffenden Wahl mittels Ankreuzen kann durch alleinigen Eindruck der betreffenden Wahl ersetzt werden.

<sup>2)</sup> Der Eindruck ist ggf. anzupassen.

Anlage 12 (zu § 45 GLKrWO)

Der Wahlleiter der Gemeinde
Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

**Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge  
für die Wahl des Gemeinderats \*)**  
am \_\_\_\_\_

Für die Wahl des Gemeinderats wurden folgende Wahlvorschläge bis zum \_\_\_\_\_ (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)

Für die Wahl des Gemeinderats wurde bis zum \_\_\_\_\_ (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, **kein** Wahlvorschlag eingereicht.

Da kein Wahlvorschlag oder nur ein Wahlvorschlag rechtzeitig eingereicht wurde, können bis zum Donnerstag, dem \_\_\_\_\_ (45. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, Wahlvorschläge nachgereicht werden. Diese können dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden  
(Dienstgebäude)  
im \_\_\_\_\_, Zimmer Nr. \_\_\_\_\_ übergeben werden.

Wenn bis zum Donnerstag, dem \_\_\_\_\_ (45. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, nur ein Wahlvorschlag eingereicht ist, kann dieser bis zum Montag, dem \_\_\_\_\_ (41. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, auf doppelt so viele sich bewerbende Personen ergänzt werden, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Eine etwa im Wahlvorschlag vorgenommene mehrfache Aufführung einzelner sich bewerbender Personen wird dann gegenstandslos.

In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern:

Nachgereichte Wahlvorschläge dürfen über die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder hinaus nur so viele weitere sich bewerbende Personen enthalten, wie der Wahlvorschlag aufweist, der bis zum Donnerstag, dem \_\_\_\_\_ (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, eingereicht worden ist.

Der bereits eingereichte Wahlvorschlag enthält \_\_\_\_\_ sich bewerbende Personen.

Datum

Unterschrift

Angeschlagen am: _____	abgenommen am: _____
	(Annisblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: _____	im _____

\*) Dieses Muster gilt für die Wahl des Kreistags entsprechend. In Städten sind die Begriffe anzupassen.

## Anlage 13 (zu § 45 GLKrWO)

Der Wahlleiter der Gemeinde
Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

**Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge  
für die Wahl des ersten Bürgermeisters <sup>\*)</sup>**  
am \_\_\_\_\_

- Für die Wahl des ersten Bürgermeisters wurden folgende Wahlvorschläge bis zum \_\_\_\_\_ (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kenawort)	Bewerber oder Bewerberin (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)

- Für die Wahl des ersten Bürgermeisters wurde bis zum \_\_\_\_\_ (52. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, **kein** Wahlvorschlag eingereicht.
- Da kein Wahlvorschlag oder nur ein Wahlvorschlag rechtzeitig eingereicht wurde, können bis zum Donnerstag, dem \_\_\_\_\_ (45. Tag vor dem Wahltag), 18 Uhr, Wahlvorschläge nachgereicht werden. Diese können dem Wahlleiter zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden  
(Dienstgebäude)  
im \_\_\_\_\_, Zimmer Nr. \_\_\_\_\_  
übergeben werden.

Datum

Unterschrift

Angeschlagen am: _____	abgenommen am: _____
	(Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: _____	im _____

<sup>\*)</sup> Dieses Muster gilt für die Wahl des Landrats entsprechend. In Städten sind die Begriffe anzupassen.

Anlage 14 Teil I (zu § 51 GLKrWO)

Der Wahlleiter der Gemeinde
Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge  
für die Wahl des Gemeinderats \*)**

am \_\_\_\_\_

Der Wahlausschuss hat für die Wahl des Gemeinderats die folgenden Wahlvorschläge zugelassen:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)

Die Angaben zu den sich bewerbenden Personen der einzelnen Wahlvorschläge ergeben sich aus der nachfolgend abgedruckten **Anlage**.

Für die Wahl des Gemeinderats liegt **kein** gültiger Wahlvorschlag vor.

Folgende Wahlvorschläge sind miteinander verbunden:

Wahlvorschlag Nr. \_\_\_\_\_ Kennwort \_\_\_\_\_  
ist verbunden mit  
Wahlvorschlag Nr. \_\_\_\_\_ Kennwort \_\_\_\_\_

Wahlvorschlag Nr. \_\_\_\_\_ Kennwort \_\_\_\_\_  
ist verbunden mit  
Wahlvorschlag Nr. \_\_\_\_\_ Kennwort \_\_\_\_\_

Die verbundenen Wahlvorschläge werden bei der Sitzverteilung zunächst wie **ein** Wahlvorschlag behandelt. Anschließend werden die auf die verbundenen Wahlvorschläge entfallenen Sitze auf die beteiligten Wahlvorschläge verteilt.

Nähere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der **Wahlbekanntmachung**, die noch ergeht, zu entnehmen.

Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_

Angeschlagen am: _____	abgenommen am: _____
	(Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: _____	im _____

\*) Dieses Muster gilt für die Wahl des Kreistags entsprechend. In Städten sind die Begriffe anzupassen.



Anlage 15 (zu § 51 GLKrWO)

Der Wahlleiter der Gemeinde
Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

**Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge  
für die Wahl des ersten Bürgermeisters <sup>\*)</sup>**

am \_\_\_\_\_

Der Wahlausschuss hat für die Wahl des ersten Bürgermeisters die folgenden Wahlvorschläge zugelassen:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerber oder Bewerberin (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)	Jahr der Geburt

Für die Wahl des ersten Bürgermeisters liegt **kein** gültiger Wahlvorschlag vor.

Nähere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der **Wahlbekanntmachung**, die noch ergeht, zu entnehmen.

Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Angeschlagen am: _____	abgenommen am: _____
	(Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: _____	im _____

<sup>\*)</sup> Dieses Muster gilt für die Wahl des Landrats entsprechend. In Städten sind die Begriffe anzupassen.

Gemeinde
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes ankreuzen ☐ oder in Druckschrift ausfüllen

## Wahlbekanntmachung

für die Wahl des  Gemeinderats,  ersten Bürgermeisters,  
 Kreistags,  Landrats  
am \_\_\_\_\_

1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
  - 2.1 **Im Abstimmungsraum:**

(Zahl)

    - 2.1.1 Die Gemeinde ist in \_\_\_\_\_ allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens \_\_\_\_\_ (21. Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
    - 2.1.2 Die Gemeinde ist in \_\_\_\_\_ Sonderstimmbezirke eingeteilt, und zwar:  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein)
    - 2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
    - 2.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
      - bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
      - bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen.
    - 2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
    - 2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
    - 2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
    - 2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei Bürgermeister- und Landratswahlen aufzuheben, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.
  - 2.2 **Durch Briefwahl:**
    - 2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag folgende Unterlagen:
      - Einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
      - einen Wahlumschlag für alle Stimmzettel,
      - einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Wahlumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
      - ein Merkblatt für die Briefwahl.
Wer bereits einen Wahlschein besitzt, kann Stimmzettel und Briefwahlunterlagen auch nachträglich erhalten.  
Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.
    - 2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um \_\_\_\_\_ Uhr in  
(Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählräume)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

zusammen.

4. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt. Gegebenenfalls aufgedruckte Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszahlung.

4.1 **Wahl des Gemeinderats und des Kreistags:**

4.1.1 Sofern die Stimmzettel **mehrere** Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältnisswahl**.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten sich bewerbenden Personen gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne sich bewerbende Personen Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den sich bewerbenden Personen gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen sich bewerbenden Personen bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Personen nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter sich bewerbender Personen können gestrichen werden. Die übrigen sich bewerbenden Personen sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl sich bewerbenden Personen aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

4.1.2 Sofern die Stimmzettel **keinen oder nur einen** Wahlvorschlag enthalten, gelten die Grundsätze der **Mehrheitswahl**.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Das sind doppelt so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. Bei der Mehrheitswahl kann jede Person nur **eine** Stimme erhalten.

- Wenn der Stimmzettel nur **einen Wahlvorschlag** enthält, können die Stimmberechtigten die auf dem Stimmzettel vorgedruckten sich bewerbenden Personen dadurch wählen, dass sie den Wahlvorschlag oder den Namen der sich bewerbenden Personen in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnen. Sie können vorgedruckte sich bewerbende Personen streichen; in diesem Fall erhalten die übrigen Personen je eine Stimme, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Stimmberechtigten können Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügen. Falls sie dadurch die ihnen zustehende Stimmenzahl überschritten haben, müssen sie eine entsprechende Anzahl vorgedruckter sich bewerbender Personen streichen.

- Wenn der Stimmzettel **keinen Wahlvorschlag** enthält, vergeben die Stimmberechtigten ihre Stimmen dadurch, dass sie wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen.

Gewählt sind die Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahlen.

4.2 **Wahl des Bürgermeisters und des Landrats:**

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Angeschlagen am: \_\_\_\_\_ abgenommen am: \_\_\_\_\_

(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: \_\_\_\_\_ im \_\_\_\_\_

Der Wahlleiter der Gemeinde
Zutreffendes in Druckschrift ausfüllen

**Bekanntmachung des Ergebnisses  
der Wahl des Gemeinderats<sup>\*)</sup>**  
am \_\_\_\_\_

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgendes Ergebnis der Wahl des Gemeinderats festgestellt:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten:

Die Zahl der Personen, die gewählt haben:

Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:

Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:


2. Insgesamt sind \_\_\_\_\_ Gemeinderatssitze zu vergeben.

3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende Stimmenzahlen und Sitze:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Anzahl der Sitze

Folgende Listenverbindungen wurden bei der Sitzverteilung berücksichtigt:

Wahlvorschlag Nr. \_\_\_\_\_ Kennwort \_\_\_\_\_

verbunden mit

Wahlvorschlag Nr. \_\_\_\_\_ Kennwort \_\_\_\_\_

Wahlvorschlag Nr. \_\_\_\_\_ Kennwort \_\_\_\_\_

verbunden mit

Wahlvorschlag Nr. \_\_\_\_\_ Kennwort \_\_\_\_\_

4. Die Namen der Gewählten und der Listennachfolger aus den einzelnen Wahlvorschlägen sowie deren Stimmenzahl sind in der **Anlage** zu dieser Bekanntmachung abgedruckt.

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

Angeschlagen am: _____	abgenommen am: _____
	(Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: _____	im _____

\*) Dieses Muster gilt für die Wahl des Kreistags entsprechend.

## Anlage 17 Teil 2 (zu § 92 GLKrWO)

Der Wahlleiter der Gemeinde
Zutreffendes in Druckschrift ausfüllen

**Anlage zur  
Bekanntmachung des Ergebnisses  
der Wahl des Gemeinderats  
am \_\_\_\_\_**

Wahlvorschlag Nr. \_\_\_\_\_ Kennwort \_\_\_\_\_

Der Wahlvorschlag hat \_\_\_\_ Sitze erhalten.

Die nachfolgend unter Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ genannten Personen sind in dieser Reihenfolge Gemeinderatsmitglieder.

Die übrigen Personen unter Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ sind in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		
16		

Der Wahlleiter der Gemeinde
Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen

**Bekanntmachung des Ergebnisses <sup>\*)</sup>  
der Wahl des ersten Bürgermeisters  
am \_\_\_\_\_**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgendes Ergebnis der Wahl des ersten Bürgermeisters festgestellt:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten: 

--

  
 Die Zahl der Personen, die gewählt haben: 

--

  
 Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen: 

--

  
 Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel: 

--

Dabei entfielen auf die einzelnen sich bewerbenden Personen:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	Gesamtzahl der gültigen Stimmen

2. Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass

(Familienname, Vorname) \_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_\_ gültigen Stimmen  
mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum ersten Bürgermeister gewählt ist.

Die gewählte Person

- hat die Wahl wirksam angenommen.  
 kann das Amt nicht antreten, weil ein Amtshindernis vorliegt. Es findet daher eine Neuwahl statt.  
 hat die Wahl nicht wirksam angenommen. Es findet daher eine Neuwahl statt.  
 keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und deshalb am  
 \_\_\_\_\_ (zweiter Sonntag nach dem Wahltag) eine Stichwahl stattfindet.

Die Stichwahl findet zwischen den beiden folgenden Personen statt:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	Gesamtzahl der gültigen Stimmen

die Wahl zu wiederholen ist, weil \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Angeschlagen am: _____	abgenommen am: _____ <small>(Amtsblatt, Zeitung)</small>
Veröffentlicht am: _____	im _____

<sup>\*)</sup> Dieses Muster gilt für die Wahl des Landrats entsprechend.